Die Kirche in Oberstadion

Die Beziehungen der Familie von Stadion zur Kirche in Oberstadion und zu anderen Kirchen in Schwaben, besonders in der Herrschaft Oberstadion

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Hans Lamp
Gerichtsreferendar
aus Bettighofen, Kreis Ehingen

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i.W.
1940

Obmann: Professor Dr. Kreller.

1. Berichterstatter: Professor Dr. Feine.

2. Berichterstatter: Professor Dr. Genzmer.

Tag der mündlichen Prüfung: 20. September 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549608_0137

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort 9

A. Die Kirche in Oberstadion bis zu ihrer Neufundation im Jahre 1468.

I. Die Ortsherrschaft 11

II. Christianisierung und früheste kirchliche Verhältnisse . . 15

1. Christianisierung 15
2. Die Kirche als Pfarrkirche 17
3. Die Rechtslage der Kirche bis zu ihrer Inkorporation . 19

III. Die Inkorporation der Kirche in die Johanniterkommende Überlingen 25

1. Der Gang der Entwicklung 25
2. Die spirituellen Verwaltungsbefugnisse der Kommende 31
3. Besonderheiten 32
4. Die Lösung des Inkorporationsverhältnisses 35

IV. Andere Stadionsche Kirchen in Schwaben 37

1. Die vorübergehend besessenen Kirchen 37
   a) Ahlen, Oberamt Biberach 38
   b) Stafflangen und Sauggart, Oberamt Biberach . . 40
   c) Dietingen, Oberamt Ulm 40
   d) Magolsheim, Oberamt Münsingen 41
2. Hundersingen und Alberweiler,
   a) Hundersingen, Oberamt Ehingen 41
   b) Alberweiler, Oberamt Biberach 45

B. Die Neufundation der Stadioner Pfarrkirche im Jahre 1468 und die Zeit bis 1803.

I. Die Pfarrpfründe und das Verhältnis des Pfarrers zu den übrigen Klerikern 50

1. Die Art des Patronatsrechts 50
2. Betonung der rechtlichen Selbständigkeit der Pfründe 52

Seite

3. Rechte und Pflichten des Patrons 52
   a) Das Präsentationsrecht 52
   b) Nutzbringende Rechte und Verwaltungsrechte . . 53
   c) Ehrenrechte 54
   d) Cura beneficii 55
   e) Die Advokatie 56
   f) Die Baulast 56

4. Gottesdienstordnung, Hilfspriester und Seelsorge nach den Stiftungsbriefen und nach den Statuten von 1580 57
   a) Die Stiftungsbriefe 57
   b) Die Statuten 60

5. Die Einkünfte.
   a) Das Widdum 63
   b) Die Zehnten 64
   c) Die Oblationen 66
   d) Die Stolgebühren 68

II. Die übrigen Pfründen an der Stadioner Kirche, in der Stadioner Pfarrei und in der Herrschaft Oberstadion.
   1. Die Michaelskaplanei 69
   2. Die Marienkaplanei 70
   3. Später geschaffene und wieder eingegangene Pfründen 71
   4. Meßstiftungen in der Mundeldinger- und Moosbeurer Kapelle 72
   5. Die Kaplanei Unterstadion 72
   6. Die Alberweiler Pfründe 74
   7. Die Hundersinger Pfründe 75

III. Abgaben von den Pfründen 76

IV. Die Kirchenfabriken in der Stadionschen Herrschaft . . 80
   1. Die ältere Zeit 80
   2. Die neuere Zeit 85

V. Besonderes Hervortreten ortsherrschaftlicher Züge im Verhältnis der Familie von Stadion zu ihren Kirchen . . . 89

   1. Die Bemühungen Stadions um das Patronatsrecht in Unterstadion, Erwerb des Patronatsrechts in Emerkingen 89
      a) Unterstadion 89
      b) Emerkingen 90

   2. Die Einpfarrung von Grafenwald nach Alberweiler . . 92

Seite

3. Die Obsignationen in Oberstadion, Alberweiler, Unterstadion und Emerkingen 95
   a) Oberstadion 97
   b) Alberweiler 98
   c) Unterstadion 99
   d) Emerkingen 101

VI. Die Baulast, insbesondere an den Pfründgebäuden.
   1. Allgemeines 102
   2. Einzelheiten nach den Quellen 105

C. Die Zeit nach 1803. Die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse durch den Staat. Zurücktreten des Einflusses der Orts- und Patronatsherrschaft.

I. Das Patronatsrecht 108
   1. Die allgemeine Entwicklung 108
   2. Der urkundliche Niederschlag dieser Entwicklung in unseren Quellen 110

II. Die Pfründen 112

III. Die Kirchenpflege 116

IV. Die Verselbständigung von Filialkirchen in der Herrschaft Oberstadion 119
   1. Hundersingen 119
   2. Unterstadion 119
   3. Emerkingen 121

V. Der heutige Stand der Stadionschen Patronatsrechte und die letzten Auseinandersetzungen 123
   1. Das Erlöschen der Patronatsrechte zur Pfarrei und Kaplanei Oberstadion und zur Pfarrei Hundersingen . 123
   2. Die Patronatsrechte zur Pfarrei Alberweiler und Emerkingen 125

Anhang: Die Neufundationsurkunde der Pfarrkirche in Oberstadion von 1468 127

Verzeichnis der Abkürzungen 131

Verzeichnis des Schrifttums 132

Vorwort.

In der vorliegenden Arbeit ist der Versuch gemacht, die Beziehungen des später reichsgräflichen Hauses von Stadion zu seinen Kirchen in Schwaben, besonders zur Dorfkirche in Oberstadion, von den Anfängen an darzustellen. Die Arbeit ist im wesentlichen als Untersuchung über die praktische Handhabung des Patronatsrechtes im Laufe der Jahrhunderte gedacht. Auf die Erörterung patronatsrechtlicher und damit zusammenhängender Fragen wurde daher besonderer Wert gelegt. Die Form der Arbeit ist durch den vorhandenen Quellenstoff bestimmt. Wenn die Untersuchung auch keine überraschenden neuen Ergebnisse gebracht hat, so dürfte sie doch als Einzelbeitrag zu einem der interessantesten Gebiete der mittelalterlichen deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte nicht wertlos sein. Zugleich soll sie der Heimatgeschichte dienen. Die den ganzen Umkreis beherrschende Stellung der Oberstadioner Kirche, ihre unmittelbare Nachbarschaft zum Herrensitz in Oberstadion, die mancherlei Stadionschen Erinnerungsstücke in der Kirche selbst lassen ohne weiteres auf dauernde enge Beziehungen des Hauses Stadion zur Kirche und damit auch zum öffentlichen Leben des ganzen Pfarrsprengels und der Herrschaft Stadion schließen, deren Klarlegung die Kenntnis unserer Heimatgeschichte vertieft. Die zu Gebote stehenden Quellen waren wenig umfangreich. Insbesondere enthält das Familienarchiv in Oberstadion nicht soviel, als man im Interesse der Sache wünschen möchte. Aus dem Fehlen von Quellenstoff ist aber immerhin zu ersehen, daß die Beziehungen zwischen Herrschaft und Kirche im wesentlichen von Fall zu Fall, ohne schriftliche Niederlegung und wohl auch vom Üblichen nicht allzusehr abweichend geregelt wurden. Beim Vorhandensein nur einer oder weniger Kirchen ist dies auch verständlich. Die ausführlichere Behandlung allgemeiner Fragen ist daher auch damit gerechtfertigt. — Außer den im Familienarchiv vorhandenen und den gedruckten Quellen wurden noch herangezogen die Bestände des Staatsarchivs Stuttgart, insbesondere die ehemaligen, aus dem bischöflich Konstanzischen Archiv stammenden Akten des katholischen Kirchenrats (Rep. H. 64/65); ferner einzelnes aus dem Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg und die Bestände des Ordinariatsarchivs Rottenburg (Pfründakten des katholischen Kirchenrats und die

in Rottenburg verwahrten ehemals Konstanzischen Akten, nach Kirchenstellen gebündelt). Aus dem Generallandesarchiv in Karlsruhe und dem Schloßarchiv in Warthausen wurde ebenfalls einiges verwertet.

Den betreffenden Stellen sei für die Gestattung der Benutzung ihrer Bestände hier bestens gedankt.

A. Die Kirche in Oberstadion bis zu ihrer Neufundation im Jahre 1468.

I. Die Ortsherrschaft.

Die urkundlichen Quellen über die Familie Stadion beginnen erst mit dem Ausgang des Mittelalters. Gleichwohl dürfen wir annehmen, daß die Beziehungen des Geschlechts zu Ort und Kirche Oberstadion in viel frühere Zeit zurückreichen. Eine früher vertretene Auffassung ging allerdings dahin, daß das Geschlecht erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Oberstadion seßhaft sei. Die Familie sollte ihren Stammsitz in Prättigau im Kanton Graubünden gehabt haben. Nach der Schlacht von Näfels im Jahre 1352 soll das Stammschloß der Stadion, die zeitweise österreichische Landvögte waren, zerstört worden sein, worauf die Familie nach Schwaben und dem Elsaß ausgewandert sei und die neue Stammburg in Oberstadion erbaut habe. Einzelne Vertreter der Familie sollen wohl schon früher in Schwaben seßhaft gewesen und vom Hause Österreich aus Dankbarkeit mit Land belehnt worden sein[1].

Die Herleitung des Geschlechts aus Graubünden, die auch bei anderen adeligen Familien zu finden ist, ist von der Forschung als völlig unbegründet abgelehnt worden[2]. In neueren Darstellungen wird dieser Erklärungsversuch überhaupt nicht mehr erwähnt[3].

Das Ursprungsgebiet dieses Geschlechts ist die Donau-Bussen Gegend. Darauf weisen die ältesten urkundlichen Nachrichten, der Name und das Wappen der Familie hin. Dies ist für die Erkenntnis der ältesten Geschichte und Rechtslage der Stadioner Kirche von Bedeutung.

Vor dem Jahre 1352 finden wir schon einige Vertreter des Geschlechtes der Stadion in Schwaben. 1270 erscheint ein Walter von Stadegun als Zeuge in einer Urkunde des Grafen Ulrich von Berg[4]. In den folgenden Jahren wird dieser Walter von Stadegun öfters in Ur-

---

[1] Vgl. insbesondere die handschriftliche Familienchronik von Stiefenhofer; OA. Ehingen II, S. 189; v. Alberti II, S. 752.

[2] Vgl. besonders Buck in W.Vjsh. 1880, S. 36.

[3] S. V. Ernst in OA. Riedlingen, S. 292.

[4] WUB. 7, S. 95.

kunden genannt, ebenso dessen beide Söhne Walter und Ludwig[5]. Die Orte, in denen diese Urkunden teilweise ausgestellt sind, weisen auf die Gegend um Oberstadion hin[6]. Vom Beginn des 14. Jahrhunderts an erscheinen Familienmitglieder vielerorts in der Gegend begütert. Nach Stützle soll Konrad von Statgun im Jahre 1308 Mundeldingen und im Jahre 1309 Stadion von Österreich erhalten haben[7]. 1313 sollen Ritter von Stadion für die Burghut auf dem Bussen einen Hof in Riedlingen besessen haben. Um 1306[8] erscheint ein Stadion, 1318[9] Ludwig von Stadegun im Besitz von Gütern in Reutlingendorf. 1313 werden u. a. Ludwig und Walter von Stadion als Besitzer von Gütern in Dietershausen genannt[10]. 1330 ist Jopp von Stadion in Stafflangen und Eichen bei Biberach begütert[11]. 1329 erfahren wir von einem Gütertausch des Klosters Salem mit Walter von Stadion[12]. Das Salemer Kloster erwarb damals von Stadion Güter in Emerkingen, Unterstadion, Hundersingen, Uigendorf, jedenfalls ein Zeichen dafür, daß die Familie in der Gegend des Ortes Stadion begütert war.

Aus diesen Beispielen mag man ersehen, daß die Familie seit ihrem ersten urkundlichen Auftreten[13] im Gebiet ihres später dauernd innegehabten Stammsitzes erscheint. Es kann keine Rede davon sein, daß die Familie erst nach dem Jahre 1352 Schwaben als neue Heimat gewählt hätte. Von Schwaben aus sind die Ritter von Stadion in österreichische Dienste gezogen. Dies zeigt schon der Umstand, daß Ludwig von Stadion (gestorben 1328) Landvogt zu Wesen in Graubünden war und als Stifter des Stadioner Frauenaltars genannt wird[14]. Weiter erscheint Walter von Stadion, der Bruder Ludwigs von Stadion und Sohn des älteren Walter, nachmaliger Landvogt von Glarus und 1352 bei Näfels gefallen[15], als Zeuge in einer Biberacher Urkunde neben

---

[5] Vgl. WUB. 8, S. 137 (1278); S. 200 (1280); S. 408 (1283); S. 434 (1283); 9, S. 55 (1286).

[6] 1277 Berg bei Ehingen; genannt ist ein Walter v. Stadyon: W.Vjsh. 1880, S. 207 (WUB. 8, S. 12); Urkunde v. 1283, ausgestellt in Biberach mit Walter u. Ludwig v. Stadegon als Zeugen (WUB. 8, S. 407).

[7] Volkfreund für Oberschwaben Nr. 104 v. 1886.

[8] V. Ernst in OA. Riedlingen, S. 878.

[9] W.Vjsh. 1883, S. 127 (Oberschw. Regesten v. G. Bossert).

[10] V. Ernst in OA. Riedlingen, S. 713.

[11] V. Ernst in OA. Riedlingen, S. 683, Anm. 1.

[12] V. Ernst in OA. Münsingen, S. 560, 563.

[13] Vereinzelte frühere Nachrichten über Ritter v. Stadion, besond. auf Turnieren, bei Stiefenhofer und Bucelin, S. 182.

[14] Stiefenhofer.

[15] Vgl. Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom I, 1859, S. 417.

seinem Vater und Bruder. Dies deutet doch darauf hin, daß er von Schwaben aus in österreichische Dienste gezogen ist.

Wie die ersten urkundlichen Nachrichten, so weist auch das Wappen des Geschlechts auf Oberschwaben als Heimat der Familie hin. Es zeigt drei übereinanderliegende goldene Wolfsangeln auf schwarzem Grund[16]. Denselben Wappenschild mit umgekehrten Farben führt das Geschlecht der Stein zum Rechtenstein[17]. In der Gegend um Donau und Bussen gehören außerdem noch die Bossen, Pflummern und Gangler in diese Geschlechtsfamilie[18]. Damit ist eine älteste Beziehung der Stadion zum Geschlecht der Stein und damit zu der Gegend, der sie auch später angehören, erwiesen. Die Stein hat man in Zusammenhang mit dem alten Geschlecht der Alaholfinger zu Marchtal gebracht[19]. Auch hat man verwandtschaftliche Beziehungen der Stein zu den benachbarten Herren von Emerkingen behauptet[20]. Dies mag vielleicht das eigenartige Verhältnis erklären, in dem in ältester Zeit das Geschlecht der Stadion zu dem Geschlecht derer von Emerkingen steht, und die Tatsache verständlich machen, daß die Herren von Stadion und von Emerkingen vielfach in früher alaholfingischen Orten gemeinsam als Besitznachfolger erscheinen[21].

Der Name „Stadion" endlich weist unmittelbar auf das Dorf Oberstadion als neuen Ausgangspunkt der Familie hin. Dorf[22] und Ortsherrschaft führen nicht von Anfang an die Namensform „Stadion". Stiefenhofer hat in seiner Familienchronik nicht weniger als 13 verschiedene Namensformen zusammengestellt. Am häufigsten dürfte für die älteste Zeit Stadegun, Statgun und Statgen sein. Alle Namensformen weisen auf den Bach Stehen hin, der unterhalb des Dorfes vorbeifließt. Bach und Dorf werden heute noch im Volksmund gleicherweise „Stea"[23] genannt. Es dürfte so gut wie sicher sein, daß der Ort bei seiner Grün-

---

[16] V. Alberti II, S. 752, OA. Ehingen II, S. 191.

[17] V. Alberti II, S. 754, OA. Ehingen II, S. 202.

[18] Richard Frhr. v. König-Warthausen in W.Vjsh. 1889, S. 166; weitere Nachweise im Figurenregister b. v. Alberti II, S. 117.

[19] K. Weiß, Die Herren von Stain zum Rechtenstein usw., S. 3, Maschinenschrift.

[20] OA. Ehingen II, S. 88.

[21] Vgl. V. Ernst in OA. Riedlingen, S. 291.

[22] Ein Dorf Stadigun ist erstmals 1129 urkundlich genannt, WUB. I, S. 379. Da in der Urkunde von einer Mühle die Rede ist, kann es sich wohl nur um Unterstadion handeln.

[23] O. Haecker (Bl. d. Schw. Albv. 1936, S. 37 f.) heißt die Gegend Stehenwinkel, eine Bezeichnung, die sich aber nicht eingebürgert hat, ebensowenig wie Stehengau oder Stadiongau (Mohn i. Bl. d. Schw. Albv. 1905, S. 423).

dung nach dem schon immer vorhandenen Bach genannt wurde[24]. Unwahrscheinlich ist dagegen, daß der Name als Abwandlung von Stadingen[25] oder Stadighofen, verkürzt Stadigon, anzusehen wäre[26].

Über das Alter des Ortes, das für die Erkenntnis der Anfänge des Geschlechtes der Stadion von Bedeutung wäre, läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Mit den Ergebnissen der Ortsnamenforschung kommt man in diesem Fall nicht weit, da der Name vom Bach genommen ist. Dorfgründungen wurden zu allen Zeiten gelegentlich nach Wasserläufen benannt[27]. Man wird Oberstadion auch nicht zu den Urdörfern rechnen können, weil es weder den Charakter einer Gruppensiedlung noch eine große Feldmark[28] noch eine günstige Lage an einem

---

[24] Vgl. Buck in W.Vjsh. 1880, S. 36; Buck leitet den Namen aus keltischem Stadaga (Nominativ zu Stadegun) her und gibt als die aufeinanderfolgenden Formen Stadegun, Stadgun, Stadgen, Städgen, Städien, Stäjen an.

[25] Andeutung in OA. Ehingen I, S. 321.

[26] Man könnte nicht einsehen, warum die umliegenden -ingen-Orte (Mundeldingen, Hundersingen, Emerkingen) und -ighofen-Orte (Rettighofen, Bettighofen, Bockighofen) diese Entwicklung nicht mitgemacht hätten.

[27] Vgl. K. Weller, Besiedlungsgeschichte, S. 73.

[28] Oberstadion bietet das ausgesprochene Bild einer alten Grundherrschaft. Der ganze Güterkomplex vom Schloß bis zum Pfarrhaus und zur Pfarrscheuer einschl. der Adlerbrauerei und des sog. Lehrerhauses, der Schmiede und des gegenüberliegenden landwirtschaftlichen Gebäudes kann heute noch unschwer als ursprünglich zusammengehörig erkannt werden (vgl. dazu ein Bild von Oberstadion aus dem 16. Jahrhundert im Schloß zu Stadion; eine Kopie davon befindet sich im Altertumsmuseum in Ehingen/Donau; siehe auch unten S. 19). Die Adlerbrauerei hat bis in die jüngste Zeit zum Schloßgut gehört. — Um diesen ursprünglich zum Herrengut gehörigen Komplex liegen die übrigen Häuser im Halbkreis herum. Der grundherrliche Charakter des Dorfes ergibt sich auch daraus, daß die Mehrzahl der Bevölkerung heute noch aus Handwerkern und Geschäftsleuten besteht, was aus der früheren Zuordnung dieser Personen zum Herrschaftsgut verständlich ist. Außer der Adlerbrauerei gibt es noch zwei Schankwirtschaften, ferner sind oder waren vertreten ein Schmied, ein Küfer, ein Schreiner, ein Schuhmacher, ein Maler, ein Schlosser (in dem Zieherschen Gebäude), Maurer, Zimmerleute, zwei Warenhandlungen, mehrere Backstuben. Den paar kleineren Häusern längs der Straße nach Moosbeuren sieht man heute noch an, daß darin Handwerker oder Tagelöhner gewohnt haben müssen. Das gleiche gilt von der dem Schloß gegenüberliegenden Häuserreihe an der Straße nach Oggelsbeuren. Arbeitskräfte waren nicht nur zur Bewirtschaftung des Schloßgutes, sondern auch zum Betrieb einer hinter dem Dorf liegenden, vom Gutsherrn betriebenen Ziegelei

Wasserlauf hat. Alles dies trifft für Unterstadion zu[29]. Unterstadion konnte auch mit mehr Berechtigung den Namen von der Stehen nehmen, weil diese mitten durch das Dorf fließt, während Oberstadion nicht unmittelbar an der Stehen liegt und diese vor ihrer Vereinigung mit dem Rettighofer Bach zwischen Unterstadion und Oberstadion nur ein kleines Rinnsal und ohne besondere Bedeutung für Oberstadion ist. Bei Berücksichtigung der Eigenart des Dorfes kann man nicht annehmen, daß das Geschlecht der Stadion aus dem Dorf herausgewachsen ist. Aus der Tatsache, daß Oberstadion kirchlicher Mittelpunkt für die Gegend war, und aus den Hinweisen auf das Geschlecht der Stein im Wappen könnte man vielleicht schließen, daß die Christianisierung nicht nur die Gründung der Martinskirche[30], sondern auch (und zwar zu diesem Zweck) die Niederlassung eines Zweiges der Herren von Stein veranlaßt hat[31]. Wenn man annimmt, daß das Land aus altalaholfingischem Besitz zur Verfügung gestellt wurde, so würde dies auch auf das spätere Verhältnis der Herren von Stadion und der Herren von Emerkingen[32] einiges Licht werfen.

II. Christianisierung und früheste kirchliche Verhältnisse.

1. Christianisierung.

Über die Zeit der Christianisierung unserer Gegend schweigen die literarischen Quellen völlig. Erst mit dem Ausgang des 8. Jahrhunderts hören wir von einigen Kirchen[33]. Die Kirche von Stadion

---

notwendig. Nur der kleinere Teil der Bevölkerung betrieb eigene Landwirtschaft. Die Güter sind durchweg klein oder mittelgroß (6—13 ha). Mehr als ½ Dutzend landwirtschaftlicher Betriebe wird es nie gegeben haben. Wieweit diese selbständig waren, müßte erst eine nähere Untersuchung ergeben. Daß Oberstadion kein eigentliches Bauerndorf ist, wie etwa die benachbarten Unterstadion und Emerkingen, liegt auf der Hand. Die Gründung des Ortes muß daher in eine spätere Zeit fallen.

[29] K. Weller, Besiedl.-Gesch., S. 111, führt Unterstadion unter den Urdörfern auf.

[30] Siehe sofort unten.

[31] Es ist jedenfalls sehr merkwürdig, daß der Ort Oberstadion, der gar nicht das Aussehen einer alten Siedlung hat, wie die alten Orte Bierlingen (Römerort) und Grundsheim (zum Alter der -heim-Orte s. K. Weller, Besiedl.-Gesch., S. 71) eine Martinskirche hat. Es liegt nichts näher als die Annahme, daß man diese Stelle eigens für eine Kirch- und Dorfgründung ausgesucht hat.

[32] Siehe oben S. 13.

[33] Bierlingen 776, OA. Ehingen II, S. 63; Marchtal, OA. Ehingen II, S. 180.

gar tritt erstmals im Lib. dec. von 1275 auf. Daraus kann sicher nicht geschlossen werden, daß die Kirche erst in dieser späten Zeit entstanden ist. Eine andere Quelle, das Martinus-Patrozinium, weist die Kirche den ältesten Gründungen auf alemannischem Boden zu. Die Patrozinienforschung, die für die Erkenntnis der christlichen Frühzeit eine ähnliche Bedeutung hat wie die Ortsnamenforschung für die Siedlungsgeschichte, hat zu der Erkenntnis geführt, daß die Wahl der Kirchenpatrone keineswegs zufällig erfolgte und daß die einzelnen über das Land hingehenden Missionswellen je nach dem Ausgangspunkt bestimmte Heilige als Patrone der neugründeten Kirchen bevorzugten. Die Martinspatrozinien haben neben den Michaelspatrozinien das höchste Alter und gehören der Periode der fränkischen Christianisierung an[34]. Diese ersten Kirchengründungen setzten in unserem Gebiet nach dem Jahre 537 ein, als die Oberhoheit über die Alemannen von den Ostgoten auf die Franken übergegangen war[35], und beschränkten sich wohl zu allererst auf die fränkische Bevölkerung auf Krongütern[36], adeligen fränkischen Besitzungen und fränkischen Siedlungen[37]. Da wohl die alten Römerplätze als Krongüter beansprucht wurden, finden wir vor allem in diesen und in der Nähe von Römerstraßen die dem fränkischen Nationalheiligen Martinus geweihten Kirchen, wie Bierlingen mit seiner Martinskirche als alter Römerort nachgewiesen ist[38]. Ähnliches darf wohl auch von Kirchen bei Munderkingen[39] gelten. Stadion und Grundsheim mit ihren Martinskirchen liegen nicht weit von der unterhalb Unterstadion und Bettighofen vom Kastell Emerkingen zum Kastell Rißtissen führenden großen Römerstraße[40]. Es wäre somit möglich, daß die Kirche schon in dieser Frühzeit, also noch vor der ersten eigentlichen, diesen Namen verdienenden Missions-

---

[34] Vgl. G. Hoffmann, Kirchenheilige in Württemberg, S. 19; K. Weller, Württembergische Kirchengeschichte, S. 14; G. Bossert in W.Vjsh. 1885, S. 285; daselbst 1892, S. 316.

[35] K. Weller, a. a. O., S. 11/12.

[36] G. Bossert in W.Vjsh. 1892, S. 316.

[37] P. Gößler, Anfänge des Christentums in Württemberg, in Bl. f. w. KG. 1932, S. 180. Von einer eigentlichen Missionierung des alemannischen Landes kann deswegen in dieser Periode noch nicht die Rede sein.

[38] OA. Ehingen I, S. 300; II, S. 63.

[39] OA. Ehingen I, S. 302; II, S. 128.

[40] OA. Ehingen I, S. 303 f., mit weiteren Nachweisen über römische Straßenreste in der Gegend von Emerkingen, Unterstadion, Oberstadion usw., besond. S. 316 mit Karte. Vgl. auch die Straßenkarte von O. Paret (die Römer in Württ., Teil III, 1932), die weniger römische Straßenreste angibt (die Beschreib. dazu in Teil II v. F. Hertlein und P. Gößler, 1930, S. 180 f., 203 f.).

welle, die mit Columban zu Beginn des 7. Jahrhunderts einsetzte[41], gegründet worden ist.

2. Die Kirche als Pfarrkirche.

Ungewiß ist, ob die Kirche von Anfang an Mittelpunkt eines eigenen Pfarrsprengels war oder ob sie einem anderen Pfarrsprengel zugehörte. Diese Frage ist für die ursprüngliche Rechtslage der Kirche von Bedeutung. Für die älteste Zeit ist ein enger Zusammenhang zwischen dem Pfarrbezirk und dem politischen Bezirk der Hundertschaft und des Gaues nachgewiesen[42]. Der politische Bezirk hatte ursprünglich nur eine Pfarrkirche, die meist an dem Hauptort der Hundertschaft oder an deren Malstatt stand. Nur an diesen öffentlichen Kirchen (ecclesiae publicae, basilicae populares, ecclesiae baptismales) durften die Sakramente, besonders die Taufe, gespendet werden[43]. Die öffentlichen Kirchen waren der Mittelpunkt des christlichen Lebens auf dem Lande. Die daneben bestehenden Kapellen der Eigenkirchenherren an den Filialorten hatten wohl auch Priester, die an Sonn- und Feiertagen die Messe lasen. An den höchsten Feiertagen mußte aber immer der Gottesdienst in der Pfarrkirche besucht werden. Auch die Einkünfte der Pfarre, insbesondere der Zehnt, standen nur dem Pfarrer der Hauptkirche zu[44].

Man kann sehr wohl den Stadioner Pfarrsprengel als Urpfarrei ansehen, da sich kaum ein Ort finden läßt, dem die Kirche als Filiale zuzuteilen wäre. Zu Munderkingen, dem Hauptort der Muntariheshuntare, oder zu Kirchen, das eher als der alte kirchliche Mittelpunkt der Huntare anzusehen ist[45], scheint Stadion nicht mehr gehört zu haben, da dieses im Gebiet der Ruadolteshuntare lag[46]. Ein ähnlicher Hauptort für die Ruadolteshuntare ist aber nicht bekannt. Feine[47] hat darauf hingewiesen, daß frühzeitig in einer Huntare mehrere selbständige Taufkirchen vorhanden gewesen sein können, worauf die alten Martins-,

---

[41] P. Gößler, a. a. O., S. 180; K. Weller, a. a. O., S. 16.

[42] K. Weller, a. a. O., S. 23; J. Ahlhaus, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter, S. 21.

[43] Vgl. U. Stutz, Art. Pfarre, Pfarrer, S. 241; ders. BW. S. 243.

[44] U. Stutz, BW., S. 243.

[45] Munderkingen (Dyonisius-Patrozinium) ist bis ins 14. Jahrhundert Filiale von Kirchen, FDA. 5, S. 165. In der Markung Kirchen liegt auch die alte Malstätte, das „Landgericht“"; vgl. dazu G. Bossert in W.Vjsh. 1892, S. 311.

[46] Vgl. F. L. Baumann, Die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben, S. 70, und die beigegebene Karte.

[47] Z. Sav.-St. RG., Kan. Abt. 26, S. 588.

Michaels- und Johanneskirchen[48] hinwiesen, und daß die Taufkirche nicht immer am Hauptort oder an der Malstatt gewesen sein müsse[49]. Im Gebiet der Ruadolteshuntare haben Bierlingen, Stadion und Grundsheim Martinspatrozinien; Hundersingen Johannes den Täufer als Conpatron. Vielleicht könnte man Stadion mit seinen Filialorten Bühl, Rettighofen, Bettighofen, Unterstadion, Mundeldingen, Mühlhausen, Moosbeuren und dem abgegangenen Birkenbrugg in eine Reihe mit anderen bekannten großen Kirchspielen (z. B. Kirchen, Altheim, OA. Riedlingen) setzen. Denn die Filialorte dürften zur Zeit der Christianisierung sämtlich schon vorhanden gewesen und älter als Oberstadion sein. Unterstadion und Mundeldingen können als Urdörfer gelten[50], Moosbeuren und Mühlhausen dürften der ersten Ausbauzeit[51], die kleineren Bettighofen und Rettighofen der späteren Ausbauzeit[52] angehören. Bettighofen ist zu Beginn des 9. Jahrhunderts schon nachgewiesen[53]. Wenn man Oberstadion nicht als Urpfarrei ansehen will — die Frage, welchem Pfarrsprengel die Kirche angehörte, muß dann offen bleiben —, muß man aus dem großen Umfang der Pfarrei schließen, daß die Kirche sehr frühzeitig Pfarrechte erlangt hat, spätestens im Zusammenhang mit der karolingischen Zehntgesetzgebung[54]. Da hierdurch die Pfarrkirchen zu alleinigen Empfängern des von kirchlicher Seite schon früher beanspruchten Zehnten geworden waren[55], mußten die Zehnt- und Pfarrgrenzen der einzelnen Pfarrsprengel festgelegt werden[56]. Die einmal festgesetzten Grenzen waren nach den Bestimmungen des Mainzer Konzils von 813 unabänderlich[57]. Die Zehntgrenzen sollten auch dann nicht geändert werden, wenn inner-

---

[48] Zu letzteren vergl. G. Hoffmann, a. a. O., S. 20

[49] Für das Elsaß hat Pfleger (Arch. f. elsäß. Kirch.-Gesch. 4, S. 45) eine ganze Reihe solcher Urpfarreien angenommen.

[50] Vgl. K. Weller, Besiedl.-Geschichte, S. 111/112.

[51] Reihengräberfunde bei Moosbeuren; siehe W. Veeck, die Alamannen in Württemberg, S. 316; vgl. dazu K. Weller, Besiedl.-Geschichte, S. 158/162.

[52] Vgl. K. Weller, Besiedl.-Geschichte, S. 164, 190.

[53] WUB. I, S. 112, 113.

[54] Da der Zehntbezug zunächst auf die Pfarrkirchen beschränkt war (erst seit 819 auf die in neu angelegten Villen von den Grundherren errichteten Kirchen ausgedehnt; U. Stutz, BW., S. 258), suchten die Grundherren den wertvollen Zehnt durch Erhebung ihrer Kirche zur Pfarrkirche zu erlangen.

[55] Vgl. L. Pfleger, Arch. f. els. Kirch.-Gesch. 8, S. 21.

[56] Diese Zuweisung eines bestimmten Gebietes an eine Kirche erfolgte durch den Bann; vgl. U. Stutz, Zwing und Bann, S. 341 f.

[57] MG. Conc. II, 1, S. 271.

halb des Sprengels neue Kirchen gegründet wurden[58]. Deren Ausstattung mußte dann anderweitig erfolgen. Je größer der Sprengel einer alten Pfarrei ist, desto mehr ist die Vermutung gerechtfertigt, daß man es mit einer alten Pfarrkirche zu tun hat. Aus dem großen Umfang des Stadioner Pfarrsprengels ist daher auf das hohe Alter der Kirche als Pfarrkirche zu schließen. Daß man sich bei Abgrenzung des Pfarrbezirks nicht an die Dorfmarkung Stadion[59] oder den Umfang der Herrschaft Stadion hielt, deutet auf die Mitwirkung einer höheren staatlichen Stelle, vielleicht der Alaholfinger hin, deren Kirchen ja häufiger eine Mehrheit von Dörfern umfaßten[60].

3. Die Rechtslage der Kirche bis zu ihrer Inkorporation.

Die Rechtslage der Kirche war von Anfang an durch das germanische Eigenkirchenrecht[61] bestimmt. Der adelige Ortsherr hatte die Kirche gegründet und aus seinem Besitztum mit dem erforderlichen Grundbesitz, dem Wittum, ausgestattet. Das ist heute noch daraus zu ersehen, daß die Kirche unmittelbar an das Herrengut anschließt. Auf zwei Seiten ist die Kirche mit dem Gottesacker vom Herrschaftsgut

---

[58] Vgl. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift, S. 22; vgl. auch unten die diesbezüglichen Bestimmungen in den Stiftungsbriefen der Kaplanei Unterstadion und Emerkingen; dies wurde aber auch bei Schaffung neuer Pfarrkirchen beachtet (vgl. L. Pfleger, Arch. f. els. Kirch.-Gesch. 8, S. 22).

[59] Nach den Weistümern sind Pfarreien, die sich aus mehreren selbständigen Gemeinden zusammensetzen, äußerst selten; s. F. X. Künstle, Die Deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters auf Grund der Weistümer, S. 8.

[60] Vgl. V. Ernst in Oberamt Riedlingen, S. 434.

[61] U. Stutz, BW. S. 89 f., S. 135; ders. Kirchenr., S. 301; ders., Art. Eigenkirche, Eigenkloster, S. 366; ders., Gratian und die Eigenkirche, S. 1—33; nach V. Ernst, Forschungen und Versuche, S. 60 m. Anm. 6, soll das Eigenkirchenrecht im schwäb. Hauptgebiet nicht ursprünglich sein. Ernst schließt aus d. Umstand, daß d. Kirchensatz immer in Verbindung mit dem örtlichen Herrenhof auftritt, daß die Besetzung der Kirchenstellen ebenso wie die Bestellung des Försters, Hirten und Bannwarts ein Ausfluß von Zwing und Bann, d. h. der örtlichen Herrschaftsrechte ist. — Diese Auffassung hängt zusammen mit der bekannten Lehre Ernsts über den niederen Adel und die Ortsherrschaft in Schwaben (vgl. die Schriften: Entstehung des niederen Adels, 1916; Mittelfreie, 1920; Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, 1926; ferner die von Ernst bearbeiteten Teile der Württem. Oberamtsbeschreibungen vielerorts: Urach, 1919; Münsingen, 1912; Tettnang, 1915; Ried-

umschlossen, aus dem sie wie herausgeschnitten erscheint[62]. Es ist also sehr verständlich, daß man die Kirche als Zubehör[63] des Hofes betrachtete. Sachenrechtliche Grundsätze bestimmten die ganze Rechtslage der Kirche. Der Altarstein, an den die Kirche und ihr Gut „pertinenziert" war[64], stand auf grundherrlichem Boden und gehörte daher nach Sachenrecht dem Grundherrn. Die sachenrechtliche Auffassung kam auch darin zum Ausdruck, daß nur der Eigentümer von Grund und Boden die Kirchherrschaft innehaben konnte. Der Betrieb der Kirche war ein privates Unternehmen wie die grundherrliche Mühle, Backofen usw. und bildete mit dem übrigen Vermögen des Grundherrn rechtlich eine einheitliche Vermögensmasse[65]. Das Kirchengut war daher nur ein örtlich, aber nicht rechtlich selbständiges Sondervermögen. Der „Heilige", der im Volk als Eigentümer der Kirche angesehen wurde[66], war nichts anderes als die äußere Bezeichnung dieses Sonderbetriebs des Kirchherrn, die „Firma"[67], unter der dieser am Kirchengutsverkehr teilnahm. Denn als Eigentümer hatte er das volle Verfügungsrecht über die Kirche. Aus der privatrechtlichen Auffassung des Betriebes der Kirche ergab sich, daß der Grundherr auch den Geistlichen nach Belieben ein- und absetzte, wobei er diesen oft genug aus seinen unfreien Hintersaßen nahm. Auf die Rechte des Bischofs wurde dabei keine Rücksicht genommen.

Der Betrieb der Pfarrkirche brachte dem Grundherrn mancherlei Einkünfte, die das Eigenkirchenrecht so begehrenswert machten[68] und vielfach die Beweggründe für die Neuerrichtung von Kirchen

---

lingen, 1923; Leonberg, 1930. Während die Ständelehre Ernsts schon viele Anhänger gefunden hat (zur Kritik vgl. vor allem Stutz, Zum Ursprung und Wesen des niederen Adels, S. 213 f., besonders S. 232, 234), scheint die obige Auffassung über die kirchlichen Zustände des altalemannischen Gebites bei maßgebenden Forschern keinen Anklang gefunden zu haben. Vgl. K. Weller, Württ. KG., S. 49; U. Stutz, Zwing und Bann, S. 313, A. 4.

[62] Von dem benachbarten herrschaftl. Garten führt heute noch ein mit Brettern eingeschlagener Laufsteg über den Gottesacker hinweg in die Kirche. Das auf der höchsten Erhebung des Ortes stehende Schloß und die hochragende Kirche bestimmen das Ortsbild.

[63] Vgl. U. Stutz, Ausgewählte Kapitel, S. 4 f.

[64] U. Stutz, Art. Eigenkirche, Eigenkloster, S. 370.

[65] U. Stutz, Ausgew. Kapitel, S. 73; ders. Art. Patronat, S. 16.

[66] Vgl. A. Heusler, Institutionen I, S. 208, 314; J. Lammeyer, Die juristischen Personen der katholischen Kirche, S. 79; K. Weller, a. a. O., S. 17; F. Hertlein, Die Wandlung der Kirchenheiligen zur juristischen Person, S. 31.

[67] U. Stutz, Art. Eigenkirche, Eigenkloster, S. 371.

[68] U. Stutz, Kirchenrecht, S. 304.

waren[69]. Die dadurch hervorgerufenen Mißstände wurden in ihren ärgsten Auswüchsen durch die karolingische Kirchenreformgesetzgebung beseitigt[70]. Das Eigenkirchenrecht der Grundherren wurde aber als solches ausdrücklich anerkannt (Frankfurter Synode v. 794). Veräußerungen einer Kirche in ihrem Gesamtbestand waren zwar weiterhin möglich, es wurde nur gefordert, daß die Kirche nicht ihrem Zweck entfremdet werde[71]. Zur Verhinderung der Zweckentfremdung hatte Karl der Große in Durchführung dieser Bestimmung eine genügende Ausstattung der Kirchen verlangt und die Teilung oder Zurücknahme geschenkten Kirchenguts verboten[72]. Die Anstellung Unfreier als Geistlicher und deren willkürliche Absetzung wurde ebenfalls verboten[73]. Zur Sicherung des Klerikereinkommens wurde ein Mindestumfang des Kirchenguts von einer Hufe[74] festgesetzt. Dafür und für die Zehnten, Opfergaben, Gebäulichkeiten, Kirchhöfe und Gärten sollte der Geistliche keine anderen als geistliche Dienste tun, also keinen Zins bezahlen[75].

Der Kampf der Kirche gegen das Eigenkirchenrecht, das auf den römischen Synoden von 826 und 854 ausdrücklich anerkannt worden war, brachte der Kirche in den folgenden Jahrhunderten beachtliche Erfolge. Nachdem als Ergebnis des Investiturstreits der Einfluß des Königs bei der Besetzung der Bischofskirchen zurückgeschoben und geregelt worden war, ging der Kampf des Kirchenrechts, und zwar der kanonistischen Wissenschaft, um die Zurückbeugung der Laieneinflüsse bei der Besetzung der Niederkirchen. Anstelle des alten freien Besetzungsrechtes wurde den Laien seit dem 12. Jahrhundert nur mehr ein bloßes Vorschlagsrecht an den Bischof, das ius praesentandi oder ius patronatus belassen, das aber nur als Vergünstigung seitens der Kirche, als Akt der Dankbarkeit und ius spirituali annexum betrachtet wurde.

---

[69] U. Stutz, Zwing und Bann, S. 333; Stutz spricht von dem „faustdicken Materialismus", der die Pfarrei nicht nur völlig überwuchert, sondern sogar geboren und dem Pfarrecht in seinen Anfängen und nahezu ein Jahrtausend darüber hinaus das Gepräge gegeben habe.

[70] Zur Entwicklung vgl. U. Stutz, BW., S. 223 f.

[71] Canon 54, Kap. I: „De ecclesiis, quae ab ingenuis hominibus construuntur: licet eas tradere, vendere, tantummodo ut ecclesia non destruatur, sed serviuntur cotidie honores." Abgedruckt bei Stutz, BW., S. 224, Anm. 37.

[72] Vgl. U. Stutz, BW., S. 224, Anm. 38.

[73] A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, S. 77.

[74] Etwa 10 ha; vgl. bei Pfleger, Arch. f. els. Kirch.-Gesch. 8, S. 9, Anm. 2.

[75] Kap. 10 des Kirchenkapitulars von 818/19, MG. LL. I, S. 277.

Trotz der kirchlichen Gesetzgebung hat sich jedoch zunächst in der Praxis und in der Vorstellung der nichtgeistlichen Kreise wenig geändert[76]. Man nahm den neuen Ausdruck auf, verstand aber darunter noch lange Zeit das praktisch weiter gehandhabte Eigentumsrecht[77], so daß „Patronat" im Grunde dasselbe wie völliges Verfügungsrecht bedeutete, wobei auch der Charakter eines mit Einkünften versehenen Rechtes erhalten blieb. Allmählich wurde im Zuge dieser Entwicklung aus der früheren Fronhofseigenkirche die Kirche dinglichen Patronats. Das Patronatsrecht blieb mit dem Eigentum am Herrenhof verbunden und teilte dessen Schicksale. In dem subjektiv-dinglichen Charakter des Patronatsrechts behaupteten sich noch jahrhundertelang die aus der Zeit des Eigenkirchenrechts stammenden Anschauungen, mit denen sich dann auch die kirchliche Praxis abfinden mußte[78]. Die zahlreichen Quellen aus dem späteren Mittelalter beweisen, daß Patronatsrechte gekauft, verkauft, verschenkt, vertauscht, verpfändet, als Ausstattung gegeben wurden[79]. Der Stadioner Kirche mag es nicht viel anders ergangen sein, nur daß der Umstand, daß die Kirche zum Stammgut der Stadion gehörte, vielleicht dazu geführt hat, daß sie nicht so oft ihren Herren wechselte. Als ersten Inhaber des Kirchensatzes kennen wir Jopp von Stadion[80], der die Kirche von Herzog Friedrich von Teck[81] zu Lehen besaß. Von da an ist das Schicksal der Kirche bekannt[82].

---

[76] U. Stutz, Art. Patronat, S. 18.

[77] J. Linneborn, Zur Geschichte der Inkorporation, S. 214 f.

[78] Vgl. P. Hinschius, Kirch.R., 3, S. 9 m. A. 2; L. Wahrmund, Kirch.-Patr.R. in Österr. I, S. 80; Gesetzl. Anerkennung erst im Cod. iur. can. c. 1449: „Ius patronatus est: 1. Reale, vel personale, prout alicui rei cohaeret, vel directe ad personam spectat . . ." Vgl. U. Stutz, Ausgew. Kap., S. 9. In der Praxis der Kirche herrschte jedoch auch die Vorstellung von der Dinglichkeit der Patronatsrechte. Vgl. d. Beispiel bei R. Gönner, Das Kirchenpatronatr. i. Großherzogt. Baden, S. 5, wo der Bischof von Konstanz die zweifelhaft gewordene Dinglichkeit einer Kirche ausdrücklich festlegte.

[79] U. Stutz, Art. Eigenkirche, Eigenkloster, S. 376; H. Nottarp, Z. Sav.-St. f. RG. Kan. Abt. 26, S. 610, 611; vgl. die Beisp. bei Lehmann, Patronatsverh. i. Archidiakonat Breisgau, S. 1 f., L. Pfleger, Arch. f. els. KG. 8, S. 42, Anm. 3—5.

[80] Nach einer Urkunde von 1360 (GLAK., U.A. 2/150)

[81] Die Beziehungen der Stadion zu Herzog Friedrich von Teck, dürften damit zu erklären sein, das Friedrich von Teck österreichischer Landvogt i. Schwaben und i. Elsaß war (s. Chr. Fr. Stählin, Wirt. Gesch. III, S. 696), wodurch er auch mit den oberschwäb. Herrengeschlechtern in Berührung kam. Ein Stadion, vielleicht Jopp selbst, mag die Kirche zu irgendeiner Zeit dem Herzog Friedrich zu Eigentum übertragen und darauf wieder als Lehen genommen haben (vgl. unten

Außer dem Patronatsrecht hat sich aus dem alten Eigenkirchenrecht das Institut der Inkorporation herausgebildet[83]. Die Inkorporation ergab sich daraus, daß man geistlichen Anstalten, die im Besitz der Temporalien waren, zunächst die selbständige Verwaltung der Spiritualien durch besonderes Privileg zugestand[84], sodann den Besitz von Temporalien in ihrer Hand planmäßig förderte[85]. Dies führte zu den Kirchengutseinverleibungen, die in der Folge insbesondere als wirtschaftliche Maßnahme erscheint[86] und der Sanierung notleidender geistlicher Institute diente. Die Verwaltung der Spiritualien hatte demgegenüber eine nur untergeordnete Bedeutung. Konnte man diese durch einen eigenen Regularen versehen lassen, so waren die Ausgaben für die Kirche auf ein Mindestmaß beschränkt und der Ertrag der Kirche am größten, da für die Bedürfnisse des Regularen ja ohnedies gesorgt werden mußte. Die Inkorporation bot gegenüber dem Patronat wesentliche Vorteile, konnte doch das berechtigte Institut als Eigentümer frei über das ganze Vermögen verfügen, während beim Patronat nur ein Teil, die Überschußnutzung, zur freien Verfügung des Patro-

---

S. 25). — Die frühesten Nachrichten über die Beziehungen d. Stadion zur Kirche stammen von 1328, i. welch. Jahr Ludwig v. Stadion, österr. Landvogt zu Wesen in Graubünden, die Marienkaplanei gestiftet hatte. Die Tatsache dieser Meßstiftung, die eigens dem Seelenheil des Ludwig von Stadion zu dienen hatte († 1328; siehe auch unten S. 29 mit Anm. 109), läßt aber nicht den Schluß zu, daß der Kirchensatz damals nicht in Stadionschen Händen war. Vermutlich war Ludwig von Stadion selbst Inhaber des Kirchensatzes, da der 1360 genannte Jopp sein Sohn ist.

[82] Siehe unten S. 25 f.

[83] So mit U. Stutz und der älteren Lehre (P. Hinschius, Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatsrechts, Seite 1—28) gegen A. Pöschl. U. Stutz bezeichnet die Inkorporation als zweite Tochter des Eigenkirchenrechts und als jüngere Schwester des Patronats (Gratian und die Eigenkirche, Seite 12) und kennzeichnet die Inkorporation als das „seit Einführung des Patronatsrechts isolierte, systematisch ausgebaute und mit besonderem Namen versehene Eigenkirchenrecht" (Gött. Gel.-Anz. 1904, Nr. 1, S. 13). A. Pöschl sieht den Ausgangspunkt der Inkorporation im wesentlichen in den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen des späteren Mittelalters und im Lehenswesen (Die Inkorp. u. ihre geschichtl. Grundl. in A. f. k. KR., Bd. 107, S. 497 f., 506, 541 usw.).

[84] Vgl. L. Wahrmund, a. a. O., I, S. 112.

[85] Vgl. G. Kallen, Die oberschwäb. Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275—1508), S. 205.

[86] Vgl. A. Pöschl, a. a. O., 107, S. 175; W. Schönfeld, Das Verh. v. Inkorp. u. Patronat, S. 172; P. Hinschius, Zur Gesch. d. Inkorp. usw., S. 15; Wasserschleben, Art. Inkorp., S. 100.

natsherrn stand. Daher ist das Bestreben geistlicher Institute verständlich, Kirchen, an denen sie nur das ius patronatus hatten, in „usus proprios" zu verwandeln.

Das Pfarramt konnte bei der Inkorporation entweder selbständig sein (incorporatio quoad temporalia oder minus plena) oder auch auf das berechtigte Institut mitübertragen sein, so daß dieses als juristische Person selbst Pfarrer (parrochus habitualis) wurde (incorporatio plena). In diesem Fall hatte der Bischof den jeweils von dem geistlichen Institut auf die Stelle gesetzten Kleriker nur durch die institutio autorizabilis zu approbieren[87].

Als letzte Form kam noch eine incorporatio plenissimo iure mit Einverleibung der bischöflichen Jurisdictionsrechte[88] vor[89].

Die Inkorporation ist somit, sowohl was die Temporalien als was die Spiritualien — jedenfalls bei der incorporatio pleno iure[90] — anlangt, nichts anderes als das von der Kirche legalisierte Eigenkirchenrecht zum Nutzen geistlicher Institute und Ämter[91], „das alte Eigentum im geistlichen Gewand"[92]. Wenn für dieses neu aufgekommene Rechtsinstitut neben den besonders dafür gebrauchten Ausdrücken[93] zuweilen auch noch ius patronatus gebraucht wurde, so wohl deswegen,

---

[87] Vgl. P. Hinschius, Kirch.R. 2, S. 453.

[88] P. Hinschius, Kirch.R. 2, S. 454; U. Stutz, Kirch.R., S. 335.

[89] Diese Einteilung ist von L. Wahrmund, a. a. O., I, S. 174, abgelehnt. Unter Hervorhebung der wirtschaftlichen Bedeutung der Inkorporation betont Wahrmund, daß es streng genommen nur eine Form der Inkorporation gäbe, da die Beziehung zu den spirituellen Befugnissen nur eine äußerliche sei, die das Wesen der Inkorporation nicht berühre. Die wirtschaftliche Bedeutung betonen besonders auch A. Pöschl, a. a. O., 107, S. 59, 60, 75, 108; W. Schönfeld, a. a. O., S. 172. Bei Pöschl findet sich die alte Einteilung mit ganz anderem Sinn wieder: Ausgehend von der Auffassung, daß die Kircheninkorporationen nur ein Sonderfall der sonstigen Güterinkorporationen in Tafelgüterbestände seien, also die Verbindung des Nutzeigentums an einem Kirchenamt mit dem Tafelgut eines anderen Instituts darstellen, versteht er unter Anwendung lehensrechtlicher Vorstellungen unter incorporatio pleno iure die Verbindung von Obereigentum (= Patronat) und Nutzeigentum in einer Hand (vgl. etwa 107, S. 518 f., 521, 541 f., 544).

[90] Vgl. E. Jacobi, Patronate juristischer Personen, S. 14.

[91] Vgl. U. Stutz, Göttinger Gel.-Anz. 1904, Nr. 1, S. 18, Kirch.R., S. 856, Art. Pfarre, Pfarrer, S. 244.

[92] Vgl. L. Sester, Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden, S. 156.

[93] annectere, unire, adjungere, applicare, appropiare, incorporare. Vgl. L. Wahrmund, a. a. O., I, S. 153.

um den unverkennbaren und peinlichen Rückfall in das eben durch das Patronatsrecht überwundene Eigenkirchenrecht einigermaßen zu verschleiern[94].

III. Die Inkorporation der Kirche in die Johanniterkommende Überlingen.

1. Der Gang der Entwicklung.

Die Geschichte der Inkorporation der Stadioner Kirche zeigt anschaulich, wie einerseits der Patronat als nutzbares Recht aufgefaßt wurde und wie andererseits die Inkorporation den Weg über dieses nutzbare Patronatsrecht genommen hat. Schon die ersten urkundlichen Nachrichten[95] weisen auf den Zusammenhang mit der sich anbahnenden Einverleibung in die Johanniterkommende Überlingen hin[96]. Denn wenn Herzog Friedrich von Teck im Jahre 1360 den Kirchensatz zu Stadgun „mit allen rechten nutzen und gewonheiten so darzu gehörent" dem bisherigen Lehensträger Jopp von Stadion zu eigen gab, wogegen dieser das ihm bisher zu eigen gehörige Dorf Aigendorf von Teck zu Lehen nahm, so diente dieser Tausch offensichtlich nur der Vorbereitung der Verbindung der Kirche mit der Johanniterkommende zu Überlingen. Denn um diese Zeit trat Ludwig von Stadion[97], schon in höherem Alter stehend, in den Johanniterorden nach Überlingen ein und brachte dieser Kommende die Stadioner Kirche als Mitgift mit[98]. Das Jahr des Eintritts Stadions in den Orden und des Erwerbes der Kirche durch die Kommende ist nicht ganz sicher. Bekannt ist nur, daß Ludwig von Stadion im Jahre 1364 in Überlingen gestorben ist. Da im Jahre 1360 die Kirche noch dem Herzog Friedrich von Teck gehörte, kann sie nicht vor diesem Zeitpunkt in den Besitz der Überlinger Johanniter gekommen sein. Mit Hilfe eines noch näher zu erörternden Schreibens des Papstes Bonifaz IX. von 1395, in dem der Kommende Überlingen der Besitz der Stadioner Kirche bestätigt wurde, kann die Zeit des Erwerbs noch näher bestimmt werden. Denn als Grund des eigens für die Stadioner Kirche erlassenen Schreibens wird angegeben, daß zur Zeit einer früher erfolgten Besitzbestätigung für die Kom-

---

[94] W. Schönfeld, a. a. O., S. 174.

[95] Abges. von dem lib. dec. von 1275; aus dem lib. dec. ist im übrigen außer dem S. 64 mit Anm. 80 Mitgeteilten nichts zu entnehmen.

[96] Urkunde von 1360 (s. oben S. 22, Anm. 80).

[97] Bruder des Walter v. Stadion, der als österreich. Landvogt 1352 bei Näfels fiel.

[98] Vgl. Urkunde von 1467 (Familienarchiv, s. unten), worin es mit Beziehung auf Ludwig von Stadion heißt: „so in unserem orden vor zeiten gewesen ist und die obgenannten kirchen (zu Stadion) vor langer Zeit unserem orden geben hat."

mende diese die Kirche in Stadion noch nicht 40, sondern erst 34 Jahre lang in Besitz gehabt habe und daher jene Bestätigung sich nicht auf die Stadioner Kirche erstrecke. Die Kirche muß daher im Jahre 1360 oder 1361 an die Kommende gekommen sein.

Die Kirche war nicht von Anfang an inkorporiert, wie das erwähnte päpstliche Schreiben erkennen läßt. Sie war vielmehr im Wege des Kaufs als nutzbarer Kirchensatz an die Kommende gekommen. Daß auch dieser „bloße" Kirchensatz ein ganz erträgliches Recht gewesen sein muß, geht einmal daraus hervor, daß Friedrich von Teck ihn um ein ganzes Dorf getauscht hat und ist weiter daraus zu schließen, daß seitens des Johanniterordens von neu eintretenden Mitgliedern eine hohe Mitgift verlangt wurde[99]. Nicht zuletzt deutet die später bei der Exkorporation der Kirche von Stadionscher Seite bezahlte Summe von 1200 rh. fl. auf den bedeutenden wirtschaftlichen Wert der Kirche hin[100]. Gerade auf den Erwerb der Kirche scheint man seitens des Ordens besonderen Wert gelegt zu haben. Denn Ludwig von Stadion muß deswegen noch einen Gütertausch mit seinem Vetter Jopp vorgenommen haben, da der Kirchensatz diesem gehörte. Der Besitz der Kirche mußte dem Orden nicht zuletzt deswegen vorteilhaft erscheinen, weil er die Pfarrstelle durch einen eigenen Regularkleriker besetzen konnte und die Aussicht bestand, die Kirche mit der Zeit durch Inkorporation noch mehr nutzen zu können. Mit der Tatsache, daß die Kirche zunächst dem Jopp von Stadion gehörte, dürfte zusammenhängen, daß die Kirche im Wege des K a u f s von der Kommende Überlingen erworben wurde, wo doch die Annahme viel näher liegt, Ludwig von Stadion habe die Kirche dem Orden ohne die besonderen Förmlichkeiten eines Kaufvertrags zugebracht. Ludwig von Stadion wird die Kirche wohl zuerst kaufweise von Jopp von Stadion erworben haben, und da ersterer um diese Zeit wohl schon mit dem Orden in Verbindung stand, dürfte auch dieser am Abschluß irgendwie beteiligt gewesen sein.

Der Orden hatte also zunächst an der Kirche nur die Nutzungsrechte, die auch Stadion besessen hatte, ohne die besonderen Vorteile der Inkorporation. In einem in den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts zwischen Stadion und der Kommende ausgebrochenen Streit berief sich der Orden immer nur auf alte Kaufbriefe, nie aber auf eine Inkorporation, was angesichts der Autorität, die ein bischöflicher oder

---

[99] Im Breisgau waren es 687 fl. Vgl. J. Ehrler, Agrargeschichte und Agrarwesen der Johanniterherrschaft Heitersheim, S. 20.

[100] Aus dem habsburgischen Urbar von 1303 sind wir unterrichtet, daß das Haus Österreich aus seinen Patronatskirchen erhebliche Einkünfte bezog, insgesamt 1165½ Mark Silber; s. U. Stutz, Habsb. Urbar, S. 239.

päpstlicher Inkorporationstitel besaß, doch sicher geschehen wäre, wenn ein solcher vorhanden gewesen wäre.

Im Laufe der Zeit hat die Kommende aber die Kirche wohl wie andere förmlich inkorporierte Kirchen behandelt. Dies ist aus den Einleitungsworten des päpstlichen Schreibens von 1395 zu schließen, wo von den Zweifeln die Rede ist, die der Orden an der Rechtmäßigkeit erfolgter Inkorporationen und Erwerbungen hatte, zu deren Beseitigung nunmehr eine päpstliche Besitzbestätigung nachgesucht wurde[101]. Im übrigen zeigt diese Urkunde deutlich, wie der Orden beim Erwerb von Kirchen vorgegangen ist. Es heißt darin, daß der Orden dem päpstlichen Stuhl dargelegt habe, wie einst in Deutschland weltliche Fürsten und Adelige dem Orden Schenkungen gemacht und einige Brüder des Ordens einige Pfarrkirchen und deren Patronatsrechte „iustis ut creditur titulis" erworben hätten, „quarum aliquas (ecclesias parochiales) et ius patronatus huiusmodi ac praesentandi rectores ad illas habuerant et possederant pacifice et quiete". Einige dieser Kirchen seien zu Ordensniederlassungen gemacht worden, zu deren Rektoren nun üblicherweise[102] Ordensbrüder den verleihungsberechtigten kirchlichen Oberen präsentiert und von diesen eingesetzt worden seien. Einige dieser Kirchen seien auch den betreffenden Ordenshäusern in aller Form inkorporiert worden, und so hätten die notleidenden Brüder[103] dieser Häuser diese Kirchen (ecclesias ipsas) kraft der Inkorporation erlangt.

Der Orden hatte somit zunächst das Patronatsrecht von Kirchen mit ordentlicher Präsentation an den Bischof. Sodann wurden, zunächst wohl hauptsächlich an den Orten der Ordensniederlassungen, aber sicherlich auch zuweilen an den anderen Kirchen, die zu präsentierenden Kleriker den eigenen Regularen entnommen, wodurch ein stärkerer

---

[101] Familienarch. „Quodque vos dubitabatis in donationibus concessionibus acquisitionibus unionibus annexionibus et incorporationibus huiusmodi quoad aliquas ex ecclesiis antedictis quas penitus ignorabatis locorum dioecesanorum et ipsorum capitolorum auctoritate et consensu nec non tractatus et alias solemnitates et formas ad hoc oportunas non intervenisse vosque propterea super ecclesiis ipsis aut eorum aliquibus posse imposterum molestari . . ."

[102] Vgl. dazu A. Braun, Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters, S. 63.

[103] Der Hinweis auf eine Notlage ist die in vielen Inkorporationsurkunden vorkommende Begründung der Inkorporation; vgl. L. Pfleger, Arch. f. els. Kirch.-Gesch. 4, S 108. In der Regel ist dies aber nichts anderes als eine urkundliche Phrase. Doch kommt darin klar zum Ausdruck, daß es sich bei den Inkorporationen um Maßnahmen wirtschaftlichen Charakters handelte. Vgl. L. Wahrmund, a. a. O., I, S. 159, Anm. 6; L. Sester, a. a. O., S. 156, Anm. 1.

Einfluß auf die Verwaltung der Einkünfte erreicht war. Als exemter Orden[104] mag man schon in diesem Stadium der Entwicklung sich nicht mehr allzu sehr um die bischöflichen Aufsichtsrechte gekümmert haben. Den Schluß bildete dann die förmliche Inkorporation durch ein für den Orden leicht erreichbares päpstliches Privileg[105], zumal man auf längere Besitzzeit verweisen konnte.

Die vorangegangenen Besitzbestätigungen waren anscheinend auf Grund vierzigjährigen Besitzes erfolgt und hatten, wie schon erwähnt, die Stadioner Kirche noch nicht mitumfaßt. Auf Grund eines mit Stadion um die Kirche ausgebrochenen Streites sah sich dann der Orden veranlaßt, die förmliche Inkorporation sofort beim päpstlichen Stuhle nachzusuchen.

Über diesen Streit sind wir durch einen Schiedsspruch aus dem Jahre 1394 und einen Vergleich aus dem Jahre 1401[106] — dazwischen liegt die eigentliche Inkorporation 1395 — unterrichtet.

Nach dem Wortlaut der Urkunde von 1394 handelte es sich hier um „altar mess und lehenschaft ze Stadgen in dem dorf". Gemeint ist damit die im Jahre 1328 von Ludwig von Stadion, dem österreichischen Landvogt zu Wesen gestiftete Marienkaplanei[107]. Hans und Wilhelm von Stadion beanspruchten diese Pfründe und deren Patronatsrecht für sich mit der Begründung, daß die Stiftung auf ihre Vorfahren zurückgehe. Demgegenüber legte die Kommende einen Kaufbrief vor, der für die Auffassung des Ordens zu sprechen schien. Ein dreiköpfiges Schiedsspruchkollegium hatte den Sreit zu entscheiden. Der eine entschied sich nach dem Kaufbrief des Ordens, „das der obgenannte komitur[108] der sankt Johannser ze Überlingen und sin hus billig by der lechenschaft und by dem altar belibn sull darumb in die von Staggun zugesprochen hand", während die beiden anderen zur entgegengesetzten Entscheidung kamen. Ihre Gründe sind nicht uninteressant. Sie verkennen zwar nicht die Bedeutung des vorgelegten Kaufbriefs; aber mehr Gewicht hat für sie doch, daß die Stadion durch Eid und die beeidigte Aussage von sechs Helfern den geforderten Nachweis erbracht haben, „daß ir fordern den altar und die mess gestiftet habin und dass och also her-

---

[104] Vgl. K. Falkenstein, Geschichte d. Johanniterordens, S. 24.

[105] Die geistlichen Ritterorden (Deutschordensherren und Johanniter) genossen von Anfang an ausgiebigen päpstlichen Schutz. Vgl. G. Schreiber, Kurie und Kloster, I, S. 92 f.

[106] Beide Urkunden im Familienarchiv.

[107] Außer der Tatsache der Stiftung ist nichts bekannt. Vgl. Stiefenhofer, Bucelin, S. 182 (Bucelin gibt als Stiftungsjahr 1325 an).

[108] komitur, Komtur ist der Leiter einer Kommende. Die Kommenden sind im Aufbau des Ordens in Deutschland die untersten Verwaltungseinheiten. Darüber stehen Balei, Priorat, Großpriorat. Vgl. K. Falkenstein, a. a. O., S. 294.

komen sin daz es allweg ain von Stadgen lichen sull den altar und das seilgerät“[109]. Der durch beeidigte Zeugenaussage geführte Nachweis der Stiftung und herkömmlichen Besetzung der Altarpfründe durch die Familie Stadion war also stärker als das verbriefte Recht. Für die Stadionsche Auffassung spricht auch, daß die Altarpfründe von diesen im Jahre 1383 mit dem halben Zehnten in Moosbeuren dotiert worden sein soll[110], was wohl nicht geschehen wäre, wenn bei den Stadion nicht die Überzeugung bestanden hätte, daß diese Pfründe ihnen zustehe. Allerdings war der Orden auch schon früher der Auffassung, daß auch diese Altarpfründe ihm zustehe, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1364[111] zu schließen ist, nach welcher der Orden einen Teil des Zehnten in Bettighofen an den „pfründner u n s e r e r frōwen altar in unserer kirche zu Stadgen“ verkaufte.

In Überlingen hatte man sich zwar dem Schiedsspruch gefügt; man hielt es jedoch für geboten, sich gegen weitere Ansprüche der Stadion durch eine förmliche Inkorporation der Pfarrpfründe zu sichern. Waren die Päpste dem Orden schon immer geneigt, so war von dem inkorporationsfreudigsten aller Päpste, Bonifaz IX.[112], ein entsprechendes Privileg mit Sicherheit zu erwarten. Ein solches wurde denn auch erteilt[113].

Erst damit war die Kirche rechtlich der Kommende inkorporiert mit der Folge, daß die rechtliche Selbständigkeit der Kirche aufhörte und der Vermögensbestand der Kirche mit der mensa communis des Johanniterordens zu Überlingen eine vermögensrechtliche Einheit bildete. Damit war der Besitz der Kirche gesichert[114]. Dadurch war auch

---

[109] „seelgerät“ bedeutet hier die durch die Stiftung zugunsten des Seelenheils des Wilh. v. Stadion geschaffene Pfründe. Ursprünglich ist S. der auf den germanischen Totenteil zurückgehende Freiteil, über den der Erblasser verfügen konnte. Später nahm das Wort dann die Bedeutung von Stiftung zugunsten des Seelenheiles einer Person an. Vgl. S. Schröcker, Die Kirchenpflegschaft, S. 53, Anm. 1; A. Heusler, Inst. 2, S. 642.

[110] Stiefenhofer.

[111] Familienarchiv.

[112] Vgl. A. Braun, a. a. O., S. 60.

[113] Das oben S. 27, A. 101 genannte päpstliche Schreiben von 1395. Darin ist auf die früher erfolgten Inkorporationen Bezug genommen: „Nos igitur volumus et . . . concedimus quod praedictae litterae cum omnibus et singulis clausulis in eis contentis perinde valeant ac plenam obtineant roboris firmitatem ac si in eis quod eandem ecclesiam in Stadgen nondum per quadraginta sed per triginta quattuor annos vel circiter tenuissetis . . . fuisset expressum.“

[114] Die Sicherung längst vorhandenen Besitzes war in den meisten Fällen der Zweck der Inkorporation. Vgl. L. Wahrmund, a. a. O., I, S. 153, Anm. 101.

für die folgenden Auseinandersetzungen des Ordens mit Stadion eine feste Grundlage gewonnen. Die Pfarrpfründe zum mindesten war nun unanfechtbar geworden[115]. Indem man die von Stadion beanspruchte Altarpfründe diesen überließ, ließ sich eine vergleichsweise Regelung der übrigen Streitpunkte erreichen. Derer war noch eine ganze Reihe vorhanden, woraus ersichtlich ist, daß es sich von Anfang an nicht nur um die eine Altarpfründe handelte und daß man Stadionscherseits nach der Inkorporation nicht sofort alle Ansprüche auf die Kirche aufgegeben hatte. Denn in dem Vergleichsbrief von 1401 ist die Rede „von aller der zwaiung stösse und misshellung . . . der k i r c h e n wegen ze Stadgen", und daß Stadion die Rechte des Ordens vor allem „wegen dem koffbrief umb die vorgenannt k i r c h e n wie sy die erkoffet hand und daby belibn und bestan send" anerkennt. Ein weiterer Vergleichspunkt zeigt, daß die Stadion auch dem Kirchengut nicht gleichgültig gegenüberstanden. Der Orden hatte anscheinend einige Güter aus dem Kirchenvermögen verkauft, was Stadion nicht zulassen und die verkauften Güter einziehen wollte. Man einigte sich dahin, daß Stadion diese dem Käufer belassen und das bereits in Besitz Genommene diesem zurückgeben sollte. Schließlich hört man noch von der Wegnahme von Korn aus dem Kirchengut während des Zwistes.

All dies beweist, daß die Herren von Stadion ihre alte Patronatskirche gern wieder besessen hätten. Deren Einkünfte mußten für sie um so wertvoller sein, als die Familie anscheinend um diese Zeit nicht in den besten Vermögensverhältnissen war; sonst hätte doch wohl Eytel von Stadion, der Vater der am Vergleich beteiligten drei Brüder Wilhelm, Hans und Konrad, im Jahre 1373 nicht das Stammgut Stadion veräußert[116].

Die Einziehung der vom Orden verkauften Kirchengüter durch Stadion und die Korn-„entwerungen", die den Stadion wohl nicht so sehr mit Unrecht vorgeworfen wurden, stellen in jener Zeit nichts Außergewöhnliches dar. Betrachtete doch der Adel nicht nur die eigenen Patronatskirchen als Versorgungsanstalten für seine Söhne und Verwandten, sondern sparte auch den benachbarten Kirchen geistlicher Institute gegenüber nicht mit Gewalttätigkeiten und setzte häufig genug eine Pfründenverleihung an Personen durch, die ihm angenehm waren[117].

---

[115] Dies kommt in Wendungen zum Ausdruck wie (a. d. Vergleichsurkunde von 1401) „daß sy (die Johanniter) by der vorgenanten i r kirchen" bleiben sollen und „i r kirchen" für immer besetzen und entsetzen sollen, Ausdrücke, die man 1394 noch nicht findet.

[116] Familienarchiv.

[117] Vgl. A. Braun, a. a. O., S. 49/50.

Seit dem Vergleich von 1401 ist das Verhältnis des Ordens zu der Familie von Stadion geklärt: Die Inkorporation der Kirche zugunsten der Überlinger Kommende wurde von Stadion anerkannt. Der Orden besetzte und entsetzte seine Kirche „mit geistlichen oder mit weltlichen priestern mit mesner mit heiligenpflegern[118] und mit allen anderen dingen, die der kirchen zugehören". Die Stadionschen Rechte erstreckten sich nur mehr auf den „altar in der kirchen der uns zugehöret denjenigen och wir besetzen und entsetzen dermaßen als vor . . ."

2. Die spirituellen Verwaltungsbefugnisse der Kommende.

Wie weit die spirituellen Verwaltungsbefugnisse des Ordens sich erstreckten, ist nicht ausdrücklich ausgesprochen[119]. Aus einigen Umständen ist jedoch zu schließen, daß es sich im Sinne der alten Terminologie um eine incorporatio pleno iure handelte, so daß die Kommende selbst Pfarrer, der angestellte Geistliche vicarius wurde. So spricht Wilhelm von Stadion in der Neufundationsurkunde von 1468 davon, er habe die Kirche in Oberstadion in sein Patronatsrecht und in die Jurisdiction, Institution und Provision des Bischofs zurückgekauft. Diese Befugnisse muß also der Orden vorher ausgeübt haben. Ferner war der Orden auf Grund alter Privilegien[120] von der bischöflichen Gerichtsbarkeit befreit, so daß das Bestreben des Ordens, seine Patronatskirchen mit eigenen Regularen zu besetzen, verständlich ist. Wird man sich schon in diesem Falle um die bischöflichen Aufsichtsrechte wenig gekümmert haben, so dürfte nach den durch päpstliches Privileg erfolgten Inkorporationen die Einsetzung wenigstens der eigenen Regularen ohne Mitwirkung des Bischofs vorgenommen worden sein. Daß man sich seitens des Ordens auf diesen Standpunkt stellte, beweisen die wiederholten Versuche der Bischöfe, ihre Rechte den Ordensgeistlichen der Johanniter gegenüber geltend zu machen[121]. Ungeachtet aller wirk-

---

[118] Darüber s. unten S. 80 f.

[119] Die päpstlichen Inkorporationsurkunden enthalten darüber zumeist nichts. Vgl. L. Wahrmund, a. a. O., I, S. 164 mit Anm. 110, S. 167, besonders S. 168, lit. c.

[120] Sie gehen auf Papst Paschalis II. zurück und wurden durch Anastasius IV. 1154 in der Bulle Christianae fidei religio zusammengefaßt; s. bei Mansi 21. tom., S. 780/82, besonders S. 781. Es heißt dort von den Klerikern: „. . . Iidem vero clerici nulli personae extra capitulum, nisi Romano Pontifici sint subjecti . . ." Vgl. auch K. Falkenstein, a. a. O., S. 24; G. Schreiber, a. a. O., I, S. 95.

[121] Die Bischöfe von Konstanz u. d. Johanniterorden stritten sich jahrhundertelang um Abgaben und Verwaltung d. Spiritualien. Vgl. H. Baier, Exemtion, S. 158—180.

lichen oder nur angeblichen[122] Privilegien des Ordens verlangten die Bischöfe von Konstanz im Interesse der Seelsorge Beachtung ihrer Aufsichtsrechte und im Hinblick auf ihre wenig günstigen Vermögensverhältnisse die Leistung der üblichen Abgaben, was bei der Zahl der dem Orden im Bistum Konstanz inkorporierten Kirchen nicht zu verwundern braucht[123]. So wurde den Pfarrern der Johanniter wiederholt eingeschärft, an den bischöflichen Synoden und den Konferenzen der Landkapitel teilzunehmen, wie die übrigen Kleriker die Synodalstatuten zu beachten und sich in seelsorgerischer Beziehung dem Bischof zu fügen. Die beiderseitigen Reibereien führten in den Jahren 1417/20 zu einer Vereinbarung, wonach die für eine Pfarrei in Aussicht genommenen Geistlichen dem Bischof präsentiert werden mußten, persönlich zwar dem Orden unterstanden, in allen seelsorgerischen Dingen aber dem Bischof verpflichtet waren, die Diözesansynoden und Kapitelskonferenzen zu besuchen und die Synodalstatuten zu beachten hatten. Wie wenig man sich seitens des Ordens daran hielt, zeigt der Umstand, daß im Jahre 1497 über die gleichen Streitpunkte wieder verhandelt wurde[124].

Die Rechtslage hinsichtlich der Verwaltung der Spiritualien an der Stadioner Kirche in dieser Zeit ist somit nicht eindeutig zu bestimmen. Der Orden betrachtete jedenfalls auf Grund seiner exemten Stellung auch das Pfarramt als einverleibt. Wie aus den angeführten Umständen und aus der sonstigen Geschichte der Johanniter sich ergibt, dürften sie diesen Standpunkt dem Bischof von Konstanz gegenüber behauptet haben.

3. Besonderheiten.

In diesem Zusammenhang ist noch ein Vertrag zwischen Ulrich Kübler, dem Schaffner der Kommende Überlingen, und „Pfaff Heinrich Lutz von Mengen" vom Jahre 1404 zu nennen[125]. Es handelt sich darin

---

[122] D. Privilegien waren z. T. gefälscht. Auch waren hinsichtlich der Seelsorge Privilegien widerrufen worden; Papst Clemens VII. erklärte 1528 sämtliche Steuerprivilegien der Johanniter für erschlichen, nachdem er noch vier Jahre vorher die dem Orden dienenden Pfarrer von der Jurisdiction der Bischöfe und von Abgaben an diese befreit hatte. Vgl. P. Hinschius, Art. Exemtion, S. 689, und H. Baier, Exemtion, S. 160/62.

[123] Um 1420 waren dem Orden 75 Pfarreien inkorporiert. Am Ausgang des 15. Jahrhunderts klagt der Bischof von Konstanz einmal dem Papst gegenüber, die Verweigerung der gehörigen Leistungen durch die Johanniter bedeute für ihn einen Verlust von 50 000 fl.; s. H. Baier, Exemtion, S. 168.

[124] H. Baier, Exemtion, S. 168.

[125] Urkunde aus GLAK. (U. A. 2/150).

um die Verwaltung der Pfarrei und die Abgrenzung der Rechte Lutzens, der in der Stellung eines Pfarrherrn erscheint, gegenüber einem ihm vom Orden beigegebenen Helfer. Bis vor kurzem muß die Kirche von Ulrich Kübler selbst versehen worden sein[126]. Heinrich Lutz von Mengen, sein Nachfolger, hat gleich zu Beginn seiner Tätigkeit in Stadion den genannten Vertrag geschlossen. Der Umstand, daß es sich hier um einen Weltpriester handelt, ferner die in dem Vertrag getroffenen Bestimmungen, lassen vermuten, daß dieser Geistliche nicht seitens der Kommende Überlingen eingesetzt wurde.

Darauf deutet gleich der Anlaß des Vertrages hin, nämlich der Umstand, daß dem Heinrich Lutz ein „herr des ordens" als „Leutpriester" beigegeben wird. Nachdem trotz der erfolgten Inkorporation ein fremder Priester die Pfründenutzung hatte und für die mensa fratrum nichts zu erreichen war, sollte wenigstens ein Ordenskleriker an dem Pfründeeinkommen beteiligt sein. Dem Leutpriester (Ordensgeistlichen) gegenüber behauptet Heinrich Lutz die Leitungsbefugnis der Seelsorge. Heinrich Lutz hat die Kirche gehörig zu versorgen, hat Residenzpflicht und Wohnrecht im Stadioner Pfarrhof, woselbst er den vom Orden gestellten Leutpriester zu beköstigen hat. Der Leutpriester ist nur Helfer, der in Sachen des Gottesdienstes und der Seelsorge die Anweisungen des Heinrich Lutz zu befolgen hat. Dem entspricht auch die wirtschaftliche Lage des Leutpriesters. Es soll ihm gehören „sin lichtphenig und was ym in sunderhait geordinet[127] wird und was er mit der stole verdient[128] mit name das ainem helfer zugehöret gewonlichen." Weiter hat die Kommende Überlingen 8 Pfund Heller aus dem Einkommen des Heinrich Lutz für den Helfer verlangt, was dieser aber noch nicht verspricht, da ihm der Ertrag der Leutpriesterei noch nicht bekannt sei. Im übrigen ist die Stellung des Leutpriesters als Helfer auch dadurch gekennzeichnet, daß er von Heinrich Lutz bestellt und entlassen wird[129].

Was das Einkommen des Heinrich Lutz angeht, so sollen ihm gehören „alle die nutz und frücht die der lütpriesterye zugehören nach

---

[126] Im Vergleich von 1401 ist „herr ulrich kübler . . . leutpriester daselbes ze Stadgon" genannt.

[127] Almosen, Geschenke, aber nicht die gewöhnlichen Meßoblationen.

[128] Die Stolgebühren sind pfarrrechtliche Einkünfte. Die Anweisung eines gewissen Teiles der Pfarreinkünfte an den Helfer war üblich. Vgl. K. Müller, Die Eßling. Pfarrkirche, S. 255.

[129] „dieselbe lütpriesterye und was darzu gehöret sol und mag ich och besetzen und entsetzen nach minen willen . . ." Vgl. dazu P. Hinschius, Kirch.R. 2, S. 318; K. Müller, a. a. O., S. 255; F. X. Künstle, a. a. O., S. 70 f.; L. Pfleger, Arch. f. els. Kirch.G. 7, S. 37 f.

dem als das von alter und gewohnlicher pfrund herkommen ist"[130]. Daraus ist zu schließen, daß er die ganze Pfarrpfründe ohne eine Abgabe an den Orden nutzte.

Heinrich Lutz ist somit keineswegs in der bescheidenen Stellung, die sonst für die Pfarrvikare an inkorporierten Kirchen charakteristisch ist, sei es, daß sie rechtlich am Pfarrgut Anteil hatten oder eine bestimmte Congrua bezogen[131]. Trotz der erfolgten Inkorporation hat er die ganze Pfründenutzung. Wir hören weder von besonderen Abgaben, die im Falle ihres Vorhandenseins sicher in einen derartigen Vertrag aufgenommen worden wären, noch von einer Congrua, die sonst bei inkorporierten Kirchen für den Vikar ausgeworfen wird. Wir müssen ihn als wirklichen Pfarrherrn bezeichnen. — Den Grund dieser Rechtsstellung erfahren wir aus der Urkunde nicht. Es ist sehr wahrscheinlich, daß das Ganze im Zusammenhang mit den vorangegangenen Auseinandersetzungen steht, vielleicht, daß sich die Stadion die einmalige Besetzung noch vorbehalten hatten.

Von dem Einfluß des Ordens auf die Kirche ist damit wenig übriggeblieben. An erster Stelle ist zu nennen, daß Lutz den Leutpriester aus dem Überlinger Johanniterhaus nehmen muß[132]. Ferner ist dem Überlinger Leutpriester die Sorge für den richtigen Eingang der Abgaben der Pfarrpfründe übertragen[133], während Heinrich Lutz für den unversehrten Bestand der Rechte von Kirche, Pfarre und

---

[130] Leutpriesterei ist hier kurz nacheinander im Sinn von Helferamt und Pfarrpfründe gebraucht. Leutpriester oder Pleban bedeutet seit dem 14. Jahrhundert in Oberdeutschland den residierenden Pfarrer oder den Stellvertreter des nichtresidierenden Pfarrers. Vgl. G. Kallen, a. a. O., S. 30 und 32; hier residieren aber beide Geistliche.

[131] Vgl. G. Kallen, a. a. O., S. 208.

[132] So dürften die beiden widersprechenden Stellen in Einklang zu bringen sein, wonach einerseits Heinrich Lutz das Recht hat, die Leutpriesterei zu besetzen und zu entsetzen, andererseits der Leutpriester vom Orden „gesetzt" wird. Vgl. die Einleitung, in der H. Lutz berichtet, daß Herr Ulrich Kübler die Kirche von Stadion „mit ainem herren des ordens zu ainem lutpriester yetz ze mal von des huses wegen versechen hat".

[133] Die Stelle lautet: „Was aber die ehafty der kirchen angent die sol noch wil ich kainswegs nit verhandeln an . . . minen herren den lutpriester des ordens der mag es denn verhandeln oder füro bringen als in denn dunkt das darzu gehöre." „ehafty" ist hier wohl als Recht auf Abgaben zu deuten (zu den verschiedenen Bedeutungen des Wortes s. Fischer, Schwäb. WB. II, S. 545). Unter „Kirche" dürfte hier d. Pfarrpfr. und nicht d. Kirchenfabr. zu verstehen sein. Für d. Pfarrpfr. wurde zwar eben d. Ausdruck „Leutpriesterei" gebraucht. In alter Zeit wurden indes die Ausdrücke Pfarrei und Kirche identisch mit Pfründe

Pfarruntertanen zu sorgen hat. Weiter ist noch gesagt, daß im Falle des Todes Lutzens dessen Erben nur das erhalten sollen, was er nach Stadion gebracht hat, während das, was er „von der kirchen und der Pfründ erobert hett", auch bei der Kirche bleiben solle. Dies ist nicht selbstverständlich. Das Eigenvermögen eines Geistlichen fiel zwar an seine Leibeserben; hinsichtlich des hinterlassenen Benefizialvermögens galt wohl frühzeitig freies Testierrecht[134]. Beim Nichtvorhandensein eines Testaments fiel aber dieser Teil der Hinterlassenschaft dem Bischof[135], nicht der Ortskirche, die hier wohl gemeint ist, und damit der Kommende Überlingen anheim.

Trotz der verhältnismäßig geringen Nachrichten über die Stadioner Kirche aus jener Zeit hat sich doch ein anschauliches Bild über die allmählich immer enger werdenden Beziehungen der Kirche zur Überlinger Kommende ergeben. Wir haben von den Bemühungen gehört, die der Patronatsherr Stadion um die Kirche machte und konnten auch nach der vollzogenen Inkorporation noch einen Rückschlag ins alte Pfründerecht feststellen. Das typische Bild einer inkorpoerten Kirche hat die Stadioner Kirche dann erst nach dem Abgang des Pfaff Heinrich Lutz von Mengen geboten.

4. Die Lösung des Inkorporationsverhältnisses.

Das Inkorporationsverhältnis der Stadioner Kirche zur Kommende Überlingen dauerte bis zum Jahre 1467. Erst in diesem Jahre fand der allmähliche Lösungsprozeß, der schon im Jahre 1451 durch Rückerwerb seitens Stadion begann, seinen Abschluß.

Der Rückerwerb der Kirche ist durch Hans und Wilhelm von Stadion erfolgt. Hans von Stadion, genannt der Reiche, seit 1428 Pfandinhaber der nunmehr österreichischen Grafschaft Berg-Ehingen-Schelklingen, erwarb im Jahre 1452 die von seinem Vater veräußerten Stammgüter zu Oberstadion, die seit 1388 im Besitz der Familie Brandenburg zu Biberach waren, zurück. Es ist daher begreiflich, wenn er auch die Stadioner Kirche von fremden Einflüssen lösen und sie in einen seiner nicht unbedeutenden Stellung entsprechenden Stand bringen wollte. Aus einem zwischen ihm und dem Komtur des Johanniterordens in Riedlingen im Jahre 1451 abgeschlossenen Vertrag sind wir über seine Pläne unterrichtet. Danach beabsichtigte er nichts weniger,

---

gebraucht. Die Kirchenfabr. als besondere Rechtsperson ist um diese Zeit zwar schon längst vorhanden und auch in Stadion nachgewiesen. In deutschen Urkunden wird aber d. Fabr.-Verm. in dieser Zeit noch durchaus der „Heilige" genannt.

[134] Vgl. E. Friedberg, Art. Benefizium, S. 595.

[135] Siehe unten Seite 79, Anm. 169.

als in Oberstadion eine selbständige Kommende zu stiften, die Kirche neu auszustatten, ein Ordenshaus zu errichten und mit so viel Priestern zu besetzen, als „yn dann got ermane und die kirch ertragen müge". Zu diesem Zweck versprach die Kommende Überlingen, die Kirche mit allen ihren Rechten und Zugehörungen herauszugeben und dem neu zu stiftenden Haus zu Oberstadion zu übertragen. Das neue Ordenshaus sollte von Überlingen ganz unabhängig und nur dem Meister des Ordens in Deutschland untertan sein, auch aus den eigenen Brüdern den Komtur erwählen. Im übrigen sollte das Haus alle Ordensprivilegien genießen, die Ordensregeln halten und den Gottesdienst in der Kirche versehen. An Abgaben sollte nur eine jährliche „Respons" von 5 fl. nach Rhodos gegeben werden. Bis zur Bestätigung des Vertrages durch den Großmeister von Deutschland hinterlegte Hans von Stadion 1000 rh. fl. beim Rat zu Riedlingen, welche nach der binnen Jahresfrist zu beschaffenden Bestätigung vom Komtur in Überlingen in Empfang genommen werden sollten. Hans von Stadion hatte sich dabei nur vorbehalten, des Hauses „schirmer fürmünder und pfleger" zu sein oder diese Stelle zu besetzen, was ihm auch zugestanden wurde. — Im folgenden Jahr 1452 wurde der Vertrag in allen Einzelheiten bestätigt, worauf die 1000 rh. fl. der Kommende Überlingen ausgehändigt wurden.

Der Plan kam jedoch nicht zur Vollendung. Hans von Stadion starb im Jahre 1458 und das ganze von ihm geschaffene Familienstammgut ging an seinen Neffen Wilhelm über. Wilhelm von Stadion war zwar weiterhin Inhaber der Pfandschaft Berg-Ehingen-Schelklingen und muß deswegen nicht weniger begütert gewesen sein als sein Vetter. Aber sei es, daß der im Jahre 1465 begonnene Schloßbau zu Oberstadion zu viel Geld verschlang, sei es, daß Stadion in Anbetracht der geplanten Reise ins Heilige Land diese Ausgabe sparen wollte, jedenfalls erklärte Wilhelm von Stadion im Jahre 1467 vor dem Großmeister von Deutschland im Konvent der Johanniter zu „Hagnow"[136], daß es „nit wol müglich sunder vil zu schwere und verderplich" sei, den Plan seines verstorbenen Vetters zu vollziehen. Der Konvent machte ihm deswegen keine Schwierigkeiten und schien selbst kein besonderes Interesse an der Errichtung eines Ordenshauses in Stadion zu haben. Denn als Wilhelm von Stadion bat, die Rechte, die der Orden an der noch immer mit Ordensgeistlichen besetzten Kirche hatte, vollends zu kaufen zu geben, fand der Konvent dieses Begehren „zymlich uffrecht und unserem Orden gewinlich und nit schedlich". Da nun Wilhelm von Stadion und sein Bruder Burkhart des Willens seien, die Kirche mit anderen Priestern zu besetzen, solle darum ein „uffrechter kouff" abgeschlossen werden. Der Orden verzichtete auf „alles des rechten vordrung und anspruch so unser orden untz her respons und ander

[136] Wohl Hagenau im Elsaß.

sachen halb uff und an der obgenannten besetzung der kirchen zu Stadgun gehebt oder haben mag wie sich sölichs untzher gemacht hat und was er um der kirchen halb untzher verbunden gewesen ist und setzen inn in ruwig gewerd und nützlich besitzung der obgenannten kirchen und aller rechten zugehörung ein also dass er und sin erben dahinfür mügent besetzen und entsetzen damit schaffen und tun und lassen nach sinem guten willen . . ." Dafür zahlte Wilhelm von Stadion noch 200 fl. an die Kommende Überlingen.

Erst mit diesem letzten Akt war die Kirche aus der Überlinger Kommende ausgeschieden und das Stadioner Pfarramt wieder selbständig geworden. Die schon im Jahre 1451 versprochene Verselbständigung der Kirche hatte die Errichtung eines Ordenshauses zur Voraussetzung, dem die Kirche ebenfalls inkorporiert sein sollte, so daß jener Plan rechtlich nur einen Wechsel des Subjekts der Inkorporation bedeutet hätte. Bis zur Ausführung jenes Planes war daher das ganze Geschäft in der Schwebe. Seitens Stadion scheint man jedoch der Auffassung gewesen zu sein, daß der Erwerb des Kirchensatzes schon auf das Jahr 1451 oder 52 anzusetzen sei. Darauf lassen die einleitenden Worte der Urkunde schließen, wo der Großmeister erklärt, Wilhelm von Stadion habe dargetan, daß sein Vetter Hans von Stadion den Kirchensatz des Dorfes zu Stadigen in früheren Zeiten gekauft und vor ihm innegehabt habe und einen Priester des Johanniterordens habe halten müssen. Weiter ist in der Gründungsurkunde der Kaplanei Unterstadion vom Jahre 1453 Hans von Stadion als Patron der Kirche in Oberstadion bezeichnet. Die endgültige Lösung aus dem bisherigen Inkorporationsverhältnis und der Erwerb der Jurisdictionsrechte durch den Bischof ist jedoch erst auf das Jahr 1467 anzusetzen.

Damit ist die eigenkirchenrechtliche Zeit im weiteren Sinn für die Stadioner Kirche beendet. Bis zuletzt sprechen die Urkunden von besetzten und entsetzten der Kirche, von nützlich Besitzung, werden Kaufverträge um die Kirche mit allen ihren weltlichen und geistlichen Rechten abgeschlossen. Demgegenüber steht die nunmehr erfolgende Neufundation der Kirche ganz auf dem Boden des von der Kirche entwickelten Patronatsrechtes. Bevor jedoch näher darauf eingegangen wird, sollen die übrigen Stadionschen Kirchen, die der Sache und der Zeit nach zu den bisher geschilderten Verhältnissen gehören, betrachtet werden.

IV. Andere Stadionsche Kirchen in Schwaben.

1. Die vorübergehend besessenen Kirchen.

Wir konnten schon an der Stadioner Kirche feststellen, daß sie trotz der entgegenstehenden kanonistischen Theorie weiter als Objekt des vermögensrechtlichen Verkehrs behandelt wurde. Dasselbe gilt von

den anderen zeitweilig von Gliedern der Familie Stadion besessenen Kirchen. An dem schwunghaften Handel mit Kirchensätzen, der besonders im 14. und 15. Jahrhundert in Oberschwaben[137] zu beobachten ist[138] und der bei dem bunten Durcheinander kleiner und kleinster Herrschaftsverhältnisse und angesichts der um diese Zeit infolge der sich durchsetzenden Geldwirtschaft häufig vorhandenen Schuldenlast des Adels nicht zu verwundern braucht, nahm auch die Familie Stadion teil.

a) Ahlen (Oberamt Biberach).

So verkauft im Jahre 1351[139] „Ritter Jopp von Stadion an den Spital zu Biberach seinen Widemhof zu Ahlen, den Kirchensatz, der darein gehört und die Kirche mit allen ihren Nutzungen, Rechten und Gewohnheiten zu rechtem Eigentum um 80 Pfund Heller und verspricht, den jetzigen Kirchherrn bis nächsten Michaelistag zur Aufgabe der Pfarrkirche zu bewegen". Abgesehen von dem Gebrauch des Wortes „Eigentum"[140] kommt die Übereinstimmung mit dem alten Recht besonders darin zum Ausdruck, daß der bisherige Gewalthaber der Kirche den Pfarrer alsbald zur Aufgabe der Kirche veranlassen will, damit dieselbe alsdann zur freien Verfügung des Spitals stehe. Der Patron hat also, der Praxis der Zeit entsprechend, nicht nur auf die Besetzung der Pfründen einen über ein bloßes Vorschlagsrecht hinausgehenden Einfluß ausgeübt[141], sondern auch gelegentlich die Resignation eines Pfar-

---

[137] Vgl. G. Kallen, a. a. O., S. 157, 202.

[138] Ist auch anderwärts nachzuweisen; vgl. dazu insbesondere A. Lehmann, Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau 1275—1508, in FDA. 39, 1911, S. 1—28.

[139] S. V. Ernst, Der Biberacher Spital bis zur Reformation, in W.Vjsh. 1897, S. 1 ff., Beil. Nr. 51.

[140] Der Verkauf zu „rechtem Eigentum" bedeutet die Übertragung des Obereigentums, nicht des Nutzeigentums. Letzteres steht seit der karolinischen Kirchenreform dem Geistlichen zu. Vgl. G. Tumbült, Über Kirchenpatronat und Kirchensatz, in ZGORh. n. F., 35. Bd., 1920, S. 254.

[141] Die Patrone, die zumeist Grundherrn, wenn nicht gar Ortsherrn waren, haben kraft der von ihnen ausgeübten Gewalt tatsächlich die Besetzung der vakanten Benefizien vorgenommen, wenn sie auch formell an die institutio des Bischofs gebunden waren. Die Temporalien wurden noch in später Zeit als im Obereigentum des Lehensherrn stehend betrachtet u. v. diesem übertragen, während dem Bischof nur die kirchliche Bestätigung überlassen blieb, die normalerweise nicht verweigert werden konnte. Vgl. G. Kallen, a. a. O., S. 151; L. Wahrmund, II, S. 142, Anm. 15; G. Tumbült, a. a. O., S. 261; F. X. Künstle, a. a. O., S. 55, 58, 59; U. Stutz, Art. Patronat, S. 19; ders., Habsbg. Urbar, S. 232 ff.

rers bewirkt[142]. Beachtenswert ist ferner, daß es von dem Kirchensatz heißt, er gehöre in den Widemhof. Diese Wendung soll offenbar bedeuten, daß das Patronatsrecht als Zubehör des Pfarrwittums aufgefaßt wurde und damit als dingliches Patronatsrecht dem jeweiligen Obereigentümer desselben zustehen sollte[143]. Entwicklungsgeschichtlich betrachtet ist dies eine Merkwürdigkeit. Als Normalfall des dinglichen Patronats dürfte die Zugehörigkeit des Kirchensatzes zum alten Herrenhof anzusehen sein, da die Kirche früher in ihrem gesamten Bestand dem jeweiligen Eigentümer des Herrenhofs gehört hatte. Für solche Rechtsverhältnisse begegnen in den Quellen die Wendungen, die Kirche gehöre in den Fron- oder Dinghof[144]. Demgegenüber stellt die obige Formulierung eine Umkehrung des alten eigenkirchlichen Standpunktes dar[145]. Das Wittum, das früher nur ein Teil des zum Herrengut gehörigen Kirchenvermögens war, erscheint nunmehr selst als Träger des Patronatsrechts.

---

[142] Den Ausdrücken „setzen und entsetzen" sind wir schon oben in den Stadionschen Urkunden von 1394, 1401, 1467 begegnet. Vgl. auch F. X. Künstle, a. a. O., S. 51.

[143] An der Wendung, daß der Kirchensatz in den Widemhof gehört, wird die Unmöglichkeit der Auffassung Tumbülts über das Wesen des Kirchensatzes klar. Tumbült (a. a. O., S. 245 ff.) versteht unter Kirchensatz im Gegensatz zu der durchaus herrschenden Lehre vgl. U. Stutz, Dt. Lit.-Ztg. 1928, Sp. 1974; ders. in Z. Sav.-St. RG., Germ. Abt., 57. Bd., S. 321, Anm. 3) nicht das mit Einkünften versehene Besetzungsrecht einer Kirchenstelle, sondern die dos, das liegenschaftliche Vermögen einer Kirche und unterscheidet eine engere und weitere Bedeutung des Wortes. Im engeren Sinn sei darunter das für die bauliche Instandhaltung des Kirchengebäudes und den Gottesdienst ausgesetzte Gut zu verstehen (also der liegenschaftliche Teil der Kirchenfabrik), im weiteren Sinn umfasse er auch das Benefizialgut (zustimmend H. Nottrop, Aus dem fränk. Eigenkirchenrecht d. 17. Jahrh., S. 355). Diese Auffassung läßt sich jedoch mit dem vorhandenen Quellenmaterial nicht vereinbaren. Wie schon F. X. Künstle, a. a. O., S. 47, Anm. 3, ausgeführt hat, bedeutet die vielfach vorkommende Wendung „den Kirchensatz leihen" nichts anderes, als die Pfründe leihen, d. h. im Sinn der mittelalterlichen Praxis das Recht, die Pfründe zu verleihen und die Abgaben zu beziehen. Nach der Theorie von Tumbült müßte das gleichzeitige Vorkommen v. Kirchensatz, Widem und Widemhof in ders. Urk., insbes. auch Wendungen wie die in der obengen. Urk. v. 1351, unerklärt bleiben.

[144] Beisp. s. sofort; vgl. auch R. Gönner, a. a. O., S. 4 m. A. 5.

[145] U. Stutz, Ausg. Kap., S. 11, Anm. 1. Nach Stutz sind dies Kirchen mit Markgenossenrecht oder auch Kirchen, deren Widemhöfe in eine beherrschende Stellung aufgerückt waren. Vielfach wird es einfach so gewesen sein, daß bei der Trennung der Kirche vom alten Herrenhof der Kirchensatz als Zubehör des Pfarrwittums angesehen wurde.

b) Stafflangen und Sauggart (Oberamt Biberach).

Zu dieser Art von dinglichem Patronat gehörte auch der Kirchensatz in Stafflangen[146], den Jopp von Stadion im Jahre 1330 mit der Vogtei vom Stift Buchau käuflich erwarb[147]. Von Stadion ging der Kirchensatz aber schon im Jahre 1355 an die Sulmetingen über. Im Jahre 1386 scheinen nochmals Walter und Jopp von Stadion den Kirchensatz als Lehen des Bischofs von Konstanz besessen zu haben[148]. Die Kirche kam später an das Kloster Schussenried und wurde diesem inkorporiert.

Als Inhaber der Ortsherrschaft in Sauggart dürften Ritter von Stadion um die Mitte des 14. Jahrhunderts auch den dortigen Kirchensatz besessen haben. 1358 ist Konrad von Stadion Ortsherr in Sauggart. Er verkauft in diesem Jahr seinen dortigen Besitz mit allen Rechten, die in den Meierhof gehören, an Walter von Emerkingen[149]. Der Kirchensatz ist zwar nicht besonders hervorgehoben, aber da im Jahre 1365 Walter von Emerkingen Burg und Dorf Sauggart mit dem Meierhof und „dem Kirchensatz darin" an das Kloster Blaubeuren verkauft, ist anzunehmen, daß beim Verkauf von 1358 der Kirchensatz unter den zum Meierhof gehörigen Rechten mit inbegriffen war. Vielleicht besaß Konrad von Stadion um eben diese Zeit auch den Kirchensatz in Attenweiler zusammen mit der Ortsherrschaft[150].

c) Dietingen (Oberamt Ulm).

In Dietingen erwarb Hans von Stadion im Jahre 1450 den Kirchensatz als Zubehör des dortigen Meierhofes. Durch Vertrag mit dem Hause Württemberg, der im Jahre 1470 wiederholt und erweitert wurde, kaufte Hans von Stadion im Jahre 1450 die Herrschaft Arnegg, „den kirchensatz zu Dietingen und den fronhof, darzu der kirchensatz gehöret mit lüten, mit gütern . . . mit vogteien, mit zwingen und bennen . . ., mit vischenzen und mit all dem, das von recht oder gewohnheit darzu gehöret"[151]. Dies alles sollte Stadion genießen als ein „aigen gut nach seinem liebsten willen". In diesem Kauf kommt sehr gut zum

---

Der jeweilige Obereigentümer (Lehnsherr) hatte dann das Patronatsrecht. Das alte Patronatsrecht galt ja in Deutschland grundsätzlich als ein subjektiv dingliches Recht. Vgl. R. Gönner, a. a. O., S. 7.

[146] 1388 und 1391 ist die Rede v. „Widemhof samt dem dazugehörigen Kirchensatz". Reg. E. Const. III, Nr. 7116, 7315.

[147] V. Ernst, OA. Riedlingen, S. 683, Anm. 1.

[148] Reg. E. Const. III, Nr. 7042.

[149] V. Ernst, OA. Riedlingen, S. 881.

[150] V. Ernst, OA. Riedlingen, S. 917.

[151] Urk. im St.-A. Ludwigsburg, Rep. B. 573.

Ausdruck, daß der Kirchensatz nichts anderes als eine herrschaftliche Gerechtsame ist.

Kirchensatz und Fronhof in Dietingen blieben als Bestandteile der Herrschaft Arnegg bis zum Jahr 1700 in Stadionschem Besitz, in welchem Jahr Johann Philipp von Stadion das ganze Besitztum an die Deutschordens-Kommende Altshausen verkaufte.

d) Magolsheim (Oberamt Münsingen).

Wie sich die Zugehörigkeit eines Kirchensatzes zu einer Ortsherrschaft auswirken konnte, zeigen deutlich die Verhältnisse in Magolsheim[152]. Dort begannen um 1500 die Teilungen der Ortsherrschaft, an denen auch das Patronatsrecht teilnahm[153]. Im Jahre 1513 machten die Baldeck 1/3 an Vogtei, Obrigkeit und Kirchensatz zu Magolsheim mit einigen Höfen zu württembergischen Lehen. Ein Drittel kaufte im Jahre 1530 Burkhard von Stadion. 1560 erwarb Baldeck ein weiteres Drittel zu eigen. Die eine Hälfte dieses Drittels kam im Jahre 1592, die andere im Jahre 1598 an Stadion, so daß diese Familie jetzt 2/3 der Ortsherrschaft und des Kirchensatzes besaß. Württemberg hatte im Jahre 1594 sein lehenbares Drittel eingezogen und darauf die Reformation eingeführt, während die Stadionschen 2/3 katholisch blieben. An den Teilungen hatte auch der Großzehnt teilgenommen. Der kleine Zehnte war immer bei der Kirche geblieben. Nach Einführung der Reformation nahm der Herzog von Württemberg ein Drittel desselben und ein Drittel des Widumgutes in Anspruch. Für seinen Drittelsanteil am Pfarrhaus ließ sich Württemberg im Jahre 1606 333 Gulden bezahlen. Der Stadionsche Teil kam sodann im Jahre 1660 durch Heirat an Walter von Uhren (d' Heures) und aus dessen Erbschaft im Jahre 1743 an Württemberg.

2. Hundersingen und Alberweiler.

Näherer Betrachtung sollen die beiden Kirchen in Hundersingen und Alberweiler im Gebiet der Herrschaft Oberstadion unterzogen werden.

a) Hundersingen (Oberamt Ehingen).

Die Kirche von Hundersingen wird erstmals im Lib. dec. von 1275 genannt. Der Ort selbst kommt schon 1152 vor. Durch seinen Namen ist er als sehr alt erwiesen[154]. Auf eine frühe Entstehungszeit

---

[152] V. Ernst in OA. Münsingen, S. 733.

[153] Die Teilung von Kirchensätzen war seit dem Mainzer Konzil von 852 unzulässig. U. Stutz, BW., S. 271. Sie kamen aber trotzdem sehr häufig vor. Beisp. u. a. bei G. Tumbült, a. a. O., S. 248; A. Lehmann, a. a. O., S. 4, Ziff. 4, S. 13, Ziff. 22.

[154] Vgl. K. Weller, Besiedl.-Gesch., S. 93, 111, 129.

der Kirche deutet der Patron Johannes der Täufer hin[155]. Reste urkundlicher Nachrichten weisen auf sehr frühe Beziehungen der Herren von Emerkingen zu Ort und Kirche hin. So erhielt im Jahre 1296 das Kloster Marchtal von den Herren von Emerkingen das Schutzrecht über Hundersingen[156]. Die Zehntgrenzen der Hundersinger Pfarrei reichten bis in die neueste Zeit in die Markung Emerkingen hinein. Emerkingen gehörte aber seit je in die Pfarrei Unterwachingen. Um eine eigentliche Zehntexemtion[157] aus deren Gebiet dürfte es sich dabei nicht handeln, da jederlei Belege hierfür (päpstl. oder bischöfliches Privileg oder Vertrag) fehlen. Ebensowenig dürften diese Zehnten als laisierte Wachinger Kirchenzehnten angesehen werden, die durch die Herren von Emerkingen in späterer Zeit an die Kirche in Hundersingen bzw. den dortigen Ortsherren gegeben worden wären[158]. Besonders der Umstand, daß der kleine Zehnt zur Hundersinger Kirche gehörte, läßt dies unwahrscheinlich erscheinen[159]. Da die Herren von Emerkingen wahrscheinlich in früherer Zeit Ortsherren in Hundersingen waren, läßt sich das Übergreifen des Zehntsprengels in Emerkinger Gebiet daraus erklären, wenn man nicht an alaholfingische Einflüsse zu denken hat[160]. Während der Ort Hundersingen schon früher entsprechend der immer mehr sinkenden Bedeutung des Geschlechtes der Emerkingen in andere Hand übergegangen sein mag[161], dürfte der wertvolle Besitz der Kirche bei der Herrschaft Emerkingen gehalten worden und damit an die Familie Stein gekommen sein. Im 14. Jahrhundert war der Kirchensatz noch in Steinschem Besitz. Wir erfahren im Jahre 1402[162] aus einer Urkunde, daß Hans Felber von Biberach,

---

[155] S. o. Seite 18, m. A. 48.

[156] OA. Ehingen II, S. 122.

[157] Vgl. W. Plöchl, Das kirchliche Zehntwesen in Niederösterreich, S. 56.

[158] Im 18. Jahrh. (1747 ff.) war vor dem geistlichen Gericht in Konstanz zwischen der Pfarrei Stadion und der Pfarrei Wachingen bzw. dem Kloster Marchtal ein Prozeß über diese Zehnten auf dem Eichholz und der Münchhalde entstanden. Der Stadionsche Prokurator vertrat dabei diese Auffassung. Die Pfarrei Wachingen wurde mit ihren Ansprüchen zurückgewiesen. Im Jahre 1660 war in derselben Sache schon ein Vergleich zustandegekommen, wobei der Pfarrei Wachingen einige Rechte eingeräumt worden waren. St.-A. Stuttgart, Rep. H. 64—65 Oberstadion.

[159] Der kleine Zehnt wurde nur in den allerseltensten Fällen der Kirche entfremdet.

[160] S. o. S. 19.

[161] Seit 1315 ist Stadion Ortsherr in Hundersingen; s. Stützle, VolksFr. f. Oberschw., 1886, Nr. 104.

[162] V. Ernst, Biberacher Spital, Beil. Nr. 106.

der Vater des Ausstellers der Urkunde, den Kirchensatz von Walter von Stein, genannt Schäferhut, gekauft hatte. Ortsherrschaft und Patronatsrecht in Hundersingen vereinigten sich dann wieder, nachdem Walter Felber, der Sohn des Hans Felber, im Jahre 1384 das Dorf Hundersingen von Eitel von Stadion erworben hatte. Walter Felber war Inhaber der Hundersinger Pfarrpfründe[163] und zugleich Ortsherr. Während der Ort Hundersingen im Besitz der Familie Felber bis zum Rückkauf durch Hans von Stadion im Jahre 1452 verblieb, verkaufte Walter Felber schon im Jahre 1402[162] seinen Widemhof zu Hundersingen, den Widem mit der Kirche und dem Kirchensatz[164] samt dem großen und kleinen Zehnten daselbst um 120 rh. fl. an den Spital in Biberach. Der Spital blieb dann bis zum Jahre 1536 im Besitz der Kirche. In diesem Jahr wurde ein Doppeltauschvertrag zwischen dem Biberacher Spital, der Familie Stadion und Stein-Emerkingen um die Kirche in Hundersingen und die zur Kaplanei Unterstadion durch Steinsche Stiftung gehörigen Laienzehnten in Burgrieden geschlossen. Stadion erwarb gegen Übernahme einer Kompetenzbesoldung des Unterstadioner Kaplans aus den Hundersinger Zehnten die Laienzehnten in Burgrieden und tauschte diese Burgriedener Zehnten mit dem Spital Biberach um die Kirche in Hundersingen[165]. Seitdem war Stadion Patronatsherr in Hundersingen und blieb es bis zum Aussterben des Geschlechts.

Während des Dreißigjährigen Krieges hörte die Pastoration in Hundersingen auf und die Gemeinde wurde bis zum Jahre 1809 von Oberstadion aus seelsorgerisch betreut. Eine eigentliche Union der beiden Kirchenstellen ist zunächst nicht erfolgt. Auch für die spätere Zeit fehlt es an einem ausdrücklichen Beleg hiefür. Im Jahre 1624 ist anläßlich eines Vertrages zwischen Stein-Emerkingen und Stadion noch die Rede von den „beiden" Pfarren Oberstadion und Hundersingen. In demselben Jahr ist noch der Aufzug eines neuen Pfarrers erwiesen[166]. Damit hören die genauen Nachrichten auf. Hundersingen soll im Dreißigjährigen Krieg bis auf zwei Häuser zerstört worden sein, womit dann auch die Seelsorge ihr Ende gefunden hätte. Eine Stellungnahme hierzu durch die bischöfliche Behörde ist erst aus den Jahren 1669—1671 bekannt. Im Jahre 1669 wurden Eitel von Stadion und der Stadioner Pfarrer beim Bischof in Konstanz vorstellig. Stadion gab vor, die Pfarrei wieder besetzen zu wollen, und behauptete,

---

[163] V. Ernst, Biberacher Spital, Beil. Nr. 107. Es ist dort von der durch die Resignation des Walter Felber erledigten Pfarre Hundersingen die Rede.

[164] Der Kirchensatz scheint auch hier als Zubehör des Widemhofes aufgefaßt worden zu sein.

[165] S. u. S. 73.

[166] Ord.-A. Rottbg. Pfründ.-A. Hundersg.

der derzeitige Pfandinhaber von Hundersingen, Ulrich Späth und Hektor von Beroldingen[167], enthielten der Kirche und Pfarrpfründe die Einkünfte vor. Nach 2½jährigen Auseinandersetzungen endete die Sache damit, daß dem Kläger Eitel von Stadion für die Zukunft „perpetuum silentium" geboten wurde mit der Begründung, daß er nicht in gehöriger Weise dargelegt habe, was die Beklagten der Fabrik und dem Pfarrbenefizium in Hundersingen schulden[168]. Eine endgültige Regelung ist dabei nicht erfolgt. Die nächste Nachricht stammt aus dem Jahre 1712[169]. Der neu investierte Pfarrer Guttknecht von Stadion richtete an den Bischof eine Bitte um Regelung der Rechtsverhältnisse und der Seelsorge der „Pfarrei" Hundersingen. Obwohl bei diesem Anlaß nur einige ihm erteilte Auflagen überliefert sind, ist anzunehmen, daß bei dieser Gelegenheit eine Regelung seitens der bischöflichen Kurie erfolgte und die Gemeinde nun kraft bischöflichen Auftrags von Oberstadion aus betreut wurde.

Rechtlich betrachtet haben wir es hier mit der Umwandlung einer Pfarrei in eine Filiale oder ein filialähnliches Verhältnis zu tun. Das Benefizium und damit die Rechtspersönlichkeit der Pfründe hörte auf. Die bisherigen Bezüge gingen in der Hauptsache — die Kompetenzbesoldung wurde nicht mehr gereicht[170] — auf das Pfarrbenefizium in Stadion über[171]. Damit war die wesentliche Voraussetzung für den Bestand einer Pfarrei entfallen. Das neue Verhältnis läßt sich nicht eindeutig unter die gewöhnlichen Formen der Vereinigung zweier Kirchen bringen. Eine „unio aeque principalis" kann nicht vorgelegen haben, da hiefür nötig ist, daß beide Benefizien in ihrem unversehrten Bestand erhalten bleiben. Ebenso wenig kann von einer „confusio" die Rede sein, da dies die Vernichtung beider Benefizien und die Schaffung einer einzigen Pfründe erfordert hätte. Letztlich kann man auch nicht von einer „unio per subjectionem" sprechen, da die hierfür nötige Sonderung der beiden Vermögensmassen nicht vorgelegen hat. Am ehesten könnte noch eine „suppressio" angenommen werden, die Aufhebung einer Pfarrei durch Entziehung der materiellen Grundlage derselben[172].

---

[167] Die Pfandschaft dauerte von 1651 bis 1682; OA. Ehingen II, S. 122.

[168] Familien-A. Von der um diese Zeit in Frankreich und den Niederlanden entstandenen, später auch in Deutschland aufgegriffenen Lehre, daß die Zehntinhaber als solche zur Ergänzung notleidender Pfründen verpflichtet seien, findet sich hier noch keine Andeutung. Vgl. dazu H. Nottarp, a. a. O., S. 409, 410.

[169] St. A. Stgt., Rep. H. 64—65 Obertadion.

[170] S. u. S. 75/76.

[171] Während die Einkünfte und die Selbständigkeit der Kirchenfabrik erhalten blieben.

[172] Vgl. dazu E. Friedberg, Lehrbuch, S. 352.

Jedenfalls zeigte Hundersingen in der Folge die wesentlichen Merkmale einer Filiale, da die gottesdienstliche Versorgung von Oberstadion aus erfolgte. Die Reste pfarrlicher Rechte, die geblieben waren, nämlich das Begräbnisrecht mit eigenem Begräbnisplatz und das Taufrecht, ändern hieran nichts, da Filialkirchen sehr wohl einzelne Pfarr-Rechte besitzen können[173]. In diesem Sinn ist in dem Streit um die Zehnten auf der Münchhalde und dem Eichholz die Pfarrei Hundersingen in Beziehung auf die Pfarrei Oberstadion „filialis unita" genannt. Demgegenüber darf die Bezeichnung „Pfarrei Oberstadion und Hundersingen", die in den Konstanzer Personalkatalogen des 18. Jahrhunderts[174] gebraucht ist, nicht zu der Annahme verleiten, daß eine Doppelpfarrei und kein Filialverhältnis vorgelegen hätte[175].

Damit hatte die Pfarrei Stadion ihre größte Ausdehnung erreicht. Für den Pfarrer in Stadion bedeutete die Einpfarrung von Hundersingen eine erhebliche Vermehrung seiner Amtslasten, aber auch eine Steigerung seiner Einkünfte. Wirtschaftlichen Nutzen zog insbesondere auch der Zehntherr (seit 1682 wieder der Patron Stadion) daraus, da hiermit die bisher bezahlte Kompetenzbesoldung wegfiel. Durch Unterlassung der Präsentation hatte der Patron überhaupt einen maßgebenden Einfluß auf diese Entwicklung ausgeübt. Die Vereinigung zweier Benefizien im Falle der Versagung eines derselben war im übrigen vom kirchlichen Recht gestattet[176].

b) Alberweiler (Oberamt Biberach).

Bei der Kirche in Alberweiler wirken durch die heute noch bestehende Dinglichkeit des Patronatsrechtes die alten eigenkirchenrechtlichen Verhältnisse bis in die neueste Zeit hinein nach.

---

[173] Vgl. L. Pfleger, Arch. f. els. Kirch.-Gesch. 5, S. 109.

[174] Catalogus personarum ecclesiasticarum . . . von 1750, 1755, 1769, 1779.

[175] Letztere Frage spielte in einem Prozeß der Gem. Hundersingen mit Oberstadion um die Auslegung d. Pfarrer Leontin Schmidtschen Stift. die entscheidende Rolle (1836). Es handelte sich dabei um eine i. J. 1762 zu Gunsten der Hausarmen der Pfarrei Stadion und der armen Schulkinder dieser Pfarrei gemachte Stiftung. Im Prozeß wurde angenommen, daß Hundersingen damals als Filiale der Pfarrei Oberstadion zu gelten hatte. Ord.-A. Rottbg., Pfründ A. Hunders.

[176] Trid. sess. XXIV de reform. cap. 13; es heißt dort, daß die Zuweisung v. Zehnten geschehen könne, wenn nicht durch die Vereinigung v. Benefizien geholfen werden könne. S. H. Nottarp, a. a. O., S. 408.

Kirche und Ort sind jünger als Hundersingen und Stadion; beim Ort ergibt sich dies aus dem Namen[177], bei der Kirche aus dem Patrozinium (heiliger Ulrich)[178]. Damit würde der Bericht der alten Alberweiler Pfarrchronik[179] übereinstimmen, wonach der Ort anfänglich aus ein paar Fischerhütten, einer Kapelle und einem Kaplaneihaus bestanden haben soll und nach Austrocknung der beiden im Osten und Westen des Dorfes gelegenen Seen in ein Dorf mit vier Höfen verwandelt worden sein soll. Nach demselben Bericht soll das Dorf ursprünglich der Familie Humpiß[180] gehört haben, die im Jahre 1019 die Kaplanei gestiftet haben soll, welche im Jahre 1092 zur Pfarrei erhoben worden sein soll.

Das zuletzt Genannte dürfte unrichtig sein, da die Humpiß nie in dieser Gegend vorkamen[181]. Die Unzuverlässigkeit des Berichts ergibt sich aus der weiteren Mitteilung, daß der Ort später zur benachbarten Herrschaft Warthausen gehört habe. Dies ist nicht richtig. Die Urkunden sprechen davon, daß der Ort zur Herrschaft Wartstein[182] gehörte. Daraus kann geschlossen werden, daß er ursprünglich ein Teil der Herrschaft Berg war. Denn bis in die allerneueste Zeit reichte das Gebiet der Herrschaft Berg bis zum benachbarten Grafenwald. Aus dem Bergischen Gebiet dürfte der Ort samt der Kirche bei der Abzweigung des Geschlechts derer von Wartstein aus dem Geschlecht der Herren von Berg[183] in Wartsteinschen Besitz gekommen sein. Von der Kirche heißt es bis zum Jahre 1532 immer wieder, daß sie „von der Herrschaft Wartstein rühre". Frühzeitig müssen Kirche und Ort verschiedene Herren bekommen haben. Im Jahre 1353 stand die Kirche noch im Patronat der Herren von Wartstein[184], das Dorf war jedoch schon vor 1350 in Stadionschem Besitz[185]. Der Kirchensatz erscheint später als bayerisches Lehen, was mit dem allmählichen Zerfall der Herrschaft Wartstein zusammenhängt. Der größte Teil der

---

[177] Die „weiler"-Namen gehören einer späteren Zeit an. Vgl. K. Bohnenberger i. W.Vjsh. n. F. 31, S. 11 ff.; K. Weller, Besiedlungsgeschichte, S. 191.

[178] 993 kanonisiert.

[179] Ist heute nicht mehr vorhanden. In der OA.-Beschr. v. Ehingen 1826, S. 98, wird sie noch erwähnt. Nach den in den Archivalien gefundenen Notizen dürfte diese Chronik von Pfarrer Zell (1712 bis 1758) angefertigt worden sein.

[180] Das spätere Ravensburger Geschlecht.

[181] S. Paulus, Kunst und Altertumsdenkmale, OA. Biberach, S. 87, und W. von König-Warthausen, Anz. v. Oberland, Nr. vom 15. Juli 1933.

[182] Stammschloß im Lautertal.

[183] Vgl. Chr. Fr. Stälin, Wirt.-Gesch. II, S. 352; III, S. 655.

[184] Lib. tax. v. 1353 in FDA., 5. Bd., 1870.

[185] W. v. König-Warthausen, a. a. O.

Herrschaft war schon vor 1303 an das Haus Österreich veräußert worden[186]. Die Herren von Wartstein hatten nur mehr die Veste Wartstein selbst und einen Wildbann behalten oder wieder erworben. Im Jahre 1375 wurde dieses Besitztum an Württemberg, von jenem im Jahre 1392 an Bayern verkauft[187]. Da der Kirchensatz in der Folge als bayerisches Lehen begegnet, muß er bei dem Rest der Herrschaft Wartstein verblieben und damit an Bayern gekommen sein.

Wie schon erwähnt, war die Kirche in frühester Zeit Zubehör der Herrschaft Wartstein. In dieser Eigenschaft kam sie im Lehensweg an die Herren von Warthausen zu Alberweiler. Diese scheinen es mit ihren Lehenspflichten nicht allzu genau genommen und den Kirchensatz veräußert zu haben. Wir kennen einen Heinrich Vogler von Eislingen als Patronatsherrn der Kirche und als dessen Nachfolger den Biberacher Bürger Jakob Öhm. Von diesem erwarb Hans von Warthausen im Jahre 1449 das Patronatsrecht unter der Auflage, die Pfründe nach der nächsten Vakanz dem Sohn des Jakob Öhm zu verleihen[188]. Bis dahin behielt sich Jakob Öhm den Besitz an der Kirche vor[189]. Hans von Warthausen hat noch im gleichen Jahr den Kirchensatz an die Stadt Biberach veräußert[190]. Die Söhne des Hans von Warthausen haben dann im Jahre 1477 durch Vermittlung Bayerns den Kirchensatz ohne weitere Entschädigung wieder erhalten. Denn auf die Vorstellungen des Hauses Bayern, daß der Kirchensatz als Wartsteinsches Lehen nicht hätte veräußert werden dürfen, gab die Stadt die Kirche ohne weiteres heraus. Darauf wurde den beiden Herren von Warthausen von Bayern ein Lehensbrief für Kirchensatz, Widem und Bad ausgestellt[191]. In den folgenden Lehensbriefen wurde die Zugehörigkeit des Kirchensatzes zur Herrschaft Wartstein immer ausdrücklich hervorgehoben. Diese wechselte mehrmals den Besitzer; im Jahre 1507 erhielt Barthol. von Warthausen einen Lehensbrief seitens des Graf Eitel Friedrich zu Zollern. Im Jahre 1522 stellte Hans Renner von Allmendingen als Besitzer der Herrschaft Wartstein einen Lehensbrief aus[192].

---

[186] Chr. Fr. Stälin, a. a. O., II, S. 356, III, S. 109.

[187] Chr. Fr. Stälin, a. a. O., III, S. 657.

[188] Fam.-Arch., Urkunde v. 1449.

[189] Der Vorgang ist rechtlich als Teilung des Patronatsrechts in das jus nominandi und präsentandi anzusehen, da Warthausen ja letzteres haben mußte, um präsentieren zu können. Er war dabei an die Nomination des Jakob Öhm gebunden.

[190] W. v. König-Warthausen, a. a. O.

[191] Diese drei Rechte wurden in der Folge bis zur Aufhebung des Lebensverbandes (Württ. Ges. v. 1874, Reg.-Bl. Nr. 25) immer zusammen verliehen.

[192] Beide Urkunden Fam.-Arch.

Eine rechtliche Änderung im Charakter des Patronatsrechts trat im Jahre 1532 ein, als Hans Renner mit dem Haus Österreich um den Alberweiler Kirchensatz einen Tausch machte. Der Kirchensatz wurde aus der Herrschaft Wartstein gelöst und von Renner samt Widem und Bad an Österreich „zu Eigentum" übertragen, wofür er von Österreich einen Meierhof und ein Söldgütlein in Allmendingen, das er bisher als Lehen inne hatte, zu freiem Eigentum erhielt. Seitdem wurde das Patronatsrecht als Zubehör von Widemhof und Bad angesehen und stand dem jeweiligen Lehensinhaber dieser Güter zu. Die Herren von Warthausen zu Alberweiler wurden auch von Österreich weiterhin mit den genannten Rechten belehnt und waren bis zum Aussterben des Geschlechts im Jahre 1586 Inhaber[193] des Patronatsrechts.

Über die nähere Ausgestaltung des Verhältnisses der Herren von Warthausen zu ihrer Kirche sind wir nicht unterrichtet[194]. Die Patronatsherren scheinen zeitweilig die ganze Pfründenutzung gehabt zu haben, indem einer von ihnen als Kleriker die Pfarrstelle versah. Nach einem Vergleich von 1534[195] verzichtete der auf die Pfarrei präsentierte und investierte Hans Ulrich von Warthausen zugunsten seines Bruders Hans Jakob auf Kirchensatz und Lehenschaft[196] gegen Bezahlung von 2000 Gulden. 1563[197] erfahren wir, daß dem Philipp von Warthausen auf zwei Jahre gestattet wurde, die Pfarrei „per commissionem versehen zu lassen". Das starke Eigeninteresse an der Pfründe dürfte auch einen Herrn von Warthausen „als Nutznießer der vacierenden Pfründ"[198] veranlaßt haben, mit den Besitzern der Herrschaft Warthausen und der Stadt Biberach einen Streit wegen der Laienzehnten in Langenschemmern zu beginnen und Klage vor dem

---

[193] Der Lehensmann hatte das Patronatsrecht nicht nur der Ausübung nach, sondern er war rechtlich Patron. Dies galt für alle Fälle des dominium utile, aber auch nur für dieses. Vgl. P. Hinschius, a. a. O., 3, S. 78; G. Phillips, Kirch.-R. VII, S. 766.

[194] Urkunden aus den Jahren 1449, 1563, 1567, die in dem Übergabeverzeichnis von 1586 genannt sind und die hierüber einiges berichten könnten, sind nicht mehr vorhanden.

[195] Fam.-Arch.

[196] Danach muß man annehmen, daß er sowohl Patronatsherr als auch Inhaber der Pfründe war. Rechtlich war dies möglich und es setzte eine entsprechende Bitte an den Bischof voraus. Dem Patron war nur verboten, sich selbst zu präsentieren. Vgl. E. Friedberg, Lehrb., S. 380, Anm. 1.

[197] Kurzer Auszug aus dem Übergabeverzeichnis der nicht mehr vorhandenen Urkunde von 1563.

[198] Bei Vakanz der Pfarrei nahm in alter Zeit der Inhaber des Patronatsrechts den Widem in Besitz und bezog die Zwischennutzungen. Vgl. die von Künstle, a. a. O., S. 58, Anm. 3, mitgeteilten Weistümer.

geistlichen Gericht in Konstanz zu erheben, was etwa 50 Jahre später ein Alberweiler Pfarrer wieder aufgriff[199]. Auffallend ist, daß die Pfarrer, soweit wir wissen, den völligen Zehnten in der ganzen Pfarrei bezogen, während sonst der Patron oder Ortsherr meist den größten Teil des Zehnten als Laienzehnten im Besitz hatte[200]. Weiterhin ist hervorzuheben, daß die Herren von Warthausen zu Alberweiler um das Jahr 1570 zur protestantischen Lehre übergetreten waren[201], trotzdem aber weiterhin im Besitz des Patronatsrechts blieben, obwohl dies nach gemeinem kanonischem Recht nicht zulässig war[202].

Nach dem Tod des letzten Herrn von Warthausen in Alberweiler im Jahre 1584 suchte Wolf Dietrich von Stadion zur Abrundung seiner herrschaftlichen Rechte in Alberweiler um Belehnung mit Kirchensatz, Widem und Bad beim Erzhause Österreich nach.

Seit 1468 hatte Stadion das Dorf Alberweiler als österreichisches Lehen inne, nachdem er es vorher zu freiem Eigentum besessen hatte. Nachdem Wolf Dietrich von der Witwe des verstorbenen Patronatsherrn noch das Schloß Alberweiler erworben hatte, trug er dieses mit der ihm gehörigen Mühle und zwei Gütern dem Haus Österreich zu Eigentum auf, worauf er diese Güter samt der niederen Gerichtsbarkeit lehensweise zurückübertragen erhielt. Ebenso wurde ihm Kirchensatz, Widem und Bad im Jahre 1586 zu Lehen übertragen[203]. Im Gegensatz zu den letzten Lehensbriefen für die Herren von Warthausen ist in den Stadionschen Lehensbriefen ausdrücklich hervorgehoben, daß die Belehnung nur für die katholischen Agnaten der Familie gelte.

---

[199] 1610; es handelte sich dabei um den Zehntbezug auf Grenzfeldern der Pfarrei Alberweiler. Ord.-Arch. Rottbg.

[200] Vgl. V. Ernst, Die Entstehung des Württ. Kirchenguts, S. 379, 380.

[201] W. v. König-Warthausen, a. a. O.

[202] Die Ausübung des Kirchenpatronatsrechts setzt die volle Mitgliedschaft bei der katholischen Kirche voraus (P. Hinschius, a. a. O., 3, S. 32). Eine gegenteilige Observanz zugunsten der Protestanten hat sich in Deutschland im Anschluß an den Westfälischen Frieden entwickelt (P. Hinschius, a. a. O.). — Patronatsrechte wurden also auch schon um diese Zeit protestantisch gewordenen Familien nicht abgesprochen.

[203] Von nun an erhielt Stadion immer drei Lehensbriefe für die Alberweiler Besitzungen. Einen um das „Dorf" Alberweiler, den andern um Schloß, Mühle und zwei Höfe samt der niederen Gerichtsbarkeit, den dritten um Kirchensatz Widem und Bad. Fam.-A. und Fam.-Chronik.

B. Die Neufundation der Stadioner Kirche und die Zeit bis 1803.

1. Die Pfarrpfründe und das Verhältnis des Pfarrers zu den übrigen Klerikern der Stadioner Kirche.

Mit der Neufundation der Stadioner Kirche im Jahre 1468 begann für dieselbe ein neuer Abschnitt in ihrer Geschichte. An die Stelle des alten überkommenen Rechtes traten die neuen Grundsätze des kanonischen Rechts. Trotz des religiösen Sinnes des Stifters Wilhelm von Stadion, der im gleichen Jahr 1468 mit Graf Eberhardt im Bart von Württemberg eine Wallfahrt ins Heilige Land unternahm, darf der Einfluß des klerikalen Verfassers[1] der Urkunde bei Festlegung ihres Inhalts nicht unterschätzt werden, so daß vielleicht in der Praxis die Beziehungen doch etwas anders gestaltet wurden, als sie in der Stiftungsurkunde niedergelegt sind[2].

1. Die Art des Patronatsrechts.

Als erste und wichtigste Neuerung enthält die Urkunde die Schaffung eines persönlichen Patronats, dessen Hauptinhalt[3] das Mitwirkungsrecht bei der Stellenbesetzung ist. Nach dem Willen des Stifters ist es ein Familienpatronat mit Beschränkung auf den Mannes-

---

[1] Anzeichen deuten auf das Kloster Zwiefalten hin.

[2] Die Urkunde, die die Grundlage der neugeschaffenen Rechtslage ist, ist im Anhang wörtlich mitgeteilt.

[3] Im Präsentationsrecht erschöpft sich aber das Patronatsrecht nicht. Die Wendung „praesentatio ipsa seu ius patronatus" ist daher nicht genau, scheint aber übrigens der Auffassung klerikaler Kreise entsprochen zu haben, wie auch aus den Konstanzer Synodalstatuten von 1609 hervorgeht, in denen es heißt: „ius patronatus nihil aliud est, quam potestas pransentandi episcopo . . . clericum idoneum instituendum ad beneficium vacans. Hartzheim VIII, S. 901, Tit XII, II. Die beste Umschreibung des Begriffs des Patronatsrechts findet sich bei P. Hinschius, Kirch.R. 3, S. 6. Danach ist das Patronatsrecht der „Inbegriff von Befugnissen und Pflichten, welche einer Person in bezug auf eine Kirche oder ein kirchliches Amt aus einem besonderen, von ihrer Stellung in der Hierarchie unabhängigen Rechtsgrund zustehen".

stamm geworden[4]. Danach ist der jeweilige männliche Inhaber der Herrschaft Oberstadion auch Patronatsherr der Kirche[5]. Beim Übergang der Stadionschen Stammgüter auf die weibliche Linie im Jahre 1908 erlosch daher das Patronatsrecht[6]. Das neue Patronatsrecht wurde mit der Genehmigung der Stiftung wirksam[7]. Die Bewidmung selbst kann man als Neustiftung der Pfarrei bezeichnen, obwohl die Stadioner Kirche und Pfründe nicht erst jetzt neu geschaffen wurde. Denn die zusätzliche Dotierung, der gegenüber früher völlig veränderte Charakter des Patronatsrechts bzw. die Ersetzung der Inkorporation durch den Patronat und die vom Stifter getroffenen einzelnen Anordnungen gaben der Kirchenstelle ein durchaus anderes Aussehen. Mit der am 14. Februar 1468 erfolgten beschöflichen Bestätigung der Stiftung ist diese Änderung eingetreten[8].

---

[4] ius patronatus agnatitium. P. Hinschius, a. a. O., 3, S. 85.

[5] P. Hinschius, a. a. O., 3, S. 85. Im Jahre 1727 spricht Joh. Philipp von Stadion anläßlich der Präsentation auf die Marienkaplanei von seinem Flecken Oberstadion, dessen geistliche Lehenschaft cum iure patronatus et praesentandi ihm „als dermaligen Herrschaftsinhaber allein und vollkommentlich" zustehe. Fam.-A.

[6] Nur mit Zustimmung des kirchlichen Oberen hätte es in ein gewöhnliches erbliches Patronat verwandelt werden können, was aber einer Neubegründung gleichgekommen wäre. P. Hinschius, a. a. O., 3, S. 87.

[7] Das Patronatsrecht entsteht bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen ipso iure, ohne daß es eines besonderen Vorbehalts des Stifters bedürfte. Nach den Grundsätzen über die Errichtung von Kirchenämtern ist aber die Mitwirkung des kirchlichen Obern schon mit Rücksicht darauf erforderlich, daß das Vorhandensein der gesetzlichen Vorbedingungen nachgeprüft werden muß. Vgl. G. Phillips, Kirch.R. VII, S. 718. Das Patronatsrecht ist daher in dem Augenblick begründet, in dem der Bischof die Stiftung genehmigt. P. Hinschius, a. a. O., 3, S. 26.

[8] Die bischöfliche Bestätigungsurkunde erwähnt die Tatsache der Exkorporation mit keinem Wort. Im übrigen wird man trotz der gewählten Formulierung nicht annehmen können, daß die bischöfliche Behörde der Meinung gewesen ist, daß eine völlige Neustiftung der Pfarrei aus dem Vermögen Stadions vorgelegen hat, indem man etwa davon ausgegangen wäre, daß Stadion durch den Rückkauf der Kirche das uneingeschränkte Nutzeigentum erworben hätte. Daß es sich nur um eine zusätzliche Dotierung gehandelt hat, zeigt einmal der Umstand, daß Stadion in der Fundationsurkunde nach Erwähnung des Rückkaufs der Kirche sagt: „. . . eandem ecclesiam fructibus decimis et proventibus novis . . . dotandam . . . duxi", ferner daraus, daß in der Fundationsurkunde keine Pfründgebäude genannt sind, die ja vorhanden sein mußten (vgl. auch unten S. 63). In der Bestätigungsurkunde heißt es: „. . . Cum autem dotatio et ordinatio bonorum cum suis clausulis et punctis absque ordinariae auctoritatis interventu nequeat subsistere . . .

2. Betonung der rechtlichen Selbständigkeit der Pfründe.

Mit der Aufgabe der bisher üblichen Vorstellungen hängt auch die besondere Hervorhebung der rechtlichen Selbständigkeit der Pfründe[9] zusammen. Rechtspersönlichkeit hatten die Kirchen zwar schon seit der theoretischen Beseitigung des Eigenkirchenrechts durch die kirchliche Gesetzgebung erlangt[10]. Von den Patronen war dies allerdings häufig nicht geachtet worden. Die Stadioner Kirche hatte dann durch die Inkorporation ihre rechtliche Selbständigkeit vollständig verloren. Durch die nunmehrige Regelung ist eine gänzlich selbständige Stiftung unter ausdrücklicher Hervorhebung ihrer Unantastbarkeit geschaffen worden. Mit Ausdrücken, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen[11], wird die Ausstattung „der Kirche in usum rectoris" (= Pfründe) einverleibt.

3. Rechte und Pflichten des Patrons.

a) Das Präsentationsrecht.

Über das Präsentationsrecht als wichtigstes Recht der Stifterfamilie enthält die Urkunde nur wenig Bestimmungen. Im übrigen sind hierfür die gemeinen kanonischen Vorschriften maßgebend[12]. Danach hat der jeweilige Patron einen[13] in der Seelsorge erfahrenen und zugelassenen Kleriker dem Bischof von Konstanz innerhalb der vorgeschriebenen Zeit[14] zu präsentieren, wobei bei Nichtigkeit der Präsentation keine Ausdrücke gebraucht werden dürfen, die auf die Absicht schließen lassen, daß der Patron das Benefizium selbst verleihen wolle[15].

---

nos literis dotationis et oridnationis visis lectis . . . dotationem et ordinationem ecclesiae in Oberstadion bonorum applicationem iuris patronatus illius seu praesentandi dispositionem omniaque alia et singula in dictis literis dotationis contenta . . . approbanda roberanda et confirmanda duximus . . ."

[9] Die Pfarrpfründe genießt nach der kanonischen Auffassung die Rechtspersönlichkeit, nicht etwa die Kirchengemeinde. Vgl. E. Eichmann, Lehrb. I, S. 97; S. Schröcker, Ortskirch.-Verm., S. 29; U. Stutz, Art. Pfarre, Pfarrer, S. 248.

[10] Vgl. J. Lammeyer, a. a. O., S. 80.

[11] appropriare, annectere, unire sind die typischen Formeln, die bei Inkorporationen verwendet wurden.

[12] „rector canonice praesentatus et institutus."

[13] Also nicht mehrere zur Auswahl.

[14] vier Monate seit Kenntnis v. der Erledigung. E. Friedberg, Lehrb., S. 380.

[15] P. Hinschius, a. a. O., 3, S. 44.

Man hat es hier in den Präsentationsurkunden[16] nicht immer so genau genommen. Beispielsweise spricht Johann Philipp von Stadion im Entwurf einer Präsentationsurkunde vom Jahre 1713 davon, daß er das Benefizium „conferiert und verliehen habe“[17], erklärt dann allerdings hinterher, daß hiermit der genannte Geistliche präsentiert werde. Nach erfolgter proclamatio[18] hatte sodann der Ordinarius innerhalb zweier Monate vom Tag der erfolgten Präsentation an gerechnet die institutio collativa[19] zu erteilen, d. h. dem Präsentierten auf Grund der Präsentation das Benefizium zu übertragen, worauf der Dekan die investitura, die tatsächliche feierliche Einweisung des Kandidaten in sein Amt vorzunehmen hatte.

Die Anstellung von Klerikern durch Patronatsherren ohne Vorhandensein einer bischöflichen Institution nach eigenkirchlicher Gewöhnung muß im Mittelalter ein besonders verbreiteter Übelstand gewesen sein. In den Diözesanstatuten finden sich wiederholt Bestimmungen, wonach die Dekane aufgefordert werden, bei den Geistlichen ihres Bezirks das Vorhandensein der bischöflichen institutio nachzuprüfen[20]. In den Visitationsprotokollen aus den Jahren 1574 bis 1581[21] erklärt der visitierende Dekan des Munderkinger Landkapitels, daß er beim Pfarrer und einem Kaplan in Stadion hinsichtlich des Vorliegens einer richtigen Investitur Zweifel habe. Mit Bestimmtheit wissen wir, daß einem Stadioner Pfarrer von 1688 bis 1692 die Investitur fehlte[22].

b) Nutzbringende Rechte und Verwaltungsrechte.

Da die Stiftungsurkunde keinen Vorbehalt hinsichtlich nutzbringender Rechte enthält, hat sich der Patron aller vermögensrecht-

---

[16] Ein halbes Dutzend Entwürfe von Präsentationsurkunden sind im Familienarchiv erhalten.

[17] Der Patron wird übrigens auch kirchlicherseits häufig „collator“ genannt; so ist in einem Schreiben des Bischofs von Konstanz an Erzherzog Maximilian v. 28. Juni 1606 Wolf Dietrich von Stadion „collator“ der Pfarrkirche in Alberweiler genannt (St.-A. Stuttgart, Rep. H. 64—65 Alberweiler).

[18] Vgl. G. Kallen, a. a. O., S. 15, M. Krebs, Investiturprot., S. 3 u. 4.

[19] Technischer Ausdruck bei Verleihung eines Kirchenamtes an eine von einem Dritten vorgeschlagene Person im Gegensatz zur collatio libera des Bischofs. Vgl. E. Friedberrg, Art. Ben., S. 593.

[20] Vgl. die Statuten des Bischofs Marquard von Randegg (1398 bis 1406) b. Brehm, DAS. 22, S. 44; dass. die Statuten des Bischofs Heinrich v. Höven von 1438, S. 95; Statuten des Bischofs Jakob von 1609, Hartzheim, VIII S. 902, Tit. XIII, De institutionibus.

[21] G. Bossert, Bl. f. w. KG. 1891, S. 28.

[22] Protokollbuch im Dek.-Arch. Zwiefalten.

lichen Ansprüche gegen die Pfründe begeben[23]. Nach gemeinem Recht ist ihm nur mehr der praktisch bedeutungslose Alimentationsanspruch im Falle der Verarmung geblieben[24]. Mangels eines entsprechenden Vorbehalts standen dem Patron nach den kanonischen Bestimmungen keine eigentlichen Mitverwaltungsrechte an der Pfründe, sondern nur die aus der cura beneficii (s. u. d.) sich ergebenden Aufsichtsrechte zu. Dies ist in der Stiftungsurkunde sogar dadurch ausdrücklich hervorgehoben, daß die plena potestas über die Stiftung dem jeweiligen Rektor der Kirche zugesprochen ist.

c) Ehrenrechte.

Während das Fehlen eines Vorbehaltes bezüglich der Verwaltungsrechte dazu führte, daß diese dem Patron bis auf die in der cura beneficii enthaltenen Rechte verloren gingen, gilt Ähnliches nicht auch von den ebenfalls nicht erwähnten Ehrenrechten. Diese auch in der kirchlichen Gesetzgebung nirgends eingehend geregelten Rechte[25] mögen als selbstverständliche[26] und ohne Widerspruch gewährten Rechte nicht in die Stiftungsurkunde aufgenommen worden sein. Wohl immer ausgeübt wurde das Recht des Vortritts bei den Prozessionen. Ferner sind zwei Betstühle an hervorragender Stelle der Kirche heute noch vorhanden[27] und zeugen so von dem beanspruchten Recht eines Ehrensitzes in der Kirche. Eine herrschaftliche Gruft ist ebenfalls vorhanden.

Als selbstverständliches Recht wurde insbesondere die Kirchentrauer beim Tode des Patronatsherrn oder eines Angehörigen bean-

---

[23] P. Hinschius, a. a. O., 3, S. 69.

[24] Dessen Voraussetzungen sind sehr streng. Die Bedürftigkeit darf nicht verschuldet sein, es darf keine unterhaltspflichtige Person mehr vorhanden sein; ferner kommen nur Überschüsse in Betracht, die nach Deckung der persönlichen und sachlichen Auslagen für die Kirche noch vorhanden sind. Vgl. P. Hinschius, a. a. O., 3, S. 68.

[25] Vgl. G. Phillips, a. a. O., VII, S. 773; L. Wahrmund, a. a. O., II, S. 122.

[26] Die Ehrenrechte gehen auf germanische Rechtsverhältnisse, das Verhältnis des Eigenkirchenherrn zu „seiner" Kirche, zurück. Vgl. G. Phillips, a. a. O., VII, S. 773.

[27] Der eine ist im Chor, der andere als Balkon an der dem Schloß zugewandten Seite der Kirche. S. d. Beschrbg. d. Kirche b. Paulus, Kunst- u. Altert.-Denkm. OA. Ehg., S. 164 ff. Es war übrigens bestritten, ob dem Patron ein Sitz im Chor gebühre. In vielen Kirchen waren jed. die Betstühle der Patr. im Chor. Vgl. L. Wahrmund, a. a. O., II, S. 127, Anm. 18. Nach dem CJC. müssen sie außerhalb des Chores sein, can. 1455, n. 3. Vgl. J. Wohlfahrt, a. a. O., S. 75; E. Eichmann, a a. O., II, S. 260.

sprucht[28]. Auch von dem Recht, Namen, Wappen und Gedenktafeln im Inneren und Äußeren der Kirche anzubringen, wurde ausgiebig Gebrauch gemacht[29]. Die Erwähnung der Patronatsherrschaft und deren Verwandter im allgemeinen Kirchengebet ist noch in Erinnerung der alten Leute von Stadion[30]. Ob die weiteren noch möglichen Ehrenrechte vom Patron beansprucht wurden, läßt sich nicht mehr feststellen[31], insbesondere auch deswegen nicht, weil der Patronatsherr in der letzten Zeit vor dem Aussterben des Geschlechts (1908) sich nur mehr vorübergehend in Stadion aufhielt.

d) cura beneficii.

An der Grenze zwischen den Rechten und Pflichten des Patrons steht die cura beneficii. Mit Hinschius[32] dürfte die cura beneficii eher als ein Recht aufzufassen sein, nämlich als die Befugnis, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Abhaltung des stiftungsmäßigen Gottesdienstes zu überwachen[33], wozu auch das Recht gehört, bei allen Veränderungen des Benefiziums oder des Benefizialvermögens gehört zu werden. Die Stiftungsurkunde erwähnt nur, daß der Rektor der Kirche nicht eigenmächtig eine Veränderung der Kirche und der Gottesdienstordnung vornehmen dürfe. Hieher gehört ein Vertrag der Fam. Stadion vom Jahre 1624[34] mit der Familie Stein-Emerkingen wegen der Leistung von Abgaben Steinscher Untertanen an die Pfründen und Heiligen-Fabriken in Stadion und Hundersingen. Ferner gehört hieher ein Vertrag von 1666, in welchem zwischen den beteiligten

---

[28] Ältere Leute erinnern sich noch der Einzelheiten anläßlich der feierlichen Beisetzung des letzten Patronatsherrn.

[29] U. a. lebensgroßer Gedenkstein f. Hans v. Stadion v. Syrlin d. J., s. b. Paulus, a. a. O., OA. Ehg., S. 176.

[30] Seit d. kgl. Württ. VO. v. 17. Mai 1807 (Reg.-Bl. S. 182) umfaßte die Gebetsformel auch d. Fam. u. d. Anverw. d. Patr. („Auch bitten wir Dich, für unsere . . . Patronats . . . Herrschaft, deren Fam. u. Anverw.")

[31] Diese Ehrenrechte sind: Beräucherung mit Weihrauch während der Messe, die Besprengung mit Weihwasser vor der Gemeinde, der Vorzug bei der Austeilung der Kommunion und der Verteilung der Kerzen an Mariä Lichtmeß und das Recht auf Darreichung des Kruzifixes zum Kuß bei der Kommunion.

[32] A. a. O., 3, S. 70 ff.

[33] J. B. Sägmüller, Lehrb., S. 293, rechnet bei gleicher Umschreibung der cura beneficii diese zu den Pflichten des Patrons. Andere Schriftsteller verstehen unter der c. b. mehr die aus der Advokatie hervorgegangene Schutzpflicht des Patrons, so Schilling, D. kirchl. Patronat, S. 109 ff.; G. Phillips, a. a. O., VII, S. 780, versteht darunter d. Inbegriff der patronatischen Pflichten in bezug auf eine Kirche.

[34] St.-A. Stgt. Rep. H. 64—65 Oberstadion.

Zehntherren die Zehntgrenzen in Unterstadion unter Mitwirkung Stadions festgestellt wurden. Schließlich sind auch hier noch die einzelnen Rechtsstreitigkeiten zu erwähnen, bei denen Stadion auf seiten der Stadioner Pfarrei mitgewirkt hat[35].

e) Die Advokatie.

Die Mitwirkung bei den Rechtsstreitigkeiten leitet bereits auf die sogenannte Advokatie, d. i. die Pflicht zur Verteidigung und zum bewaffneten Schutz des Benefiziums über. Für die neuere Zeit wurde von den meisten Schriftstellern eine dahingehende Rechtspflicht abgelehnt[36]. Bei keiner der in Frage stehenden Rechtsstreitigkeiten kam zum Ausdruck, daß der Patron sich zur Mitwirkung verpflichtet fühlte; er hatte sich vielmehr freiwillig aus dem besonderen Interesse, das er an „seiner" Kirche naturgemäß hatte, daran beteiligt.

f) Die Baulast.

Als letzte Pflicht des Patrons hätte in der Stiftungsurkunde schließlich noch die Baulast genannt sein können. Da dies nicht der Fall ist, galten hiefür die allgemeinen Grundsätze, wonach der Patron, der von seiner Kirche keine Einkünfte bezog, erst an letzter Stelle und nur mit der Wirkung in Anspruch genommen werden konnte, daß ihm das Patronatsrecht entzogen werden konnte, falls er eine baufällige Kirche nicht wiederherstellte[37].

Längere Ausführungen verdienen die wirtschaftliche Seite der Stadioner Pfründe, sowie die Regelung der Seelsorge und des Gottesdienstes. Hierbei ist nicht nur der Stiftungsbrief der Pfarrpfründe zu berücksichtigen, sondern sind auch die Nachrichten über die übrigen in der Pfarrei Stadion vorhandenen Pfründen heranzuziehen. Es dürfte sachdienlich sein, hier das Wichtigste über den Bestand der Pfarrei vorauszuschicken[38] bzw. zu wiederholen: Der Pfarrsprengel

---

[35] 1669—71 in der Sache gg. Ulrich Späth u. Hektor von Beroldingen; der Streit mit Marchtal wegen der Zehnten auf dem Eichholz u. der Münchhalde. Das gleiche gilt auch v. Alberweiler, wo Graf Stadion im Anf. d. 18. Jahrh. b. d. Einpfarrung v. Grafenwald maßgebenden Einfluß ausgeübt hat. Übrigens spielte der Patron auch b. Verkauf u. Tausch v. Pfründgütern d. Hauptrolle. E r verfügte u. d. Pfarrer erklärte seine Zustimmung, so i. J. 1479, als Wilh. v. Stadion 2 Güter der Pfarrpfründe in Dietershsn. um 2 Güter in Hunders. tauschte (Fam.-A., vgl. auch V. Ernst, OA. Riedlg., S. 714), ferner 1580 b. einem Vertrag m. Stein-Emerkingen um einen Weiherrain (Fam.-A.).

[36] Nachweise bein L. Wahrmund, a. a. O., II, S. 158, Anm. 1.

[37] Vgl. L. Wahrmund, a. a. O., II, S. 166.

[38] Einzelheiten im Lauf der Darstellung.

bestand aus den Gemeinden Oberstadion mit Bühl und Rettighofen, Unterstadion mit Bettighofen, Mundeldingen mit Mühlhausen sowie Moosbeuren und dem abgegangenen Birkenbrugg[39]. Außer der Stadioner Pfarrkirche befanden sich im Pfarrsprengel die Kapellen in Unterstadion, Moosbeuren und Mundeldingen. Davon war allerdings nur die Unterstadioner Kapelle bepfründet. Die übrigen Pfründen waren an der Stadioner Kirche. Deren waren es zunächst nur zwei; mehr als 5 können zu keiner Zeit nachgewiesen werden. Dem Pfarrer standen zur Seelsorge in der großen Pfarrei zwei Gehilfen zur Verfügung.

4. Gottesdienstordnung, Hilfspriester und Seelsorge nach den Stiftungsbriefen und nach den Statuten von 1580.

Ein gutes Recht des Stifters war es, an seine Stiftung Bedingungen hinsichtlich des Gottesdienstes zu knüpfen. Stadion hat davon im Stiftungsbrief der Pfarrpfründe und der Michaels-Kaplaneipfründe[40] und in besonders erlassenen Kirchenstatuten Gebrauch gemacht.

a) Die Stiftungsbriefe.

Die Stiftungsbriefe nennen in dieser Hinsicht an erster Stelle die Pflicht zur Residenz. Sowohl vom Stadioner Pfarrer, als auch von den dortigen Kaplänen[41] und dem Unterstadioner Kaplan[42] wird dies verlangt. Durch die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Stiftungsbriefe suchte man einem damals weit verbreiteten Mißstand abzuhelfen. Denn am Ausgang des Mittelalters war die Erscheinung des nicht residierenden Pfründners ganz allgemein, da einmal häufig Dispensen erteilt wurden[43], zum andern aber auch ohne Dispens die Residenzpflicht nicht immer eingehalten wurde, wie die wiederholten Klagen der Synodalstatuten beweisen[44]. Besonders die weniger beschäftigten

---

[39] bei Rettighofen; vgl. OA. Ehingen II, S. 193.

[40] Gleichzeitig mit der Pfarrpfründe neu gestiftet (Fam.-Arch,; s. u. S. 69).

[41] Ein Neustiftungsbrief der Marienkaplanei ist zwar aus dieser Zeit nicht vorhanden. Die Residenzpflicht ergibt sich jedoch schon aus dem kanonischen Recht.

[42] Die Kaplanei Unterstadion ist hier als Fil. v. Oberstadion mit zu behandeln. Die Pfründe wurde im Jahre 1453 durch Eberhard v. Stein gestiftet, der auch das Patronatsrecht besaß. S. u. S. 72.

[43] L. Pfleger, a. a. O., 7, S. 24.

[44] Vgl. L. Wahrmund, a. a. O., I, S. 88, Anm. 67; Beispiel s. b. K. Brehm, Konst. Diözesan-Syn., DAS. 23, Stat. v. 1438, S. 95. Tit. IX d. Stat. v. 1567 u. 1609 b. Hartzheim VII, S. 566 ff., VIII, S. 899 ff.

Kapläne und der Stiftungsklerus ließen ihre Pfründen oft wegen der geringen Einkünfte derselben für kürzere oder längere Zeit im Stich[45]. Es ist daher nicht Zufall, daß die Residenzpflicht an erster Stelle genannt wurde, wie auch gerade in dieser Hinsicht in der folgenden Zeit ein weiteres Einschreiten des Patrons nötig wurde.

Hinsichtlich der weiteren Bestimmungen über die Seelsorge und den Gottesdienst ist zwischen dem Pfarrer und seinen Helfern einerseits und den Kaplänen andererseits unter besonderer Berücksichtigung des Unterstadioner Kaplans zu unterscheiden.

Vom Pfarrer, der im ganzen Sprengel allein zur Ausübung der Seelsorge berechtigt ist, wird eine ordentliche Verrichtung der Messe und eine gehörige Verwaltung der Sakramente verlangt. Er hat zu seiner Unterstützung in der Seelsorge zwei Helfer oder Gesellen in seinem Haus zu halten. Über diese ist nur die kurze Bestimmung getroffen, daß sie rechtschaffene Männer und zur Seelsorge zugelassen sein müßten, der einzige Punkt, in dem sich auch die bischöfliche Verwaltung um die Helfer kümmerte[46]. Im übrigen hatte sich für diese im Mittelalter eine feste Praxis ausgebildet[47]. Die Anstellung der Helfer war ausschließlich Sache des Pfarrers, nicht des Bischofs[48]. In privatrechtlichem Dienstvertrag mit gegenseitigem Kündigungsrecht hatte der Pfarrer jeweils für die ihm vom Patron oder der Gemeinde vorgeschriebene Zahl von Helfern zu sorgen. Wie im Stiftungsbrief ausgesprochen ist, waren die Helfer aus dem Ertrag der Pfarrpfründe zu unterhalten. Daran hat sich in Stadion im Laufe der Jahrhunderte im Gegensatz zu städtischen Pfarreien nichts geändert[49]. Im übrigen hat sich die kirchliche Gesetzgebung bis zum Tridentinum nicht mit der Regelung des Verhältnisses zwischen Pfarrer und Helfer befaßt[50]. Man hat daher diese Pfarrknechte kirchenrechtlich für eine „völlige Null" erklärt[51].

---

[45] Vgl. A. Braun, a. a. O., S. 129.

[46] L. Pfleger, a. a. O., 7, S. 41.

[47] Vgl. F. X. Künstle, a. a. O., S. 71, Anm. 2.

[48] Vgl. K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter, S. 255; P. Hinschius, a. a. O., 2, S. 294.

[49] In städt. Pfarreien nahmen sich vielfach d. Behörden später um den materiellen Unterhalt d. Hilfsgeistlichen an; so im Elsaß; vgl. L. Pfleger, a. a. O., 7, S. 45.

[50] Vgl. D. Lindner, Die Anstellung der Hilfspriester (Münchner Studien z. hist. Theologie, 3. Heft), 1924, S. 46.

[51] L. Pfleger, a. a. O., 7, S. 42; Pfleger weist darauf hin, daß Namen von Helfern in seinem Forschungsgebiet in keinem Steuerverzeichnis vorkommen, was jedoch für die Konstanzer Diözese nicht der Fall ist. In den Subsidienregistern v. 1497 u. 1508 finden wir die Helfer v. Stadion verzeichnet. S. u. S. 78.

Über die Mitwirkung der Kapläne in der Seelsorge ist nicht viel gesagt[52]. Zur laufenden Seelsorge sind sie überhaupt nicht verpflichtet, nur in Notfällen haben sie zur Unterstützung des Pfarrers einzugreifen[53], ging doch die mittelalterliche Tendenz dahin, die Pfründner möglichst von der Seelsorge fernzuhalten, um den Pfarrern die mit der Seelsorge verbundenen materiellen Vorteile (Opfer und Gebühren) nicht zu verringern[54]. Die Kehrseite davon war, daß die Pfründner überhaupt jede Mitwirkung in der Seelsorge ablehnten[55].

Ein stärkeres Zusammenwirken der Stadioner Kleriker ist in der Feier des Gottesdienstes bestimmt. Der Pfarrer und die Helfer sollen täglich ein Amt und die Vesper singen. Der Kaplan der Michaelspfründe hat vier Wochenmessen, der der Marienpfründe wohl ebensoviel zu halten. Beim Amt und bei der Vesper haben die beiden Kapläne den Pfarrer und die Helfer, wie auch anderwärts zu beobachten ist[56], zu unterstützen[57] und unterstehen insoweit der Befehlsgewalt des Pfarrers, die sonst für die Stiftungskleriker nicht gilt[58]. Zu erwähnen ist noch die in den Stiftungsbriefen in Aussicht gestellte Vermehrung des Klerus an der Kirche und die etwaige Umwandlung der Kirche in eine Propstei oder Kollegiatkirche, wofür im voraus vom Patron die Bestimmung getroffen ist, daß Rektor, Helfer und Kapläne sich der für diesen Fall zu erlassenden Gottesdienstordnung zu fügen

---

[52] Eine eingehende Regelung mag deswegen nicht erfolgt sein, weil es sich vorerst nur um die beiden Kapläne auf der Marien- und Michaelspfründe handelte.

[53] Stiftungbrief d. Michaels-Kaplanei: „. . . Porro idem capelanus . . . eidem rectori postulante neccessitate in sacramentum ministratione circa subditos fideliter et sine dolo cooperari debeat et teneatur." Ähnlich im Stiftungsbrief der Kaplanei Unterstadion: „In sacramentis vero ministrandis capelanus nullam habebit autoritatem nisi in articulo neccessitatis vel a rectore dictae ecclesiae parochialis aut eius vicario fuerit rogatus et requisitus."

[54] L. Pfleger, a. a. O., 7, S. 36.

[55] So spricht Joh. Philipp v. Stadion i. J. 1694 davon, daß die Kapläne mit dem Hinweis auf ihre stiftungsmäßigen Obliegenheiten d. Pfarrer die Mitwirkung in der Seelsorge verweigerten (Ord.-A. Rottbg., Oberstad.).

[56] Vgl. u. a. das bei A. Braun, a. a. O., S. 126, mitget. Beispiel (Mengen), wo der Pfründner dem Leutpriester b. Gottesdienst zur Verfügung stehen u. b. gesungener Vesper, Matutin u. Messe Präsenz zu halten hat.

[57] Die der Pfarrstiftungsurkunde entspr. Stelle im Stiftungsbrief d. Michaels-Kaplanei lautet: „Porro idem capelanus . . . rectori . . . et eius adiutoribus ac aliis psallentibus in praefata ecclesia omni die missam et vesperas cantando . . . cooperari debeat et teneatur."

[58] Vgl. F. X. Künstle, a. a. O., S. 72.

und die kanonischen Stunden zu singen hätten. Letztlich hatten sowohl der Rektor als auch die Kapläne bei der Institution dem Patron die sorgfältige Beachtung der seelsorgerischen und der gottesdienstlichen Vorschriften eidesstattlich zu versprechen[59].

Weitere Bestimmungen über die Verrichtung der einzelnen Stiftungsmessen enthalten die Stiftungsbriefe nicht; besonders ist nicht gesagt, daß die Kapläne ihre Messen erst nach dem Opfergang der Pfarrmesse beginnen dürften[60]. Eine solche Bestimmung erübrigte sich auch, weil sämtliche Altaroblationen dem Pfarrer gehörten und insoweit Streitigkeiten nicht entstehen konnten. Zum andern hatten die Kapläne an dem täglichen Amt teilzunehmen und konnten damit auch aus diesem Grund in dieser Zeit nicht ihre eigene Messe zelebrieren.

Demgegenüber enthält der Stiftungsbrief der Unterstadioner Kaplanei ausdrückliche diesbezügliche Bestimmungen. Von den Stiftungsmessen heißt es, daß sie sine praeiudicio rectoris ecclesiae parochialis in Oberstadion zu verrichten seien. Der Gottesdienst, der an Sonn- und Feiertagen zwar gestattet ist, muß vor oder nach dem Amt in der Pfarrkirche Oberstadion geschehen, damit die Filialangehörigen nicht gehindert sind, ihrer Sonntagspflicht in der Pfarrkirche zu genügen. An den vier kirchlichen Hochfesten hat der Kaplan überhaupt die Messe in der Pfarrkirche zu Oberstadion zu feiern und den Pfarrer im Hauptgottesdienst zu unterstützen[61].

b) Die Statuten.

Durch die Stiftungsbriefe waren die vom Stifter getroffenen Anordnungen nicht genügend gewährleistet. Alsbald schlichen sich Mißstände ein. Der Lebenswandel und die Seelsorge der Stadioner Kleriker unmittelbar nach der Neufundation scheinen sehr viel zu wünschen übrig gelassen zu haben. Ein nicht näher bezeichnetes, aus der Zeit Wilhelms von Stadion stammendes Konzept[62] spricht eine deutliche Sprache. Darin beklagt sich Wilhelm von Stadion bitter über die „schnöd weltlich sytten der priester", die auf ihren Pfründen „groß lichtfertigkeit" in vielfacher Weise trieben[63]. Die Beseitigung des

---

[59] Vgl. d. ähnl. Bestimmg. i. d. Weistümern b. F. X. Künstle, a. a. O., S. 80.

[60] Wie es häufig in Gottesdienstordnungen vorkommt; vgl. A. Braun, a. a. O., S. 128.

[61] Der Grund dieser Bestimmung ist, wie schon angedeutet, darin zu sehen, daß dem Pfarrer die Sonntags- und die Vierfest-Opfer erhalten bleiben sollten. Vgl. dazu L. Pfleger, a. a. O., 7, S. 90 u. u. S. 66 f.

[62] Fam.-A.

[63] Über d. Sittlichkeit d. mittelalterlichen Geistlichkeit s. A. Braun, a. a. O., S. 106 ff.

Übels verspricht er sich davon, daß die Besetzung und Entsetzung der Kaplanei- und Helferstellen in die Hände des Patrons gegeben werde. Er bittet daher um ein päpstliches Privileg, daß nur mehr der Rektor der Kirche präsentiert werden, die Kapläne und Helfer dagegen vom Patron der Kirche ernannt werden sollten. Der Pfarrer sollte verpflichtet sein, diese anzunehmen. Zur Vermeidung unlauterer Machenschaften sollte dies in Anwesenheit des Kapitels-Dekans geschehen und unter Ablegung eines Eides durch Patron und Rektor, daß sie den betreffenden Kleriker nur wegen seiner Ehrbarkeit und nur zur Vollbringung des Gottesdienstes „uffzunemmen schaffen oder uffnemmen". Ferner sollten diese Kleriker vom Pfarrer auf Verlangen des Patrons entfernt werden müssen.

Es liegen keine Anzeichen dafür vor, daß dieses Schriftstück jemals an die dafür bestimmte Stelle kam. Stadion dürfte auch schwerlich das darin beanspruchte Besetzungsrecht der Helfer- und Kaplaneistellen erlangt haben. Als Dokument über die Zustände an der Stadioner Kirche ist diese Urkunde trotzdem sehr wertvoll.

Ein weiterer Mißstand, die Nichteinhaltung der Residenz durch die Pfründner an Sonn- und Feiertagen zum Schaden des Gottesdienstes und zum allgemeinen Ärgernis, veranlaßte dann die Stifterfamilie, besondere Kirchenstatuten und eine besondere Gottesdienstordnung zu erlassen. Diese ums Jahr 1580[64] erfolgte Neuordnung ist gekennzeichnet durch eine Erweiterung des bisherigen Gottesdienstes nach Art von Kollegiatkirchen, eine stärkere Beteiligung der Kapläne an der Seelsorge und eine klarer ausgesprochene Unterordnung derselben in Sachen des Gottesdienstes und der Seelsorge unter den Pfarrer.

Darnach soll täglich vom Pfarrer und den andern Priestern Amt und Vesper „nach dem Chor zu Konstanz" gesungen werden, ferner die Komplet, an bestimmten höheren Festtagen die Matutin und das kanonische Stundengebet „inmassen ist bisher gehalten worden"[65]. Im Gottesdienst und in der Seelsorge sollen die Kapläne und der Pfarrer zu Hundersingen dem Stadioner Pfarrherrn gehorchen und ihn darin unterstützen[66]. Die Befolgung der Synodalstatuten wird eingeschärft;

---

[64] St.-A. Stgt. Rep. H. 64—65 Oberstadion.

[65] Also ohne ausdrückliche Festlegung von Statuten. Daraus ist zu ersehen, welche Bedeutung dem unmittelbaren Einfluß des Patrons auf die Kirche zukam, ferner daß die Regelung der Beziehungen zur Kirche normalerweise ohne schriftliche Aufzeichnung erfolgte.

[66] „Item der Pfarrherr zu Hundersingen, die Kaplan und Helfer zu Stadion sollen in allen gebührlichen priesterlichen Sachen dem Pfarrherrn gehorchen und Treue leisten, besonder mit Singen, Lesen der heiligen Ämpter der Messen und der horarum canonicarum, item mit Pre-

diese sind einzuhalten, „ob es schon wider die weltliche Obrigkeit wäre". Besonders liegt dem Patron ein ehrbarer Lebenswandel der Kleriker am Herzen. Sie sollen „in kaine offenen Wirtshäuser oder Zechen Schießen und zu dergleichen Leichtfertigkeiten gehen". Bei Übertretung dieses Gebots hat jeder Kleriker mit Ausnahme des Pfarrherrn 10 Kreuzer in die Kirchenfabrikkasse zu zahlen. Zur Einhaltung der Gottesdienstordnung, insbesondere der Präsenz, ist ein besonderes Geldstrafensystem aufgestellt[67]. Es werden Mindesttermine für das Erscheinen beim Gottesdienst vorgeschrieben. Wer ohne genügende Entschuldigung zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht in der Kirche ist, hat eine Geldstrafe verwirkt. Beim Amt ist der Beginn des Kyrie, bei der Vesper der zweite Psalm und bei der Matutin der erste Psalm maßgebend. Die Strafen sind gestaffelt und betragen bei einem versäumten Amt für den Pfarrer 12 Kreuzer, für Kapläne, Helfer und Mesner je 10 Kreuzer. Die Strafe für eine versäumte Vesper beträgt für den Pfarrer 8 Kreuzer[68]; für eine versäumte Matutin hat der Pfarrer 10 Kreuzer, Kapläne, Helfer und Mesner je 8 Kreuzer zu erlegen; eine versäumte hora kostet den Pfarrer 6 Kreuzer, Kapläne, Helfer und Mesner je 4 Kreuzer. Die Versäumnisse hat der Mesner oder in dessen Abwesenheit der jüngste Priester aufzuzeichnen. Auf Martini sollen dann eines jeden „Absenten und Peenen" von seinem Einkommen einbehalten und zur Hälfte der Kirchenfabrik, zur Hälfte dem Mesner (!) zufallen. Nach einer Bestimmung über die Verwaltung der Kirchenfabrik schließen sodann die Statuten mit der Anordnung eines besonderen Überwachungsrechts der weltlichen Obrigkeit über die Befolgung dieser Bestimmungen.

Diese Statuten stellen eine Ergänzung der Stiftungsbriefe dar und bedeuten praktisch eine starke Annäherung der einfachen Kaplaneibenefizien an Kuratbenefizien[69]. Die Kirche wurde aber hierdurch nicht etwa in eine Kollegiatkirche umgewandelt[70]. Die Einbeziehung der

---

digen, Beichthören, Providieren und die Kranken zu besuchen, ihre wochenlichen Vormessen und was die fundationes in sich halten andächtig und fleißig vollbringen."

[67] So beispielsweise auch i. d. Freiburg. u. Konst. Domstatut. Vgl. A. Braun, a. a. O., S. 130 ff.

[68] Die übrigen sind vergessen.

[69] In den Konstanzer Personalkatalogen und in den Dekanatsprotokollen (Dekanatsarchiv Zwiefalten) werden die Benefizien ausdrücklich als Kuratbenefizien bezeichnet, obwohl eine eigentliche cura beneficii nicht gegeben war.

[70] Es fehlte die vita communis, gemeinsames Wohnen, bes. gem. Tisch und gem. dormitorium; ferner hatte der Rektor nicht die Verwaltung des gesamten der Kirche zugehörigen Vermögens (vgl. H. Schäfer, a. a. O., S. 170).

Kapläne in die allgemeine Gottesdienstordnung und deren Verpflichtung zur Teilnahme an Chorgebet, Vesper, Komplet und Matutin war im Mittelalter an Kirchen mit mehreren Stiftungsklerikern üblich und in den Gottesdienstordnungen auch der Kollegiatkirchen bestimmt[71], zum Teil in Synodalstatuten ausdrücklich ausgesprochen[72]. Eine Besonderheit der Statuten ist die Einbeziehung des Hundersinger Pfarrherrn in den Stadioner Gottesdienst und die Stadioner Seelsorge. Man kann sich allerdings kaum vorstellen, wie dies praktisch gehandhabt worden ist, da der Hundersinger Pfarrer doch in seinem Sprengel die Seelsorge und den Gottesdienst zu versehen hatte. Der Hundersinger Pfarrer ist denn auch nicht in dem Strafensystem genannt.

Im übrigen zeigen die Statuten die eifrigen Bemühungen des Patrons, an seiner Kirche einen ordentlichen Gottesdienst und eine einwandfreie Seelsorge zu haben. Er geht dabei so weit, daß er die Beachtung der Synodalstatuten sogar gegen seine, der Obrigkeit Befehle anordnet. Indem sich Stadion jedoch die dauernde Kontrolle über die getroffenen Bestimmungen vorbehielt, ist diesem Umstand allerdings an Gewicht genommen und der maßgebende Einfluß Stadions auf die Kirche gewahrt.

5. Einkünfte.

a) Das Widdum.

Aus der Fundationsurkunde der Pfarrpfründe sehen wir, daß Stadion seine Kirche sehr beträchtlich ausgestattet hat. Die Einkünfte bestanden einmal aus der dos, dem liegenschaftlichen Vermögen der Pfründe[73], auch Widdum genannt. Über den Umfang dieser Güter erfahren wir nichts. Nach den alten karolingischen Gesetzen mußte die dos mindestens eine Hufe, also etwa 10 Hektar (33 württ. Morgen) umfaßt haben. Viel größer dürfte der Besitz allerdings nicht gewesen sein. Denn der spätere Grundbesitz der Kirche[74] setzte sich wohl zu einem Teil auch aus den späteren regelmäßigen Zuwendungen der Gläubigen zusammen[75]. Ebensowenig läßt sich der Ertrag der dos aus der Stiftungsurkunde feststellen. Die dort angegebene Summe von 100 chori[76] Frucht Jahresertrag dürften zugleich die Zehnteinkünfte

---

[71] Vgl. K. Beyerle, Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konst. FDA. 36, S. 77.

[72] Vgl. L. Pfleger, a. a. O., 7, S. 32 ff.

[73] Pfründgebäude waren natürlich auch vorhanden; s. o. S. 51, Anm. 8.

[74] Nach den Pfründbeschreibungen 50—60 Morgen.

[75] S. u. S. 68, Anm. 101.

[76] Chorus = 30 Scheffel nach Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis II, S. 591.

mit umfassen. Der Ertrag der Pfarrwiesen ist mit 15 Pfund Heller jährlichem Zinsertrag angegeben.

b) Die Zehnten.

Der Reichtum der Stadioner Pfründe ist auf deren Zehntbesitz zurückzuführen. Zur Zeit der Neustiftung war ein großer Teil der ursprünglichen Kirchenzehnten im Besitze Stadions. Die ursprüngliche Verteilung zwischen dem Pfarrer und Stadion läßt sich nicht mehr genau rekonstruieren[77]. Gewiß ist nur, daß die Pfarrpfründe noch Zehnten bezogen haben muß[78]. Es ist anzunehmen, daß diese in Unterstadion und Bettighofen gezogen worden sind. Denn hier hatte die Stadioner Pfarrei bis zuletzt die Hälfte der Großzehnten, ohne daß dieselben in der Fundationsurkunde oder sonst erwähnt sind. Da die übrigen fünf Orte, an denen vom Jahre 1468 an die Pfarrpfründe zehntbezugsberechtigt war, in der Neufundationsurkunde ausdrücklich genannt werden, liegt die Vermutung nahe, daß diese ausdrücklich hervorgehobenen Zehnten bisher als Laienzehnten[79] im Besitz Stadions waren. Dasselbe dürfte hinsichtlich der Zehnten in Mühlhausen und Bühl gelten. Damit wäre auch erklärt, daß nach dem Lib. dec. von 1275 das Einkommen der großen Pfarrei Stadion nur 1 Pfund Konstanzer Pfennige mehr ausmachte als in der benachbarten sehr kleinen Pfarrei Hundersingen[80].

Im Anschluß an die Neufundation wurde nun eine vollständige Aufteilung der Stadioner Laienzehnten vorgenommen, soweit über diese nicht schon früher anderweitig verfügt worden war[81]. Der Pfarr-

---

[77] Die Zehnten dürften als Folge d. ursprünglichen Vierteilung der kirchl. Einkünfte im Bistum Konstanz (vgl. A. Ott, Die Abgaben an den Bischof in der Diözese Konst. b. z. 14. Jahrhundert, FDA. 35, S. 115) im Verhältnis 3:1 zwischen Patron und Pfarrer geteilt gewesen sein. Der weltliche Kirchherr hatte damit den ursprüngl. für d. Armen, die Kirche, und den Bischof bestimmten Teil. Nachrichten sind aber weder von einer bischöflichen Quart vorhanden, noch hören wir von einer Baupflicht, die meist auf den f. d. Kirche bestimmten Teil d. Einkünfte lastete. Zu letzt. sind insbes. die Weistümer lehrreich. Vgl. F. X. Künstle, a. a. O., S. 105.

[78] In der Einleitung der Stiftungsurkunde ist auch der Rückkauf d. Zehnten ausdrücklich erwähnt.

[79] Laienzehnten heißen sie, weil sie aus einer ursprünglich kirchlichen Abgabe zu einer privatrechtl. geworden waren. Vgl. W. Plöchl, a. a. O., S. 99 ff.; H. Schäfer, a. a. O., S. 23.

[80] 13 und 12 Pfund Konstanzer Pfennige.

[81] 1383 soll die Marien-Kaplanei mit der Hälfte des Zehnten in Moosbeuren dotiert worden sein (Fam.-Chronik). 1383 wurde bei der Stiftung der Kaplanei Grundsheim durch Jopp von Stadion dieser die

pfründe wurden die Zehnten in Oberstadion, Rettighofen, Birkenbrugg, Mundeldingen und von einigen Äckern in Moosbeuren zugewiesen. Der Michaels-Kaplanei-Pfründe wurde der Zehnte in Mühlhausen zugeteilt. Die Marien-Kaplanei-Pfründe dürfte neben dem Moosbeurer Zehnt zusätzlich mit dem Zehnten in Bühl dotiert worden sein.

Das Zehntbezugsrecht bezog sich auch auf die herrschaftlichen Güter und umfaßte den großen und kleinen Zehnten. Zu letzterem wurde auch der Blutzehnt gerechnet. Der große Zehnt bestand aus der Abgabe von Dinkel, Roggen und Hafer[82] und gab zusammen mit den Widdumsgütern einen Ertrag von über 100 chori. Der kleine Zehnt ist nur mit dem Ertragswert, der 16 Pfund Heller ausmacht, angegeben. Er wurde von den in geringeren Mengen angebauten Feldfrüchten wie Bohnen, Erbsen, Mohn, Hanf, Flachs, Gemüse und Obst gegeben. Der unter dem kleinen Zehnt mit einbegriffene Blutzehnt wurde nach späteren Zeugnissen von Hühnern, Enten, Gänsen und Schweinen, nicht dagegen von Fohlen, Kälbern und Lämmern gegeben. Die Eintreibung des Zehnten durch den Zehntknecht[83] brachte mancherlei Unannehmlichkeiten mit sich. Besonders der kleine und Blutzehnt war wegen der Art seiner Einziehung unbeliebt[84]. Es kam denn auch deswegen im Lauf der Geschichte einmal zu Rechtsstreitigkeiten: Nachdem die Gemeinden schon im Jahre 1816 den Kleezehnten verweigert hatten, wollten sie in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts den Zehnten von Raps und Kartoffeln als Brachfrüchten nicht geben mit der Begründung, daß dies bisher nicht üblich gewesen, ihnen zudem im Jahre 1788 beim Übergang zur Stallfütterung Freiheit vom Brachzehnten zugestanden worden sei[85]. Zudem lehnten die Zehntpflichtigen das Zusammenzählen der Ferkel von Wurf zu Wurf ab, ebenfalls mit dem Hinweis, dies sei eine „Novität". Der Prozeß dauerte von

---

Hälfte des Großzehnten in Unterstadion zugeteilt. Der Heu- und Oehmdzehnt in Unterstadion war im Jahre 1397 an das Kloster Urspring veräußert worden (OA. Ehingen II, S. 221). Die Hälfte des großen Zehnten in Bettighofen war i. J. 1460 zu einem Quatemberjahrtag gestiftet worden.

[82] Dinkel u. Roggen sind unter „utriusque frumenti" der Stiftungsurkunde zu verstehen. Vgl. G. Tumbült, a. a. O., S. 258, Anm. 1.

[83] „Kastenknecht" hat sich bis auf den heutigen Tag als Hausname erhalten.

[84] Vgl. P. Härle, Die 12 Abteimeierhöfe des Stifts Buchau, S. 88, Anm. 256.

[85] Die Herrschaft war am Streit nicht beteiligt. Hier hatte man früher vereinbart, daß an Stelle d. Brachzehnts mit Ausnahme des Flachzehnts dem jeweiligen Pfarrer 7 bzw. 8½ Klafter Holz samt den dabei anfallenden Reisigbuscheln geliefert werden sollten Ord.-Arch. Rottbg., Pfr.-A. Oberstadion.

1830 bis 1841 und wurde zugunsten der klagenden Zehntherren entschieden[86]. Das ganze Zehntgeschäft war nach der Unsumme von Ärger, den es mit sich brachte, auch den Zehntherren selbst zuwider. Trotzdem ist man zur Ablösung der Kleinzehnten in Stadion im wesentlichen erst im Anschluß an die Ablösungsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts geschritten.

c) Die Oblationen.

Als weiteres Einkommen des Stadioner Pfarrers sind die oblationes aufgeführt, die entsprechend ihrer Bedeutung gleich im Anschluß an die Zehnten genannt sind[87]. Die Oblationen sind Opfer, die von den Gläubigen während der Messe auf den Altar oder in die Hand des Priesters gelegt wurden und seit dem 12. Jahrhundert in der Hauptsache in Form von Geld oder Edelmetall gegeben wurden. Eine Hauptrolle spielten aber auch die Wachsopfer, wie überhaupt Legate „ad luminaria", zum Lichtergut der Kirche sehr häufig vorkamen und bei dem starken Wachsverbrauch des mittelalterlichen pompösen Gottesdienstes auch verständlich sind. Eine Erinnerung an diese Wachsopfer ist in unserer Gegend bis auf den heutigen Tag in den Kerzenopfern bei Begräbnissen lebendig. Von etwaigen Nahrungsmittelopfern haben sich in der Pfarrei Stadion keine Spuren erhalten.

Im Fundationsbrief ist besonders hervorgehoben, daß die einzelnen Opfer auf allen Altären der Kirche und deren Filialen dem Rektor der Kirche zukommen sollen, eine Bestimmung, die man in vielen Pfarrstiftungsurkunden findet[88]. Diese Bezüge machten einen Teil der pfarrechtlichen Einkünfte aus. Bei den seit dem 13. Jahrhundert bekannten bischöflich konstanzischen Steuererhebungen sind diese Einkünfte der Seelsorgegeistlichkeit denn auch immer mitberücksichtigt. Der Pfarrer von Stadion bezog also die Altaroblationen sowohl an den mit keinem eigenen Benefizium versehenen Kapellen in Moosbeuren und Mundeldingen[89], als auch auf den Altären der Benefizien in Oberstadion und in der Filialkapelle Unterstadion. Dies ist auch in dem Stiftungsbrief dieser Pfründen noch besonders hervorgehoben; im Stiftungsbrief der Michaels-Kaplanei und dem späteren

---

[86] Nur hinsichtlich Bettighofen wurden die Kl. abgewiesen, weil hier ein anderer Ortsbrauch geherrscht hatte.

[87] Vgl. L. Pfleger, a. a. O., 8, S. 61 ff.; von Pfleger stammen die neuesten eingehenden Untersuchungen üb. d. Oblationen. Vgl. dazu U. Stutz, i. Z. Sav.-St. RG., Kan. Abt. 26, 1937, S. 590 ff.

[88] Vgl. L. Pfleger, a. a. O., 7, S. 33.

[89] Letztere wurde i. J. 1585 abgebrochen u. das Abbruchmaterial zur Neuerrichtung der St.-Annenkapelle in der Oberstadioner Kirche verwendet (Fam.-A.).

Neustiftungsbrief der Marien-Kaplanei von 1727 in der allgemeinen Wendung „sine tamen ecclesiae eiusdem et illius rectoris pro tempore ac iurium parochialium praeiudicio“[90], während es in dem Stiftungsbrief der Kaplanei Unterstadion ausführlicher heißt „oblationes vero ad dictum altare oblatas debet et tenetur quilibet capellanus rectori eiusdem ecclesiae parochialis in Oberstadion ac eius vicario integre et sine omni diminutione praesentare“[91]. Von Opfergaben verblieben den Kaplänen nur die sogenannten secretales (sc. denarii), die stillen Opfer, die für die Darbringung der Messe im Sinne des Gebers nicht öffentlich auf den Altar gelegt, sondern dem Geistlichen vor Anlegung des liturgischen Meßgewandes meist in der Sakristei gegeben wurden[92]. Nicht dem Pfarrer dürften auch die nicht auf den Altar gelegten Opfergaben gehört haben, wie die Gelder im Opferstock, die für die Kirchenfabrik gedacht waren[93], sowie andere Opfer, die mit ausdrücklicher Zweckbestimmung gegeben wurden.

Da in ältester Zeit das sonntägliche Opfer Pflicht war, muß der Ertrag der Oblationen bei dem großen Umfang der Pfarrei nicht unbedeutend gewesen sein. Als dann im hohen Mittelalter das sonntägliche Pflichtopfer in Abgang gekommen und der Opferzwang nur für die vier höchsten Feste, Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen erhalten geblieben war[94], verminderten sich auch die Opfer entsprechend. An dem Pflichtopfer hatten die Angehörigen der gesamten Pfarrei, auch die der Filialgemeinde Unterstadion teilzunehmen. Letzteres ist auch daraus zu schließen, daß der Unterstadioner Kaplan nach dem Stiftungsbrief an diesen vier Hochfesten nur in Oberstadion die Messe lesen durfte[95].

---

[90] Diese Wendung kommt bei Neustiftung v. Altären in d. Stadioner Kirche immer wieder vor. So heißt es beispielsweise 1580 in einer bischöflichen Bestätigungsurkunde zur Erweiterung der Kirche durch Anbau einer Kapelle: „nolumus tamen per hoc iuribus ecclesiae parochialis et illius plabani seu rectoris in aliquo praeiudicari.“

[91] In der Neufundationsurkunde der Emerkinger Kaplanei von 1428 (später Stadionsches Patronat) ist ebenfalls ausdr. hervorgehob., daß der Pfründner „das opfer einem pfarrherr von Wachingen versorge“.

[92] Vgl. L. Pfleger, a. a. O., 8, S. 33.

[93] Hier und da waren diese Gelder aber auch von den Pfarrern beansprucht worden. Vgl. den b. S. Schröcker, Kirchenpflegschaft, S. 67, mitgeteilten Streit.

[94] Vgl. F. X. Künstle, a. a. O., S. 98.

[95] In dem Stiftungsbrief der Emerkinger Kaplanei ist dies klarer gesagt. Es heißt, daß der dortige Kaplan „auf die hochzeitlichen tag zu den vier opfern nit in der kapell zu Emerkingen mess halten soll“, sondern in der Pfarrkirche zu Unterwachingen.

Wann in Stadion diese Opfer in Abgang gekommen sind, läßt sich nicht mehr feststellen. Da anderwärts selbst in protestantisch gewordenen Orten die Opfer noch lange Zeit[96] auf Betreiben der Patrone als willkommene Ergänzung des Pfründeeinkommens beibehalten wurden[97], dürfen wir annehmen, daß auch in der Stadioner Pfarrei der Brauch erst später außer Übung gekommen ist[98]. Bis auf den heutigen Tag jedoch hat sich eine verwandte Opferart, die Opfer bei qualifizierten Privatmessen, wie Hochzeiten, Begräbnissen, Jahrzeitstiftungen erhalten.

d) Die Stolgebühren.

Als letzte Einnahmequelle nennt die Neufundationsurkunde die Stolgebühren, deren Ertrag zusammen mit den Oblationen auf 30 Pfund Heller geschätzt wird. Stolgebühren sind Zahlungen gelegentlich bestimmter pfarramtlicher Handlungen[99], die von der Kirche als piae consuetudines seit dem Laterankonzil von 1215 gebilligt sind. Stolgebühren wurden erhoben für die Spendung der Taufe, Erteilung der Kommunion und Sterbesakramente und der Beicht, ferner für die Erlassung des Eheaufgebots und für die Eheschließung, für Versehgänge, Spendung der letzten Ölung und für die Vornahme von Begräbnissen[100]. Im Laufe der Zeit entwickelten sich dann die heute maßgebenden Rechtsgrundsätze. Eine letzte Nachwirkung der alten Beichtgebühren zeigt sich in der bis auf den heutigen Tag erhaltenen Gewohnheit, die Osterbeichtzettel mit einigen Eiern oder einem Geldstück abzuliefern. — Besondere Erwähnung verdienen noch die mit dem Begräbniswesen zusammenhängenden Gebühren, insbesondere die Legate[101]. Die in der Einleitung der Stiftungsurkunde genannten obventiones dürften wohl als Einkünfte aus solchen Legaten anzusehen

---

[96] Hier ist auch der sog. Kommunikantenkreuzer zu erwähnen, den die protestantische Jugend von Röhrwangen wie die katholische dem Pfarrer in Schemmerberg zu geben hatte und der erst im Jahre 1810 bei der Umpfarrung des katholischen Teils von Röhrwangen nach Alberweiler durch Verfügung des katholischen geistlichen Rats abgeschafft wurde (Ord.-A. Rottbg., Pfründ.-A. Alberw.).

[97] Vgl. L. Pfleger, a. a. O., 8, S. 83.

[98] Die Pfründbeschreibungen wissen nichts mehr davon. Auch ein altes Einkommensverzeichnis der Pfarrei Hunders. v. 1615/16 erwähnt sie nicht, während es noch 1527 in einem Visitationsbericht d. Munderkinger Dekans heißt, die Pfarrer hätten über Verlust an kleinen Zehnten und O p f e r zu klagen (G. Bossert in W.Vjsh. 1893, S. 260—81.

[99] U. Stutz, Art. Stolgebühren, S. 67 ff.

[100] Vgl. F. X. Künstle, a. a. O., S. 97.

[101] Diese sind durchaus einer Gebühr gleichzuachten. Wer, ohne ein Legat für die Kirche zu hinterlassen, starb, war des kirchlichen Begräbnisses nicht sicher (L. Pfleger, a. a. O., 8, S. 103).

sein. Ferner sind noch zu nennen die Einkünfte aus den Jahrtagen und den Seelgerätstiftungen, denen man zuweilen unter dem Ausdruck remedia begegnet[102].

Die Stolgebühren waren ein Zubehör des Pfarramts und gebührten daher ausschließlich dem Pfarrer, auch wenn die Amtshandlung von einem Gehilfen vorgenommen wurde[103]. Soweit jedoch die nicht eigens zur Seelsorge angestellten Kapläne in Unterstützung des Pfarrers pfarramtliche Verrichtungen vornahmen, dürften ihnen diese Gebühren überlassen oder doch eine Entschädigung gewährt worden sein[104].

Letztlich flossen dem Pfarrer noch aus der Teilnahme an Prozessionen einige Einkünfte zu, die von der Kirchenfabrik geleistet wurden. Diese Übung hat sich bis in die neueste Zeit erhalten.

Die gesamten Einkünfte des Pfarrers betrugen nach den Stiftungsurkunden 61 Pfund Heller und über 100 chori Frucht, nach der kurzen Angabe im Subsilienregister von 1497[105] 80 Pfund Heller, wobei allerdings die Bezüge der beiden Helfer mit je 8 Pfund Heller schon in Abzug gebracht sein dürften. Mit dieser Ausstattung gehörte die Pfarrpfründe zu den reichsten Pfründen des Landkapitels Munderkingen[106].

II. Die übrigen Pfründen an der Stadioner Kirche, in der Stadioner Pfarrei und in der Herrschaft Oberstadion.

1. Die Michaels-Kaplanei.

Gleichzeitig mit der Neufundation der Pfarrpfründe erfolgte die Schaffung des Kaplaneibenefiziums ad S. Michaelem. Die Funda-

---

[102] Die mortuaria oder Totenfälle, bestehend in der Abgabe eines Kleides des Verstorbenen, sind hier nur der Vollständigkeit halber der mit dem Begräbniswesen zusammenhängenden Gebühren zu nennen, da deren Ertrag nicht dem Pfarrer, sondern der Kirchenfabrik zufloß. Aus dem o. S. 35 gen. Vertrag v. 1451 erfahren wir, daß solche in Stadion üblich waren: „Och sol man von dem huß zu Oberstadigen järlich zu respons gen Rodis geben vier guldin und sol von der vacanz und mortuaria gantz nichtes . . . schuldig sin zu gebend." Vgl. L. Pfleger, a. a. O., 8, S. 110.

[103] Vgl. F. X. Künstle, a. a. O., S. 100.

[104] So heißt es im Stiftungfbrief der Kaplanei Unterstadion, daß der Kaplan behalten könne, was ihm gegeben werde, wenn er auf Ansuchen des Stadioner Pfarrers aushilfsweise seelsorgerische Verrichtungen vornehme: „si pro tunc aliquid sibi datum fuerit, possit sibi licite retinere."

[105] Herausgegeben von Zell und Burger in FDA. Bd. 25, S. 71 ff.; Dekanat Munderkingen, S. 128 ff.

[106] S. u. S. 75, A. 140.

tionsurkunde[107] entspricht im wesentlichen der der Pfarrpfründe. Das Patronatsrecht ist ebenfalls auf den Mannesstamm beschränkt. Die Ausstattung wird als Schenkung unter Lebenden bezeichnet[108]. Im übrigen ist mit derselben Eindringlichkeit wie in der Pfarrstiftungsurkunde ausgesprochen, daß die Stiftung eigene Rechtspersönlichkeit haben solle.

Als Ausstattung erhielt die neue Pfründe den kleinen und großen Zehnten in Mühlhausen, ferner einen Stadionschen Hof in Dietershausen. Im Jahre 1469 wurde dieser Hof gegen Stadionschen Besitz in Hundersingen vertauscht[109]. Der Ertrag der Pfründe ist im Subsidienregister von 1497 mit 36 Pfund Heller angegeben.

2. Die Marien-Kaplanei.

Besser ausgestattet als diese Pfründe war die andere Kaplaneipfründe an der Kirche, das alte Benefizium ad BMV., später Oberbenefizium oder erste Kaplanei genannt. Die Pfründe bezog Zehnten in Moosbeuren und in Bühl. Das Fehlen eines Fundationsbriefes und die dadurch insbesondere hinsichtlich der Pflichten des jeweiligen Kaplans herbeigeführte Unsicherheit veranlaßten im Jahre 1727 Johann Philipp von Stadion, einen Neustiftungsbrief auszustellen, in dem der bisherige Besitz bestätigt und die Obliegenheiten des Kaplans neu festgelegt wurden[110]. Das darin angeordnete Patronatsrecht ist ein gewöhnlicher erblicher Patronat und kein ius patronatus agnatitium[111]. Dies ist auffallend, da für diese Urkunde die beiden andern vom Jahre 1468 offenbar als Vorlage gedient haben, wie die übrigen zum Teil völlig gleichlautenden Teile ergeben.

Die Einkünfte der Pfründe bestanden aus den Zehnten in Bühl und der Hälfte der Zehnten in Moosbeuren. Liegenschaftliches Vermögen gehörte nicht zur Ausstattung. Das Subsidienregister von 1497 weist für sie ein Einkommen von 50 Pfund Heller aus. Dazu kam noch

---

[107] Fam.-Arch.

[108] Rechtlich inkorrekt. Die Ausstattung wird nicht dem Pfründner geschenkt, sondern wird zu einer rechtsfähigen Vermögensmasse, an der der jeweilige Pfründner das Nutznießungsrecht hat.

[109] Fam.-Arch.

[110] Ord.-A. Rottbg., Kaplanei Oberstadion. Es fehlt zwar die bischöfliche Bestätigung, es darf indes ohne weiteres angenommen werden, daß sie erteilt worden ist.

[111] „haeredes mei familiae de Stadion succedentes ad beneficium praedictum quoties vacationis illius casus se obtulerit beneficiatum honestrum virum . . . habeant et debeant praesentare." Beim Erlöschen der Stadionschen Patronate wird hierauf noch besonders zurückzukommen sein.

im 17. Jahrhundert ein jährlicher Zins von 45 Gulden für die Lesung zweier Wochenmessen in der Kapelle in Moosbeuren.

3. Später geschaffene und wieder eingegangene Pfründen.

Außer diesen beiden Pfründen müssen zeitweilig noch weitere Pfründen vorhanden gewesen sein. Stadion hatte ja die Absicht, eine Kollegiatkirche mit 6 Priestern zu schaffen. Nach dem erwähnten Konzept[112] wollte Stadion die schon vorhandenen und die noch zu stiftenden Pfründen zusammenwerfen, daraus sieben Teile bilden und dem Pfarrer davon zwei Teile, den übrigen 5 Priestern je einen Teil zuweisen. Der Plan scheint in dieser Form nicht verwirklicht worden zu sein. Sechs Pfründen lassen sich in Stadion zu keiner Zeit feststellen, wohl aber fünf. Im Subsidienregister von 1497 sind nur die Frühmesserei und die Michaels-Kaplanei genannt, während im Subsidienregister von 1508[113] fünf Pfründen und eine Helferei vorkommen. Es ist denkbar, daß Wilhelm von Stadion (gest. 1504) noch kurz vor seinem Tod zwei Pfründen dazu gestiftet hatte, nachdem er die kirchliche Zustimmung zu seinem Plan nicht erhalten konnte. Die im Register von 1508 genannten Pfründen sind außer der Pfarrpfründe die primissaria (Marien-Kaplanei), das altare S. Mich., eine capellania nova in Stadion altaris S. Andreae[114], sowie eine capella ibidem possessor Jeorius Spalt[115]. Das Einkommen der beiden neuen, 1497 noch nicht genannten Pfründen läßt sich durch Vergleich der Subsidienregister von 1497 und 1508 errechnen[116], da die Abgaben des Jahres 1508 $^1/_{40}$ des Pfründeeinkommens ausmachen. Danach ist die Kapelle, als deren Besitzer Spalt genannt ist, mit 40 Pfund Heller Einkommen anzusetzen, die St.-Andreas-Kaplanei mit 52 Pfund Heller[117].

---

[112] S. oben S. 60, Anm. 62.

[113] Herausgegeben v. K. Rieder, FDA. 35, 1907, S. 28.

[114] Mit dem ursprüngl. dann durchgestrichenen Zusatz „nondum taxata", womit ihre Neuerrichtung doppelt unterstrichen ist.

[115] Diese Kaplanei wurde 1694 von Johann Philipp von Stadion Kaplanei ad S. Luciam genannt. Davon u. auch v. anderen Altären aus älterer Zeit haben sich keine Spuren erhalten. Die vorhandenen Altäre sind neueren Datums. Vgl. Paulus, a. a. O., OA. Ehg., S. 168—173.

[116] Das Reg. v. 1508 enthält keine Einkommensangabe.

[117] Abgabe 2 Gulden. Danach ist das Pfründeeinkommen 40 Gulden. Bei Zugrundelegung des durch den Riedlinger Münzvertrag vom Jahre 1423 geschaffenen Verhältnisses v. 1 rh. fl. = 1 Pfund 6 Schilling Heller ergibt sich der Betrag v. 52 Pfund Heller. Vgl. J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte usw., S. 244 f. Damit kam diese Pfründe dem ersten Benefizium gleich.

Die beiden letzten Pfründen dürften wohl bis zum Dreißigjährigen Krieg bestanden haben. Die Visitationsprotokolle aus den Jahren 1574—1581[118] nennen zwar nur drei Kapläne neben zwei Helfern. Aber es ist sehr wohl möglich, daß eine Pfründe eben nicht besetzt war. Da die beiden neuen Pfründen aus Kapitalzinsen bestanden, überstanden sie den Dreißigjährigen Krieg nicht, wie Johann Philipp von Stadion in seinem Bericht von 1694 an den Bischof von Konstanz mitteilt, so daß außer der Pfarrpfründe nur die beiden alten Kaplaneipfründen sich erhalten haben.

4. Meßstiftungen in der Mundeldinger und Moosbeurer Kapelle.

In näherer Beziehung zu Stadion standen ferner die beiden Meßstiftungen in Moosbeuren und Mundeldingen. Sie stellen keine eigentlichen Pfründen dar. Erstere wurde 1672 von dem Biberacher Stadtschreiber Hegelin von Staufenberg mit 900 bzw. 1000 Gulden Kapital gestiftet. Gegen jährliche Reichung von 45 Gulden Zins hatte hier der Marienkaplan wöchentlich zwei Messen zu lesen[119]. In Mundeldingen bestand bis zum Jahre 1585 in der dortigen Kapelle eine Meßstiftung zum heiligen Nikolaus. Bei Abbruch der Kapelle wurde das Stiftungsgut auf die Stadioner Kirche übertragen mit der Verpflichtung, die bisher üblich gewesenen Stiftungsmessen zu lesen.

5. Die Kaplanei Unterstadion.

Die Kapelle in Unterstadion besaß ein eigenes Benefizium. Patron der Kirche war Eberhard von Stein, Herr zu Emerkingen durch Stiftung von Kapelle und Pfründe im Jahre 1453 geworden[120]. Das Patronatsrecht war ein gewöhnlicher Familienpatronat[121]. Die Ausstattung der Pfründe bestand aus dem Laienzehnten zu Burgrieden[122] mit einem Ertrag von 40 Malter Frucht im Wert von 40 Pfund Heller.

---

[118] S. o. S. 53, Anm. 21.

[119] Ord.-A. Rottbg., Oberstadion; St.-A. Stgt. Rep. H. 64—65 Oberstadion.

[120] Stiftungsbrief im Fam.-A.

[121] Durch Gründung einer Filiale innerhalb des Sprengels einer Pfarrei entstand weder für die Mutterkirche noch für den Patron der Mutterkirche ein Patronatsrecht zur Filialkirche. Nur die Zustimmungserklärung von Patron und Rektor der Mutterkirche war wegen etwaiger Schmälerung der Pfarreinkünfte erforderlich. Vgl. G. Kallen, a. a. O., S. 140). W. v. Stadion gab diese Erklärung zugleich im Namen des zukünftigen Rektors der Kirche ab.

[122] Bei Laupheim.

Die Errichtung eines schönen Pfründhauses ist in der Stift.-Urk. noch besonders hervorgehoben.

Wohl infolge der Umständlichkeit des Fruchtbezuges in Burgrieden schloß die Familie von Stein im Jahre 1536 mit Hans Simon von Stadion unter Zustimmung des damaligen Kaplans von Unterstadion einen Tauschvertrag[123]. Danach übertrug die Familie von Stein den bisher bezogenen großen Zehnten zu Burgrieden samt dem großen Zehnten aus zwei Höfen in Beuren an Stadion, wogegen dieser dem jeweiligen Kaplan in Unterstadion jedjährlich auf Martini 45 Malter Frucht, bestehend in ⅓ Roggen, ⅓ Vesen (Dinkel) und ⅓ Hafer, dazu 100 Buscheln Haferstroh aus dem großen Zehnten zu Hundersingen zu liefern hatte[124]. In einem Nachtrag zu diesem Vertrag aus dem Jahre 1538[123] verpflichtete sich Stadion Stein gegenüber für den Fall, daß der Gottesdienst in Unterstadion je aufhören sollte, die erwähnten Bezüge der Familie Stein zu gewähren[125]. Da der Unterstadioner Pfründner nunmehr aus dem Hundersinger Zehnt seine Einkünfte bezog, litt die Pfründe auch unter den Zuständen des Dreißigjährigen Krieges in Hundersingen[126]. In einem Vertrag von 1662 versprachen Ulrich Späth von Zwiefalten und Hektor von Beroldingen als Pfandinhaber von Hundersingen dem Unterstadioner Kaplan, in der Folge wieder die gehörige Kompetenzbesoldung zu reichen[127]. Im gleichen Jahr erfolgte auch eine vorübergehende Vereinigung der beiden Kaplaneistellen in Unterstadion und Emerkingen durch Vermittlung des beiderseitigen Patrons[128]. Wegen der geringen Congrua beider Benefizien[129] wurde seitens des Bischofs von Konstanz dem Ersuchen stattgegeben, allerdings nur befristet. Im Jahr 1681 bat Stein erneut, die beiden verbundenen Kaplaneistellen dem derzeitigen Kaplan auf die Zeit seines Lebens bzw. des Besitzes der Emerkinger Kaplaneipfründe

---

[123] Fam.-Arch.

[124] Die Pfründe wurde also verbessert.

[125] Die beiden Verträge zeigen, daß der Patron nach wie vor das Verfügungsrecht über seine Stiftung beanspruchte und der Pfründner auf ein bloßes Zustimmungsrecht beschränkt war.

[126] S. o. S. 43.

[127] Ord.-Arch. Rottbg. Unterstadion.

[128] St.-A. Stgt. Rep. H. 64—65 Emerkingen.

[129] Die Emerkinger Kaplanei war nach dem Stiftungsbrief mit drei Widdumhöfen und einem Zinsgütlein in Einhardt im Sigmaringischen im Ertragswert von 40 Pfd. Heller ausgestattet. Die Erträge scheinen zeitweilig nicht eingegangen zu sein. Nach einer im Jahre 1681 aufgestellten Einkommensbeschreibung kamen noch zwei Jauchert Äcker und 3 Mannsmahd Wiesen in Emerkingen dazu sowie ein Stiftungskapital mit einem jährl. Zinsertrag von rd. 20 fl.

zu belassen, was dann auch unter bestimmten Auflagen gestattet wurde. Die Verbindung der beiden Pfründen löste sich dann wieder im Jahre 1686. Die Union hatte einem wirklichen Bedürfnis entsprochen[130]. Da infolge der Nachbarschaft der beiden Orte die wöchentlichen Stiftungsmessen leicht von einem Kleriker gelesen werden konnten, war auch unter diesem Gesichtspunkt nichts gegen eine Vereinigung der beiden Pfründen einzuwenden. Für Nicht-Kuratbenefizien war nach den Konstanzer Synodalstatuten eine Vereinigung zugelassen[131]; nur sollten die beiden Benefizien nicht persönliche Residenz verlangen, wie es hier der Fall war; aber auch hiervon war bei Nachweis eines Bedürfnisses Dispens zu erlangen[132].

6. Die Alberweiler Pfründe[133].

Die Alberweiler Pfarrpfründe war von Anfang an sehr dürftig ausgestattet. Im Lib. dec. von 1275 sind ihre Einkünfte nur mit 4 Pfund Heller angegeben, lagen also erheblich unter dem Existenzminimum von 6 Mark Silber[134]. Die Verbindung mit anderen Benefizien war daher eine Notwendigkeit[135]. Nach dem Lib. tax. von 1353[136] betrug das Einkommen 24 Malter Roggen und Hafer und ein Pfund Heller. Nach den Statuten des Biberacher Landkapitels von 1408 war Alberweiler neben Muttensweiler die ärmste Pfarrei des Landkapitels[137]. Leider fehlt das ganze Biberacher Landkapitel in dem Subsilienregister von 1497, so daß wir aus dieser Zeit keine Angabe des Pfründeinkommens

---

[130] Dies geht schon daraus hervor, daß der Emerkinger Kaplan im Jahre 1696 um eine andere Aufbesserung, nämlich jährlich 30 fl. aus den Mitteln der St.-Wolfgangskapelle nachsuchte. Ord.-Arch. Rottbg. Emerkingen.

[131] Im übrigen galt das kanonische Verbot der Pfründenhäufung, das freilich vielfach nicht beachtet wurde. Vgl. A. Braun, a. a. O., S. 69 ff.

[132] Vgl. d. Syn.-Stat. v. 1609. Hartzheim, VIII, S. 903: „. . . ad alia beneficia (non curata) incompatibilia (Residenz) ita toleramus si prius a nobis cognitum fuerit eas omni suspicionis, falsitatis aut alterius cuiusdam sub et obreptionis vitio carere."

[133] Vgl. oben S. 45 ff.

[134] Vgl. G. Tumbült, Die Einkünfte der jetzt nach Baden gehörigen Pfarreien und Pfründen, S. 56; 1 Mark Silber = 540 Konstanzer Pfennige = 2 Pfd. 5 Schilling; 6 M. Silber also = 13½ Pfd. Pfg. Vgl. dazu J. Cahn, a. a. O., S. 133, 379.

[135] „plura beneficia habet" Lib. dec.

[136] Herausgegeben von Haid in FDA., 5. Bd., 1870, S. 1—118.

[137] Aus der Sterbetaxe des Pfarrers zu schließen. S. b. J. Ahlhaus, Die Landdekanate des Bist. Konst. i. Mittelalter, S. 303.

haben. Das Register von 1508 gibt, wie schon erwähnt, nur die Abgabe an, für Alberweiler beträgt diese 2 Pfund Heller. Geht man davon aus, daß die Stadioner Kleriker in den beiden Jahren 1497 und 1508 zusammen rd. $^1/_{13}$ ihres Einkommens gegeben haben und unterstellt man, daß das Biberacher Kapitel zum Subsidium von 1497 überhaupt nicht herangezogen wurde und damit im Jahre 1508 rd. $^1/_{13}$ zu geben hatte, so kommt man für Alberweiler auf ein Einkommen von rd. 26 Pfund Heller, was somit den Verhältnissen von 1353 entsprechen dürfte[138]. Das Einkommen der Pfründe dürfte sich somit erst in späterer Zeit und allmählich durch Zuwendungen der Gläubigen und des Patrons vermehrt haben. Die ursprünglichen schlechten Vermögensverhältnisse lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß das Zehntrecht im Pfarrsprengel dem Pfarrer erst viel später gegeben wurde, vielleicht erst nach Erwerb der Kirche durch Stadion im Jahre 1586.

7. Die Hundersinger Pfründe[139].

Viel besser als die Alberweiler Pfründe war die Hundersinger Pfarrfründe dotiert. Im Lib. dec. von 1275 ist ihr Einkommen mit 12 Pfund Heller angegeben und bleibt hinter Stadion nur um 1 Pfund zurück. Dem entsprechen auch die in den Statuten des Munderkinger Landkapitels von 1438 festgesetzten Sterbetaxen von zehn Pfund Heller und zwölf Pfund Heller[140]. Erst durch die Neufundation der Stadioner Kirche hatte sich dieses Verhältnis verschoben. Nach dem Subsidienregister von 1497 beträgt das Einkommen des Hundersinger Pfarrers 64 Pfund Heller. In diesem Zustand blieb die Pfründe bis zum Erwerb des Kirchensatzes durch Stadion im Jahre 1536 durch Tausch mit dem Biberacher Spital. Da um eben diese Zeit für den Kaplan in Unterstadion eine Kompetenzbesoldung aus dem Hundersinger Zehnt gegeben wurde, liegt die Vermutung nahe, daß das gleiche in Hundersingen geschah. Da hieran kein fremder Zehntherr beteiligt war, erübrigte sich eine schriftliche Aufzeichnung darüber. Das früheste Zeugnis enthält eine Einkommensaufzeichnung vom

---

[138] Dabei ist ein Malter = 1 Pfd. Heller gesetzt, wie es in der Stift.-U. von Unterstadion 1453 geschehen ist.

[139] Vgl. oben S. 41 ff.

[140] S. J. Ahlhaus, a. a. O., S. 266. Die Hundersinger Pfründe gehörten in die zweite Klasse, die Stadioner Pfründe in die erste Klasse der Pfründen des Landkapitals. Zur ersten Klasse gehörten noch Munderkingen, Neuburg, Grundsheim, Hayingen, Zell, Oggelsbeuren und Tigerfeld. Zur zweiten Klasse gehörten außer Hundersingen Zwiefalten, Zwiefaltendorf, Attenweiler und Uttenweiler.

Jahre 1515/16[141]. Damit steht allerdings der schon in anderem Zusammenhang genannte Vertrag von 1624[142], der eine Erhöhung der Leistungen der Emerkingischen Untertanen an die Kirchen und Pfründen in Stadion und Hundersingen brachte, in scheinbarem Widerspruch. Denn es ist dort die Rede von „den pfründen zu Oberstadion und Hundersingen samt allen derselbigen eigenen höfen, gärten, äcker, wiesen, holz, wald, zinsen, gülten, land-garben, grossen und kleinen zehnten, welche in die genannten pfarren benefizien und fabrik gehörig". Da nach der hier vorgetragenen Auffassung die Pfründe in Hundersingen feste Bezugsrechte hatte, hätte eigentlich nicht die Rede von Gütern sein können, „die in die Pfründe gehören", mit Ausnahme des kleinen Zehnts, der dem Pfarrer selbst zum Einzug überlassen war. Indes dürfte es sich hier nur um eine zusammenfassende Phrase gehandelt haben, ohne daß man genau unterschied, ob die alten Pfarrgüter vom Pfarrer selbst oder vom Patron bewirtschaftet wurden.

III. Abgaben von den Pfründen.

Von den von den Stiftern für die einzelnen Pfründen ausgesetzten Bezügen waren noch erhebliche Lasten zu bestreiten. Zunächst kamen die für die Bewirtschaftung selbst erforderlichen Ausgaben, insbesondere die Unkosten des Zehnteinzugs in Frage. Seitens des Grundherrn wurde wohl auch das eine oder andere Mal nach einer stark verbreiteten Unsitte von dem Neupräsentierten für die Verleihung der Pfründe eine besondere Abgabe verlangt[143]. Aus späterer Zeit ist nur mehr der Anspruch Stadions auf den zehnten Teil des Klerikernachlasses bekannt. Es ist aber ungewiß, ob dies nicht erst im 17. Jahrhundert aufkam[144].

Die eigentlichen Lasten waren die Abgaben an den Bischof oder Archidiakon. Derer hatten sich im Laufe der Zeit eine ganze Reihe entwickelt. Sie konnten nicht immer mit gleichem Erfolg von den Steuerherren eingetrieben werden[145], obwohl diese im späteren Mittel-

---

[141] Ord.-Arch. Rottbg., Hunders. Es heißt dort: „1. Es gibt ihm die Herrschaft an Geld 35 fl., 35 Kreuz., 6 Heller; item an Vesen 9 Scheffel 6 Viertel; item an Rocken 6 Malter; item an Haber 9 Scheffel 6 Viertel", ferner noch 40 Buscheln Stroh von 20 Vesengarben.

[142] S. o. S. 55.

[143] Vgl. K. Brehm, a. a. O., DAS. 22, S. 22, und den Eid der neu aufzunehmenden Landkapitelsmitglieder, daß sie ihre Pfründe nicht simonistisch erlangt haben. § 1 d. Kap.-Stat. bei J. Ahlhaus, a. a. O., S. 321.

[144] S. u. S. 95 f.

[145] Ein Beispiel bei G. Bossert, Die Jurisdiktion der Bischöfe von Konstanz im heutigen Württemberg 1520—1529, i. W.Vjsh. 1893, S. 260—281.

alter die Abgaben wegen der starken Verschuldung des Hochstifts Konstanz[146] sehr nötig brauchten. Vom Jahre 1275 an können wir die einzelnen Steuern und Abgaben verfolgen[147].

Die erste im Lib. dec. von 1275[148] genannte Steuer ist eine außerordentliche Abgabe zwecks Finanzierung des auf dem Lyoner Konzil von 1274 beschlossenen Kreuzzugs und bestand in dem zehnten Teil der Einkünfte sämtlicher Pfründner, sofern diesen dadurch nicht das Existenzminimum entzogen wurde[149]. Die Abgabe wurde in zwei Terminen bezahlt und betrug für Oberstadion je 12, für Hundersingen ebenfalls je 12 Konstanzer Schillinge, während bei Alberweiler nur die Zehntleistungspflicht ausgesprochen, die Taxe aber nicht genannt ist[150]. Eine regelmäßige Abgabe war das an den Bischof zu entrichtende Cathedraticum oder Synodaticum[151], ebenso die procurationes, Leistungen an den Kirchenvisitator, die in dessen freier Verköstigung und freier Beförderung zu Pferde, später in irgendeiner sonstigen Entschädigung bestanden[152]. Eine wichtige Abgabe war die Zehntquart. Diese war eine Realsteuer und wurde von den Zehntherren, Geistlichen und Laien, gefordert. Die Leistung der Quart wurde häufig verweigert, besonders von Laienzehntherren, zum Teil auch frühzeitig abgelöst. In den Quartregistern von 1302/03[153] und von 1324[154] sind die Stadioner Zehntherren nicht als quartpflichtig genannt. Die beiden Register sind zwar nicht vollständig[155]. Da die Stadioner Kirche aber nirgends, auch

---

[146] Vgl. Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz.

[147] Die ersten bischöflichen Steuern in Bistum Konstanz finden sich am Ausgang des 12. Jahrhunderts und mehren sich dann insbesondere von 1300 an stetig. Vgl. A. Ott. a. a. O., S. 117.

[148] Herausgegeben von Haid in FDA., Bd. I, 1865, S. 17—303; vgl. dazu die Kritik von Heinemann in FDA., n. F. 12, 1911, S. 318 ff.; Tumbült ZGORh., n. F. 29, 1914, S. 54, Anm. 1.

[149] Das Register ist wie der Lib. tax. und die beiden Markenbücher (FDA., 5. Bd., 1870) eine nach eidlichen Angaben der Pfründeninhaber gefertigte Einkommensliste und ist wie die anderen Register den Steuererhebungen zugrunde gelegt worden. Vgl. A. Ott, a. a. O., S. 119 f.

[150] S. o. S. 74; daß auch im Dekanat Hayingen (S. 88 ff.) 6 Mark Silber das Existenzminimum ausmachte, ergibt die Angabe bei Hausen: „infra sex marcas . . . nihil dat hoc anno." Selbst Stadion erreichte aber nicht den 6 Mark Silber entsprechenden Betrag von 13 Pfund 10 Schilling Konstanzer Pfge.!

[151] Vgl. A. Ott, a. a. O., S. 114.

[152] Vgl. Hergenröther, Art. Kirchl. Abg. bei Wetzer u. Welte I, S. 79; Richter-Dove-Kahl, Lehrb. S. 884.

[153] Herausgegeben von H. Baier i. ZGORh., n. F., Bd. 25, S. 559 ff.

[154] Herausgegeben von Haid in FDA. 4, 1869.

[155] H. Baier, a. a. O., S. 567.

nicht in den Konstanzer Bischofsregesten als quartpflichtig zu finden ist, zudem um die genannte Zeit die Ablösung schon tatkräftig eingesetzt hatte[156], ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß man sich in Stadion dieser Abgabe entledigt hatte. — Wie die Quart waren auch die bannalia eine Realsteuer. Sie bestanden aus den von den Gläubigen[157] für bestimmte Vergehen, besonders auch den bei uneheliche Geburten bezahlten Bußgeldern. Für unsere Kirchen ist nur die Summe der bannalia von Alberweiler mit 3 Schillingen bekannt[158]. Unter den regelmäßig geleisteten Abgaben sind weiter die primi fructus (fructus primi anni), die Früchte des ersten Jahres der vom Bischof verliehenen Pfründe zu nennen[159]. Als Höchstbetrag war nach gemeinem Recht nur die Hälfte der Jahreseinkünfte gestattet[160], die Bischöfe von Konstanz verlangten aber zuweilen einen ganzen Jahresertrag[161]. Eine jährliche Leistung des Klerus an den Bischof waren die consolationes. Im Landkapitel Munderkingen gehörten die ersten consolationes der Rektoren, ständigen Vikare und Induciaten[162], und nach altem Privileg die Hälfte der jährlichen consolationes dem Landkapitel[163]. Aus dem Jahre 1646 kennen wir eine consolatio des Oberstadioner Pfarrers mit 31 Kreuzern und eine solche des Hundersinger Pfarrers mit 14 Kreuzern. Als letzte wichtige Abgabe an den Bischof sind die subsidia charitativa zu nennen, eine außerordentliche Abgabe, die nach kanonischem Recht so oft erhoben werden konnte, als der Bischof in Not war. Die beiden Subsidienregister von 1497 und 1508 enthalten die Leistungen der Pfründen in der Stadioner Herrschaft. Sie betragen im Jahre 1497 $^1/_{20}$, im Jahre 1508 mit Ausnahme von Alberweiler $^1/_{40}$ des Einkommens. Die Abgaben von 1497 sind für die Pfarrpfründe Stadion 4 Pfund Heller, für die Frühmesserei 2 Pfund 10 Schilling Heller, für die Michaelskaplanei 1 Pfund 16 Schilling Heller; die beiden Helfer bezahlten je 8 Schilling Heller, der Unterstadioner Kaplan 2 Pfund Heller, der Hundersinger Pleban 3 Pfund 4 Schilling Heller.

Kurzer Erwähnung bedürfen noch die Abgaben an die Landkapitel. Zu solchen waren nur die Kapitelsmitglieder verpflichtet. Im Munderkinger und Biberacher Landkapitel gehörten dazu nur die

---

[156] H. Baier, a. a. O., S. 571; A. Ott, a. a. O., S. 140.

[157] Die den Geistlichen für Vergehen aufgelegten Bußgelder gehörten aber auch dazu.

[158] Lib. bann., FDA. 4, 1869, S. 54.

[159] Vgl. G. Phillips, KR. VII, S. 888.

[160] Vgl. L. Pfleger, a. a. O., 9, S. 18.

[161] Vgl. A. Ott, a. a. O., S. 151.

[162] S. S. 79, Anm. 166.

[163] Dekanats-Arch. Zwiefalten, Reg. v. 1646.

Kuratkleriker[164], erst später wurden auch die Besitzer von einfachen Benefizien in das Kapitel aufgenommen. Im Munderkinger Landkapitel war dieser Vorgang im Jahre 1715 abgeschlossen[165].

Als Aufnahmegebühr hatte im Munderkinger Landkapitel ein Rektor 6 Pfund, ein Incuratus[166] 4 Pfund, ein Induciatus[166] 16 Schilling Heller zu bezahlen, im Biberacher Landkapitel waren die entsprechenden Beträge 1 Mark, ½ Mark Silber und 6 Schillinge Konstanzer Pfennige[167]. Laufende Beiträge waren in den beiden Landkapiteln nicht zu zahlen. Eine regelrechte Abgabe war auch der obligatorische Opferdenar bei den allgemeinen Jahrtagsfeiern, auf dessen Nichtentrichtung im Munderkinder Landkapitel eine Strafe von 6 Denaren stand[168]. Besonders hervorzuheben ist die Sterbetaxe (mortuarium), eine Abgabe für den Todesfall, die meist aus dem Nachlaß des verstorbenen Kapitulars gegeben werden mußte und der Abhaltung der Exequien[169] diente. Nach den Bestimmungen des Munderkinger Landkapitels mußte die Sterbetaxe jedoch im voraus bezahlt werden[170]. Sie betrug für Stadion 12, für Hundersingen 10 Pfund Heller, für Alberweiler im Dekanat Biberach 5 Pfund Heller. Von den Pfründeinkommen gingen sodann noch die Interkalargefälle ab, die das Kapitel einen Monat lang bei einem Pfarrbenefizium unter Bestreitung der Kosten für den Stellvertreter zu beziehen hatte. Zu diesen Leistungen an die Kapitelskorporation kamen noch Zuwendungen an den Dekan und Kammerer persönlich. So waren für die Vornahme der Investitur eines Kapitularen im Munderkinger Landkapitel 10 Schilling Heller zu bezahlen[171]. Ferner

---

[164] § 1 der Stat. d. Landkap. Munderkg. v. 1438; Entwurf und bischöfliche Bestätigung bei J. Ahlhaus, a. a. O., S. 318 ff.; Biberacher Kap.-Stat. v. 1408, § 1 bei J. Ahlhaus, a. a. O., S. 301.

[165] Dek.-Arch. Zwiefalten, Protokollbuch von 1646 ff.; S. 97 Bestimmungen über die Aufnahme von Kaplänen, deren Pflichten und Rechte aus dem Jahre 1715.

[166] Incurati sind die Ewigvikare incorporierter Kirchen sowie die zeitigen Verweser nicht residierender Pfarrer, Induciati sind die während der Absenz eines andern auf unbestimmte Zeit eingesetzten Geistlichen. Vgl. dazu J. Ahlhaus, a. a. O., S. 181, 185, 252; M. Krebs, Investiturprotokolle, S. 8.

[167] § 2 beider Statuten.

[168] Dek.-A. Zwiefalten.

[169] Die Bischöfe wurden dagegen durch Wahlkapitulation verpflichtet, die Klerikernachlässe unangetastet zu lassen, falls die Verstorbenen über ihr hinterlassenes Vermögen testiert hatten. Falls dies nicht der Fall war, verlangten sie den ganzen Nachlaß des Benefizialvermögens. Vgl. A. Ott, a. a. O., S. 127.

[170] Einzelheiten in § 3 und § 1 der Stat.

[171] § 11 bzw. § 12 der Stat.

waren Dekan und Kammerer am Nachlaß verstorbener corfratres beteiligt[172]. Im Munderkinger Kapitel erhielt der Dekan von den Erben 8 Schilling 4 Pfennige, der Kammerer 5 Schilling Konstanzer Pfennige[173]. Beim Tod des Dekans fielen die zu leistenden 8 Schilling 4 Pfennige dem Kammerer zu.

Zu erwähnen bleiben noch die Abgaben nicht ausgesprochen kirchlicher Natur aus späterer Zeit, wie der Türkenzehnt, Abgaben in den Hussitenkriegen und im Dreißigjährigen Krieg, ferner die kaiserliche Dezimation, d. h. die an das Reich zu zahlenden Türkenpfennige[174].

IV. Die Kirchenfabriken in der Stadionschen Herrschaft, besonders in Oberstadion.

1. Die ältere Zeit.

Von der Kirchenfabrik[175] zu Stadion hören wir zum erstenmal in dem Vergleich von 1401. Zwar ist dort nicht ausdrücklich von der Kirchenfabrik die Rede, aber die dort genannten „Heiligenpfleger"[176] setzen ein besonderes Fabrikvermögen voraus. Die Entstehung der Kirchenfabrik dürfte aber weiter als in die Zeit dieser zufälligen Nachricht zurückreichen[177].

Das Fabrikvermögen bestand aus Schenkungen, Gottesdienst-, Jahrestags- und ähnlichen Stiftungen und Totenfällen und diente in erster Linie der Erhaltung des Kirchengebäudes, sodann der Deckung der Kultkosten, der Anschaffung von Kirchenschmuck und der Löhnung der niederen Kirchendiener[178]. Seit der Entstehung der Kirchenfabrik lastete insbesondere die primäre Baulast darauf[179].

Über die Leistungen Stadions zur Kirchenfabrik sind wir aus alter Zeit gar nicht unterrrichtet. Wahrscheinlich hat Stadion auch hiefür Namhaftes aufgewendet, hat er doch auch den im Jahre 1473 zum Abschluß gelangten Neubau der Kirche aus eigenen Mitteln be-

---

[172] Übrigens auch der Kapitelspedell.

[173] § 7 bzw. § 9 der Stat.; der Pedell bekam 5 Schilling Heller.

[174] Vgl. dazu L. Pfleger, a. a. O., 9, S. 45 ff.

[175] Über Herkunft und Bedeutungswandel des Wortes Kirchenfabrik vgl. S. Schröcker, Kirchenpflegschaft, S. 72.

[176] Vornehmlich in Schwaben hießen die Fabrikverwalter Heiligenpfleger. Vgl. S. Schröcker, Kirchenpflegschaft, S. 178, und Fischer, Schwäb. Wörterbuch III, S. 157. Für die Verwalter des Fabrikvermögens waren die verschiedensten Bezeichnungen üblich. S. die Zusammenstellung bei S. Schröcker, a. a. O., S. 172 ff.

[177] Vgl. dazu die grundlegende Arbeit von S. Schröcker: Die Kirchenpflegschaft.

[178] Vgl. L. Pfleger, a. a. O., 8, S. 13.

[179] S. Schröcker, a. a. O., S. 132.

stritten. Auch aus Stadionschen Jahrtagsstiftungen sind der Fabrik einige Beträge zugeflossen[180]. Weiter dürften der Kirche öfter von der Stadionschen Familie Geschenke in beträchtlichem Umfang gemacht worden sein. Besonders hervorzuheben ist die Förderung, die Johann Philipp von Stadion im Jahre 1694 der Kirche zuteil werden ließ. Er stiftete den Zins aus einem Kapital von 2000 fl., erließ der Heiligenpflege eine Schuld von 500 fl., ließ auf seine Kosten Geräte, eine Kanzel und Kirchenstühle anschaffen und stiftete 180 fl. für die Alberweiler Kirchenfabrik[181]. Dies darf aber nicht zur Unterschätzung der Einkünfte führen, die die Fabrik aus den Vermächtnissen der Gläubigen bezog[182]. Da die Kirchenfabriken wegen ihrer mannigfachen Aufgabe über bedeutende Mittel verfügen mußten, wurden zugunsten derselben häufig Ablässe erteilt[183]. Einen solchen erhielt auch die Stadioner Kirchenfabrik auf Bitten von Pleban und Pfarrkinder im Jahre 1507. Neben einer vorgeschriebenen Andachtsübung war eine Abgabe zur Fabrik, zum Lichtergut der Kirche, zu den Ornamenten oder zu dem für die Kirche sonst Nötigen erforderlich. Zuletzt sind noch die durch die Kirchenstatuten von 1580 festgesetzten Absenz- und die Hälfte der Strafgelder zu nennen, die in die Kasse der Kirchenfabrik flossen.

Die Verwaltung der Kirchenfabrik stand sicherlich, entgegen den kirchlichen Forderungen, von Anfang an unter dem maßgebenden Einfluß Stadions. Neben ihm spielte die Gemeinde gar keine[184], der Pfarrer nur eine geringe Rolle. Die überlieferten Nachrichten bieten einige erwähnenswerte Einzelheiten.

Aus dem Vergleich von 1401 geht hervor, daß die Bestellung und Entlassung der Heiligenpfleger bisher allein von Stadion erfolgte[185]. Dieses Recht wurde von 1401 an von der Überlinger Kom-

---

[180] Eine Zusammenstellung der alten Jahrtage enthält die Fam.-Chron.

[181] Ord.-A. Rottbg., Oberstadion. Vgl. auch die Angaben bei Paulus, a. a. O., OA. Ehing., S. 178, über die noch vorh. Kirchengeräte mit Stadionschen Widmungen.

[182] Das Fam.-A. enthält eine ganze Reihe alter Zinsbriefe für die Kirche und die verschiedenen Pfründen.

[183] Ablässe wurden für die verschiedensten Zwecke als Geldquelle benutzt. Dem Ablaßwesen kam im Rahmen der Seelsorge eine sehr starke Bedeutung zu. Vgl. S. Schröcker, a. a. O., S. 59; A. Braun, a. a. O., S. 139 ff.

[184] Obwohl auch die Gläubigen die Kirchenfabrik mit ihren Opfern speisten.

[185] Ebenso die Besetzung der M e s n e r s t e l l e. Obwohl das Mesneramt ein Kirchenamt ist, erfolgte in alter Zeit (s. die Weistümer) die

mende ausgeübt. Es ging jedoch nur die Verwaltung der Kirchenfabrik auf die Kommende über, deren rechtliche Selbständigkeit blieb bestehen[186]. Merkwürdigerweise wurde bei der Exkorporation der Kirche die Frage der Fabrikverwaltung nicht erwähnt, ebensowenig geschah dies im Zusammenhang mit der Neufundation der Pfarrpfründe. Letzteres braucht allerdings bei dem betont gemeinrechtlichen Charakter der Fundationsurkunde nicht zu verwundern. Denn wenn auch um diese Zeit die Kirchenpflegschaft und die Selbständigkeit des Fabrikvermögens keine kanonistische Streitfrage mehr war, wie im 13. Jahrhundert[187], so ist doch das ganze Institut im Wege der Praxis und im Gegensatz zum kanonischen Recht entstanden. Dies dürfte bei dem geistlichen Verfasser der Urkunde noch nachgewirkt haben[188].

Im Lauf der Zeit scheint eine leichte Annäherung an die kirchliche Auffassung erfolgt zu sein. Von der Kirche war von Anfang an die Autorität über das Kirchenvermögen beansprucht worden. Man verlangte insbesondere jährliche Rechnungslegung der Pfleger vor dem Pfarrer[189], ein Mitwirkungsrecht des Pfarrers bei der Aufstellung der Pfleger[190] und ein Zustimmungsrecht des Pfarrers zu größeren Ausgaben der Pfleger; ferner sollte die Kirchenkasse unter Mitverschluß des Pfarrers stehen.

Aus den Statuten von 1580 ist zu ersehen, daß die Verwaltung von einem weltlichen und einem geistlichen Pfleger geführt wurde. Der weltliche, über den nichts gesagt ist, dürfte ausschließlich vom Ortsherrn ernannt worden sein, während der Geistliche vom Pfarrer und der Ortsherrschaft gemeinsam gesetzt wurde. Weiter ist die Pflicht zur Rechnungslegung genannt. Es ist anzunehmen, daß die Rechnungslegung vor dem Ortsherrn und nicht vor dem Pfarrer erfolgte, wie aus dem geringen Mitwirkungsrecht des Pfarrers bei der Bestellung der Pfleger und den weiteren Ausführungen, daß die weltliche Herrschaft das Überwachungsrecht über die Einhaltung der Statuten hat, hervorgeht.

Besetzung nie durch ein Kirchenorgan, sondern durch die Gemeinde bzw. den Grundherrn wie hier in Stadion. Vgl. dazu F. X. Künstle, a. a. O., S. 74, 75; U. Stutz, Habsburger Urbar, S. 233.

[186] Vgl. S. Schröcker, a. a. O., S. 137.

[187] Vgl. S. Schröcker, a. a. O., S. 77.

[188] Er bezeichnet das Pfarrpfründevermögen, wie dies noch im 12. Jahrhundert üblich war, wo die Selbständigkeit der Kirchenfabrik sich noch nicht durchgesetzt hatte, mit „ecclesia parochialis".

[189] Vgl. S. Schröcker, a. a. O., S. 15.

[190] Die Synode von Basel 1434 hatte bestimmt, daß kein Weltlicher ohne Zustimmung des Pfarrers als Kirchenpfleger zugelassen werden solle. L. Pfleger, a. a. O., 8, S. 16.

An den Bestimmungen fällt auf, daß nicht vom Patron, sondern von der „weltlich Oberkeit" die Rede ist[191], ein Zeichen dafür, daß die Befugnisse hinsichtlich der Verwaltung des Fabrikguts nicht aus dem Patronatsrecht, sondern aus der Ortsherrschaft abgeleitet wurden. In noch stärkerem Maß kommt dies in einer andern Urkunde vom Jahre 1580 zum Ausdruck[192], in der es sich um die Wiederverleihung der der Kirchenfabrik heimgefallenen Fall-Lehengüter handelt. Danach sollen die heimgefallenen Güter durch Stadion als Ortsherrn im Beisein des Pfarrers auf eines Besitzers Leib oder Leben lang verliehen werden. Der zu leistende Handlohn[193] soll zur Hälfte dem Heiligen, zur Hälfte Stadion „als der Obrigkeit" bezahlt werden. Sofern Lehensleute des Heiligen frei sind oder künftig frei werden, sollen sie mit Weib und Kind „mit Aigenschaft ihres Leibs an uns als die Oberkeit . . ." ergeben sein. Stadion übernahm dafür die bauliche Instandhaltung der Güter der Martinslehensleute und lieferte das Bauholz, soweit es nicht aus den Heiligenhölzern bezogen werden konnte. In den bis in diese Zeit zurückreichenden Auseinandersetzungen Stadions mit der Familie Stein wegen der an die Pfarrpfründen und Fabriken zu Oberstadion und Hundersingen zu leistenden Abgaben Steinscher Untertanen hat Stadion also zum Teil auch in eigenem Interesse so hartnäckig seinen Standpunkt vertreten, bis es dann zum Vergleich von 1624 kam, in dem Stadion die Erhöhung der jährlichen Gülten und Zinse und auch eine Steigerung der Handlöhne durchsetzte.

In die laufende Verwaltung griff Stadion wohl nicht unmittelbar ein. Diese war Angelegenheit der Pfleger unter Aufsicht der Stadionschen Beamten. So zeigt eine Urkunde von 1652, daß die P f l e g e r wegen böswilliger Zinsverweigerung beim Bischof von Konstanz vorstellig geworden waren. 1580 hatten die P f l e g e r vom Bischof von Konstanz die Erlaubnis zur Erweiterung der Kirche nachgesucht und erhalten, während Stadion selbst im Jahre 1585 die Erlaubnis zum Bau der Gruft und einer damit verbundenen Kapelle erbat.

Ähnlich wie in Oberstadion selbst dürften die Heiligenpfleger in Hundersingen und Alberweiler vom Patron bzw. Ortsherrn abhängig gewesen sein. Aus Alberweiler besitzen wir einen Jahrtagsstiftungsbrief vom Jahre 1453[194], aus dem zu entnehmen ist, daß die beiden

[191] Ebenso wird in den Weistümern von der „Herrschaft" und nicht vom Patron gesprochen. S. Schröcker, a. a. O., S. 134.

[192] Fam.-Arch.

[193] Auch Aufgeld, Auffahrt genannt, ist eine Abgabe, die bei Besitzwechsel (Tod, Kauf, Tausch) der neue Besitzer eines Gutes an den Grundherrn zu bezahlen hatte. Vgl. Fischer, Schwäb. Wörterbuch III, S. 1124.

[194] Fam.-Arch.

Pfleger von der Stadt Biberach, dem damaligen Patron der Kirche eingesetzt waren. Seit 1613 begegnet in den Alberweiler Heiligenrechnungen[195] der Pfarrer als zweiter Heiligenpfleger. Von 1689 an ist wieder ein Pfarrer als Heiligenpfleger genannt und die Heiligenrechnung von 1715 ist vom damaligen Pfarrer unter Zuziehung der beiden Heiligenpfleger verfaßt. Die Aufstellung des Pfarrers als Heiligenpfleger dürfte hier wohl mit Rücksicht auf eine bessere und sachkundigere Verwaltung erfolgt sein. In Stadion und Hundersingen wurde dies durch die unmittelbare Aufsicht des Stadionschen Beamten erreicht. Die Rechnungen der Alberweiler Pfarrer wurden aber genau so abgehört, wie die der Pfleger in Stadion und Hundersingen.

Die von Stadion in Sachen der Kirchenfabrikverwaltung beanspruchten Rechte werden verständlich, wenn man sich die Rechtsstellung vergegenwärtigt, die die Familie in ihrer Herrschaft Oberstadion im Laufe der Zeit erworben hatte.

Das Geschlecht der Herren von Stadion gehörte dem ältesten ritterschaftlichen Adel an[196]. Im Jahre 1686 erhielt Johann Philipp von Stadion das Freiherrndiplom, im Jahre 1705 für seine Person das Grafendiplom, das seit 1711 auf die ganze Familie und die männlichen und weiblichen Nachkommen ausgedehnt ist. Durch den Erwerb der Standesherrschaft Thannhausen in Bayern im Jahre 1706 gelangte Johann Philipp zur Reichsstandschaft und zu Sitz und Stimme im Schwäbischen Grafenkollegium. Diesem persönlichen Aufstieg der Familie entspricht die allmähliche Vermehrung ihres Besitztums[197] und die Steigerung ihrer Herrschaftsrechte. Zur Herrschaft Oberstadion gehörten seit alter Zeit das Rittergut Oberstadion, seit dem 16. Jahrhunder das Rittergut Alberweiler und seit 1700 auch endgültig das Rittergut Moosbeuren. Das Rittergut Emerkingen wurde 1732/34 erworben. Der Besitz und die Rechte Stadions in der Herrschaft Oberstadions waren teils allodial, teils österreichische Lehen. Die Familie

---

[195] Fam.-Arch.

[196] Was aus der Verwandtschaft mit dem alten Geschlecht der Stein zum Rechtenstein (s. oben S. 13) und aus der Tatsache hervorgeht, daß schon zu Beginn des 11. Jahrhunderts Ritter von Stadion auf Turnieren (Turnierfähigkeit!) nachgewiesen sind; vgl. Stiefenhofer; G. Bucelin, S. 182.

[197] Hier sind außer der Herrschaft Oberstadions zu nennen die Besitzungen in Magolsheim (von 1572 bis 1640), Arnegg (von 1450 bis 1700), besonders aber Warthausen (von 1696 bis 1826) und die umfangreichen Erwerbungen in Böhmen vom Jahre 1700 an. Ferner gehörten noch die Herrschaft Hallberg in Franken, Häuser in Mainz sowie eine Zeitlang im 18. Jahrhundert ein Teil der Herrschaft Bönnigheim als Pfandschaft zum Stadionschen Familienfideikommiß. Die Standesherrschaft Thannhausen ist schon erwähnt.

von Stadion hatte in ihrer Herrschaft alle grundherrlichen und auch landesherrliche Rechte. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit im Rittergut Oberstadion hatten die Stadion seit 1469 zu eigenem Recht; im Rittergut Moosbeuren war die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit österreichisches Lehen, in Alberweiler besaß Stadion nur die niedere Gerichtsbarkeit, und zwar als österreichisches Lehen. Außerdem gehörten zu den Herrschaftsrechten noch die Polizeigewalt, das Besteuerungsrecht und das Jagdrecht. In Emerkingen waren die gesamten Herrschaftsrechte mit der dortigen Herrschaft Stein gemeinschaftlich (siehe unten S. 100).

Die Verwaltung der Herrschaft führte der Obervogt zu Oberstadion. Daneben war in Emerkingen noch ein besonderer Vogt. Bei dem verhältnismäßig kleinen Umfang der Herrschaft konnte sich der Herrschaftsinhaber und der herrschaftliche Beamte um alle Einzelheiten in der Herrschaft kümmern. Daß man sich dabei auch eingehend mit den kirchlichen Angelegenheiten beschäftigte, war für die Zeit besonders des 18. Jahrhunderts, als das Staatskirchentum in voller Blüte stand, selbstverständlich. Die größeren Territorien waren hier für die kleineren Herrschaften, wie auch sonst, Vorbild. Im folgenden werden wir dies an Hand der Weiterentwicklung der Kirchenfabrikverwaltung feststellen können.

2. Die neuere Zeit.

Die Quellen aus dem 17. und 18. Jahrhundert ergeben im einzelnen ein etwas deutlicheres Bild als die früheren Nachrichten. Den Abschluß der Entwicklung bildet die Stadionsche Verordnung betreffend die Neuordnung der Kirchenfabrikverwaltung im Gebiet der Herrschaft Oberstadion von 1789[198].

Nach einem Bericht des Stadioner Pfarrers Strobel an den Bischof von Konstanz anläßlich der Auseinandersetzungen um die neue Kirchenfabrikordnung war die Verwaltung der Kirchenfabrik bisher folgendermaßen gehandhabt worden: Die beiden Pfleger wurden vom Stadionschen Oberamtmann „soviel als denominiert, aber zur Genehmigung und Gutheißung des Pfarrers angewiesen". Der eine der beiden Pfleger sollte die geistliche Seite, der andere die weltliche Seite vertreten. Die kleinen und gewöhnlichen Ausgaben der Fabrik hatten die Pfleger teils „unmittelbar aus der Kasse, teils aus einem vom Pfarrer erhobenen Geldvorschuß zu besorgen, hierüber ein Tagebuch zu führen und dann dem jeweiligen Stadionschen Beamten eine vollständige Rechnung zu stellen".

Schon dieser Bericht zeigt, daß der weltliche Einfluß überwog.

---

[198] Der Quellenstoff ist im St.-A. Stgt. Rp. H. 64—65 Oberstadion.

Die Ernennung der Pfleger war Sache Stadions, die Rechnungslegung hatte vor dem Stadionschen Beamten zu erfolgen, größere Ausgaben mußten wohl überhaupt von Stadion genehmigt werden. Daß die von den Stadionschen Beamten beanspruchten Rechte tatsächlich noch viel weiter gingen, deutet Strobel in seinem Bericht selbst an[199], geht auch aus unseren Belegen hervor[200]. Stadion scheint sich überhaupt gewissermaßen als Patronatsherr der Kirchenfabrik gefühlt zu haben[201]; in einer Stadionschen Heiligenrechnung von 1651[202] bezeichnet sich Eitel Ludwig von Stadion „als Kollator und Lehensherr der geistlichen Lehenschaften und F a b r i k zu Stadion"; in einer Alberweiler Urkunde aus demselben Jahr nennen ihn die Alberweiler Kirchenpfleger „Oberpfleger". Die entscheidende Persönlichkeit bei der Fabrikverwaltung muß der Stadionsche Obervogt gewesen sein, dessen Anordnungen die Heiligenpfleger zu folgen hatten[203]. So wissen wir von dem Oberamtmann Isenbiehl, daß er von 1752 bis 1787 die Verwaltung der Kirchenfabrik hatte[204]. Auch der Vorgänger Isenbiehls, der Oberamtmann Rehm, wurde gelegentlich als „Kirchenpfleger" bezeichnet. Sehr deutlich wird das Verhältnis der Stadionschen Beamten zur Kirchenfabrik durch einen Prozeß vom Jahre 1760 gekennzeichnet, welchen Stadion namens der Kirchenfabrik gegen das Landkapitel Munderkingen führte[205]. Schon die Tatsache dieses Prozesses allein

---

[199] Er spricht von den Beamten, die „nicht nur mit den Laikal- und Kirchengefällen ohne Beiziehung des Pfarrers ganz willkürlich ordnen, schalten und walten, sondern auch über uralte gerechte Ambitionen geistlicher Affairen in und außerhalb der Kirche, auch auf dem Gottesacker und Glockenturm zuviel Gewalt schon sich zuzueignen angemaßt haben".

[200] Der Pfarrer hatte natürlich kein Interesse daran, den Stadionscherseits beanspruchten Rechten noch dadurch Vorschub zu leisten, daß er die tatsächlich bisher üblich gewesene Alleinverwaltung der Kirchenfabrik durch Stadion zugab.

[201] Zur Parallele vgl. S. Schröcker, Ortskirchenvermögen, S. 46.

[202] Heiligenrechnungen von Stadion, Hundersingen und Alberweiler im Familienarchiv; die früheste stammt vom Jahre 1603—08 von Hundersingen.

[203] Dafür spricht auch das Verhältnis der aus der Fabrikkasse bezogenen Vergütung: In Stadion hatte der Beamte „für seine Bemühungen" 12 fl., ein Pfleger 5 fl.; in Alberweiler der Beamte 6 fl., ein Pfleger 4 fl.; in Hundersingen ist das Verhältnis 2 fl., 1 fl. 30 Kreuzer (Angaben aus der neuen Fabrikordnung).

[204] Wegen Unterlassung der Rechnungsstellung von 1772—1787 hatten seine Erben noch mancherlei Unannehmlichkeiten.

[205] Es handelte sich darum, daß das Landkapitel Munderkingen auf Grund seiner revidierten Stat. von 1625/47 die über den Dekanatsmonat hinaus anfallenden Interkalargelder für das Kapitel beanspruchte,

wirft ein deutliches Licht auf die tatsächlichen Verhältnisse in Stadion. Der Vorwurf, der darin an einer Stelle den Stadionschen Beamten gemacht wird, sie behandeln den Pfarrer in Sachen der Fabrikverwaltung als ein „non ens", dürfte den Kern der Sache treffen.

Bei dieser Lage bedeutet die Neuordnung der Fabrikverwaltung durch Johann Philipp von Stadion vom 14. Dezember 1789 keine allzugroße Abweichung von den bisher gehandhabten Grundsätzen. Nach der Verordnung wurde der bisherige Lehrer und Mesner in Oberstadion, Franz Sauer, zum Oberheiligenpfleger eingesetzt und im einzelnen folgendes verordnet[206]:

1. Sauer hat als Oberheiligenpfleger über Stadion, Hundersingen und Alberweiler jährlich die Rechnungen der drei Kirchen zu stellen, wobei ihm die dortigen Heiligenpfleger „in die Hand zu arbeiten" haben.

2. Über Einnahmen und Ausgaben hat er ein genaues Manual zu führen, daraus monatlich dem Oberamtmann einen Bericht zu machen, nachher jedesmal die Kassen zu stürzen und am Jahresende seine Rechnungen dem Oberamtmann zur Revision zu übergeben.

3. Der Oberamtmann hat diese sorgfältig zu revidieren, dann in Anwesenheit des betreffenden Pfarrers „wie dieses sonst zeithero Rechtens und Herkommen war" abzuhören und die Revisionspunkte den Rechnungen beizuschreiben. Zur sicheren Befolgung dieser Anordnung behält sich Graf Stadion die Oberrevision durch seine Kanzlei in Mainz vor.

4. Die Kassen mit den Heiligengeldern bleiben im Amtshaus wie bisher und werden mit einem doppelten Schloß versehen, wozu der Oberamtmann und der Oberheiligenpfleger je einen Schlüssel erhalten.

---

während Stadion diese nach alter Gewohnheit der Kirchenfabrik erhalten wissen wollte. Der Streit wurde dahin entschieden, daß die strittigen Vakaturfrüchte grundsätzlich dem Landkapitel zufallen sollten. Falls ein Bedürfnis nachgewiesen werde, könnten sie aber im Einzelfall der Kirchenfabrik mit Rücksicht auf deren große Lasten überlassen werden (Ord.-A. Rttbg., Oberstadion).

[206] Die Regelung geht bis in alle Einzelheiten und entspricht damit ganz dem Geiste des josefinischen Zeitalters, ebenso wie die im Schluß der Verordnung an den Stadionschen Oberamtmann gerichtete Anweisung, den beiden Pfarrern von Stadion und Alberweiler bei der Eröffnung darzulegen, daß nur die Sorge für eine gute Fabrikverwaltung Stadion zu dieser Maßnahme veranlaßt habe. Im übrigen gibt ein von Pfarrer Strobel berichteter Ausspruch des Stadionschen Rats Lang, „es obwalte da als in einer zeitlichen oder weltlichen Kirchensache kein ius cumulativum", die Stadionsche Auffassung treffend wieder.

5. Zur Beschaffung eines ausreichenden Gehalts für den Oberheiligenpfleger werden die jüngeren Heiligenpfleger an den drei Kirchenfabriken suspendiert, deren Gehalt nun Sauer neben einer von jeder Kasse beizusteuernden Zulage erhält. Sauer hat „nebst den sonst üblich gewesenen Akkidenzien“[207] jährlich 60 fl. zu beziehen.

Demgegenüber verfocht die Kurie ihren Standpunkt mit Nachdruck. Gegen die Aufstellung eines Oberheiligenpflegers wandte man nichts ein, desgleichen nichts gegen dessen Besoldung. Um so mehr wurde der Vorrang hinsichtlich der Auswahl des Oberheiligenpflegers und der Rechnungsprüfung betont. Die bischöfliche Behörde verlangte:

1. Es solle dem jeweiligen Pfarrer zu Stadion und Alberweiler zustehen, bei der Aufstellung des Kirchenpflegers gegen dessen Person Einwände vorzubringen; ferner soll der Pfarrer von Stadion im Namen des bischöflichen Ordinariats bei Ernennung der Heiligenpfleger sowie deren Verpflichtung und Instruktion „primo loco miteinzutretten haben“.

2. Es solle dem Pfarrer von Stadion und Alberweiler zustehen, die monatlichen Rechnungen des Pflegers zur Einsicht zu verlangen, sowie bei der Revision und dem Kassensturz gegenwärtig zu sein.

3. Es sollen die jährlichen Rechnungen der Kirchen beiden Pfarrern übergeben werden, damit diese, wie der Oberamtmann, Revisionspunkte verfassen könnten.

4. Die Rechnungsabhör soll unter Vorsitz des Pfarrers von Stadion bzw. Alberweiler erfolgen und die Pfarrer sollen die Rechnungen an erster Stelle unterzeichnen, „wie denn das bischöfliche Ordinariat die Oberrevision in ähnlichem Maße, wie die Gräfl. Herrschaft solche auszuüben gedenkt, sich vorbehält“. Ferner soll an der Kirchenkasse noch ein drittes Schloß angebracht werden, dessen Schlüssel der Pfarrer erhalten soll[208].

Der sichere Ton in der Zurückweisung der Stadionschen Ansprüche durch das Ordinariat dürfte darauf zurückzuführen sein, daß Stadion mit seinen Forderungen selbst über die im josefinischen Österreich üblichen Grundsätze hinausging. Stadion war wohl nicht unbeeindruckt davon, wie die Aufforderung an die Isenbiehlschen Erben zeigt, den Dispens von der Rechnungsstellung auch noch vom Generalvikariat einzuholen, nachdem Stadion selbst die Erben am 20. 5. 1791 von der Rechnungsstellung dispensiert hatte. Bei dieser Regelung ist es dann

---

[207] Mahlzeiten und Zehrungen auf Kosten der Kirchenkasse, Bezüge bei Jahrtagen und ähnl.

[208] Solche Regelungen fanden sich auch im josefinischen Österreich. Vgl. L. Wahrmund, a. a. O., II, S. 143 f.

bis zum Einsetzen der württembergischen Gesetzgebung über die Verwaltung des Kirchenvermögens geblieben.

V. Besonderes Hervortreten ortsherrschaftlicher Züge im Verhältnis der Familie von Stadion zu ihren Kirchen[209].

In den bisherigen Ausführungen ist schon zum Ausdruck gekommen, daß die Beziehungen der Familie von Stadion zu ihren Kirchen nicht nur auf dem Patronatsrecht beruhten, sondern zum Teil auch ortsherrschaftliches Gepräge hatten. Dies kommt in besonderem Maße bei den Bestrebungen um die Patronatsrechte in Unterstadion und Emerkingen, bei der Einpfarrung Grafenwalds in die Pfarrei Alberweiler und in der Frage der Obsignationen zum Ausdruck.

1. Die Bemühungen Stadions um das Patronatsrecht in Unterstadion; der Erwerb des Patronatsrechts in Emerkingen.

a) Unterstadion.

Der Ort Unterstadion gehörte zwar immer in die Herrschaft Emerkingen. Dadurch aber, daß er Filiale der Pfarrkirche zu Oberstadion war, war von Anfang an eine gewisse Beziehung des Hauses Stadion zur Kaplanei Unterstadion gegeben. In nähere Beziehungen zu der Kaplanei trat Stadion dann im Jahre 1536 durch Übernahme der Besoldung des dortigen Kaplans[210].

Auf Grund dessen wurde ums Jahr 1700 (!) von Johann Philipp von Stadion das Patronatsrecht zur Kaplanei verlangt mit der Begründung, Hans Simon von Stadion habe durch jenen Vertrag das Fideikommiß widerrechtlich belastet, da die Zustimmung der Agnaten der Familie zu diesem Vertrag nicht vorliege. Im Bewußtsein eines eben auf Grund der Fideikommißeigenschaft der Stadionschen Güter gewonnenen Prozesses vor dem Reichskammergericht[211] verlangte Stadion als Ersatz für die unzulässige Belastung des Fideikommisses das Patronatsrecht zur Kaplanei Unterstadion. Obwohl Stadion mit einem Prozeß drohte, war die Familie Stein nicht zum Verzicht auf das Patronatsrecht zu bewegen[212]. Einen nochmaligen Versuch zur Erlangung

---

[209] oder die Erweiterung des Patronats zum niederen Kirchenregiment.

[210] S. oben S. 43 und 73.

[211] Es handelte sich um die Herrschaft Arnegg gg. Walter d'Heures (St. Fil.-A. Ludwigsb. Rep. Landvogtei Schwaben).

[212] Nach einer sechsmonatigen Auseinandersetzung hören die Nachrichten plötzlich auf, ohne daß es zu einer Regelung gekommen wäre. Von einem Prozeß fehlt jede Spur.

des Patronatsrechts machte Stadion dann im Zusammenhang mit der Erlangung des Conpatronatsrechts zur Kaplanei Emerkingen. Im Jahre 1721 hatte Graf Johann Philipp von Stadion durch Kaufvertrag mit Heinrich Ferdinand von Stein die Herrschaft Emerkingen erworben[213]. Der Kaufvertrag war in der Folge von den Angehörigen der Steinschen Familie angefochten worden, da die Herrschaft Emerkingen Fideikommiß war. Während der Auseinandersetzung hat Stadion im Jahre 1728 eine Präsentation vorgenommen. Da sich die Rechtslage allmählich geklärt hatte und Stadion die Hälfte der Herrschaft Emerkingen, die österreichische Pfandschaft war, von Österreich zu Lehen erhalten hatte, war anläßlich einer erneuten Vakanz im Jahre 1730 die alternatio zwischen Stein und Stadion hinsichtlich beider Benefizien in Unterstadion und Emerkingen angeordnet worden[214]. Die Familie Stein verlangte jedoch eine kumulative Präsentation. In einem Schreiben der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck an Stadion vom 23.5. 1730 wurde sodann ausgesprochen, daß es bei der angeordneten alternatio bleiben solle mit der Maßgabe, „daß die von dem Herrn Grafen ratione beneficii zu Emerkingen bereits applaudierte alternativa praesentationis ex paritate rationis auch auf das ledige Benefizium zu Unterstadion anzuwenden sei", und zwar werde dieses Mal das Haus Österreich, bei der nächsten Erledigung Stadion präsentieren. Stadion hat sich daran aber nicht gehalten und einen Stadionschen Cooperator präsentiert, dem das Benefizium auch verliehen wurde. Dies trug Stadion einen Verweis der oberösterreichischen Regierung ein und war wahrscheinlich mit ein Grund, daß dem Haus Stadion das Patronatsrechts zur Kaplanei Unterstadion nun doch nicht zugestanden wurde[215]. Damit hörten die Bemühungen Stadions um die Erlangung des Patronatsrechts zur Kaplanei Unterstadion auf. Das Patronatsrecht folgte dem Schicksal der anderen Hälfte der Emerkinger Herrschaft[216].

b) Emerkingen.

Wie bereits angedeutet, war es Stadion gelungen, das Patronatsrecht zur Emerkinger Schloßkaplanei zu erlangen. In dem Teilungs-

---

[213] Fam.-Chron. und Selig, Der Donaubote 1926, Nr. 49.

[214] St. Fil.-A. Ludw. Rep. Landvogtei Schwaben A. 287 Herrschaft Emerkingen.

[215] Tatsächlich war auch die Rechtslage nicht dieselbe; die Unterstadioner Kaplanei war nach der Teilung der Herrschaft Emerkingen durch die Brüder Eberhard und Benz von Stein im Jahre 1439 von Eberhard von Stein gegründet worden. Der Eberhardsche Teil mußte aber in der Folge wieder an die Steinsche Familie herausgegeben werden. S. u. S. 99/100.

[216] S. sofort.

vertrag zwischen Stein und Stadion vom 14. September 1734 war die alternatio angeordnet, während die Administration der St.-Wolfgangskapelle gemeinschaftlich sein sollte. Nach dem Stiftungsbrief war das Patronatsrecht allerdings ein ius patronatus familiare. Solange die Familie Stein die Herrschaft Emerkingen im Besitz hatte, war der persönliche Charakter des Patronatsrechts gewahrt. Da aber trotz der Abzweigung weiterer Linien[217] das Patronatsrecht immer von dem Inhaber der Herrschaft Emerkingen ausgeübt wurde, mag die Auffassung entstanden sein, daß es sich um ein dingliches, an den Besitz der Herrschaft Emerkingen geknüpftes Patronatsrecht handle. Diese Auffassung lag sicher der im Jahre 1734 vereinbarten alternatio zugrunde[218]. Rechtlich bedeutete dies die Verwandlung des persönlichen Patronatsrechts in ein dingliches[219]. Da der Stadionsche Güterbestand in Emerkingen noch erhalten ist, bestehen die Stadionschen Rechte bis auf den heutigen Tag (s. u.).

Der andere Teil der Emerkinger Herrschaft und mit ihm das Conpatronatsrecht hatten eine bewegtere Geschichte und waren zuletzt in der Hand des protestantischen Pfarrers Schuster von Rottenacker. Dieser verkaufte im Jahre 1863 die Herrschaft an den Juden Max Stettheimer von Stuttgart, behielt sich aber die Patronatsrechte der Herrschaft vor und beabsichtigte, diese auf sein Rittergut Untermarchtal übertragen zu lassen. Schuster war dann 1865 gestorben, ohne etwas in der Sache unternommen zu haben. Stettheimer seinerseits hatte ausdrücklich auf alle Patronatsrechte verzichtet. Danach war die Rechtslage folgende[220]: Der Jude Stettheimer konnte als untaugliches Subjekt das Patronatsrecht nicht erwerben. Da er zudem verzichtete, ging das Recht völlig, nicht nur der Ausübung nach, unter. Die Erwerber der einzelnen Teile des alsbald verstückelten Besitzes konnten also keine Patronatsrechte mehr erwerben. Der Vorbehalt von Schuster war unwirksam, und zwar deswegen, weil hiefür die Genehmigung des kirchlichen Oberen erforderlich war (Umwandlung des dinglichen Pa-

---

[217] S. Selig, Der Donaubote 1926, Nr. 29.

[218] Eine Präsentation während des Streites im Jahre 1731 war von Österreich erfolgt.

[219] Die bischöfliche Bestätigung, die hierfür wie für eine Neustiftung erforderlich war, ist in der stillschweigenden Hinnahme der erfolgten Änderung zu sehen (vgl. L. Wahrmund, a. a. O., II, S. 255, Anm. 24).

[220] Unrichtige Angaben im Staatshandbuch von Württemberg von 1881, S. 532, veranlaßten d. Ordinariat zu einer Auseinandersetzung hierüber mit d. katholischen Kirchenrat. Darin kamen diese Dinge im einzelnen zur Sprache (St. Fil.-A. Ludwbg., Akt. d. katholischen Kirchenrats Nr. 230).

tronats in einen persönlichen[221] und durch Pertinenzierung an das Rittergut Untermarchtal wieder Rückverwandlung in einen dinglichen), eine solche aber weder nachgesucht noch gewährt worden war. Seit dem Jahre 1863 war daher das Patronatsrecht erloschen und freie bischöfliche Kollatur abwechselnd mit Stadionschem Patronatsrecht eingetreten.

2. Die Einpfarrung von Grafenwald nach Alberweiler[222].

Bei der Einpfarrung Grafenwalds nach Alberweiler war Stadion ebenso sehr als Jurisdiktionsherr wie als Patronatsherr beteiligt. Stadion stritt sich hier schon längere Zeit mit Schenk von Castell, dem Pfandinhaber der österreichischen Herrschaft Berg und Jurisdiktionsherrn von Grafenwald. Es war auch bereits ein Prozeß darüber bei der österreichischen Regierung in Innsbruck anhängig. Dieser Streit scheint der Anlaß zu den Auseinandersetzungen um die Pfarr-Rechte gewesen zu sein. Die Auseinandersetzungen begannen im Jahre 1710 und dauerten mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1720. Sowohl das weltliche Gericht in Innsbruck als auch das geistliche in Konstanz befaßten sich mit der Sache.

Mit dem Streit hat es folgende Bewandtnis: Der Ort Grafenwald war in den Jahren 1681—83 von Schenk von Castell mit zwei Bauern und zwei Söldnern gegründet worden. Über die Seelsorge wurde zunächst nichts bestimmt. Erst im Jahre 1690 übernahm der Alberweiler Pfarrer auf Ansuchen des Schenk v. Castellschen Obervogts die geistliche Versorgung der Grafenwälder gegen Leistung des kleinen Zehnten, 15 fl. bar und der üblichen pfarrechtlichen Gebühren. Der Alberweiler Pfarrer wollte sich aber die Leistung des Großzehnten vorbehalten haben, sobald das Gelände ganz urbar gemacht sei. Dieser große Zehnte und die Frage, ob er ein Neubruchzehnt sei oder nicht, spielte in der Folge eine Hauptrolle. Als hierüber Klarheit geschaffen war,

---

[221] Vgl. P. Hinschius, a. a. O., 3, S. 89. Über die dingl. Natur herrschte übrigens keine volle Klarheit. Das Ordinariat ließ es dahingestellt sein und führte den Beweis sowohl für den Fall des dingl. als auch des persönlichen Patronats. Hinsichtlich der Kaplanei Unterstadion war ohne weiteres freie bischöfliche Kollatur angenommen worden, einmal weil der Schustersche Vorbehalt hierauf nicht bezogen wurde, sodann, weil hier eindeutig ein persönliches Patronatsrecht angenommen wurde. Dieses Patronatsrecht hatte sich aber ebenfalls durch Pertinenzierung an die Emerkinger Herrschaft in ein dingl. verwandelt. Die Vorstellung, daß ein persönliches Patronatsrecht vorliege, mag dadurch hervorgerufen worden sein, daß es nicht zwischen den Grundherrn geteilt worden war.

[222] Die Quellen im St.-A. Stgt. Rep. H. 64—65 Alberweiler.

kam die Einigung zustande. Während des ganzen Streites waren immer wieder folgende drei Forderungen erhoben worden:

1. Der Pfarrer von Alberweiler verlangte für sich den großen und kleinen Zehnten, so wie er ihn in Alberweiler selbst bezog, weil er ihm versprochen worden und er auch ein Neubruchzehnter sei. Darin unterstützte ihn Stadion als Patron.

2. Stadion verlangte als Patron und Territorialherr eine Entschädigung an die Alberweiler Kirchenfabrik für die Inanspruchnahme der Kirche, der kirchlichen Geräte und des Begräbnisses in Alberweiler.

3. Endlich verlangte Stadion für sich eine Entschädigung wegen der Überlassung des „fruchtverderblichen" Kirchenwegs. Schenk von Castell und mit ihm das Erzhaus Österreich bestritten die Verpflichtung zur Leistung des großen Zehnten und beriefen sich im übrigen auf die bisherige „seit unvordenklicher Zeit" gehandhabte Praxis.

Der Streit begann mit der Aufkündigung der Seelsorge für die Grafenwälder durch den Alberweiler Pfarrer. Die Folge war, daß sich Schenk von Castell an die Oberösterreichische Regierung, der Stadionsche Obervogt an das Geistliche Gericht in Konstanz wandten. Man einigte sich dahin, den Ausgang des anhängigen Jurisdiktionsstreites abzuwarten. Schlichtungsversuche blieben erfolglos. Nach dem Tod des Alberweiler Pfarrers im Jahre 1711 präsentierte Graf Stadion den neuen Pfarrer nur auf Alberweiler mit ausdrücklichem Ausschluß von Grafenwald. Die Investitur wurde antragsgemäß erteilt. In der Folge mußte dem Alberweiler Pfarrer wiederholt die Fortführung der Seelsorge eingeschärft werden. Ein bischöfliches Dekret vom Jahre 1716 gebot die Weiterführung der Seelsorge unter den bisherigen Bedingungen auf 2 Jahre in der ausgesprochenen Erwartung, daß bis dahin der Jurisdiktionsstreit beendet sei. Im Jahre 1718 war der Prozeß in Innsbruck aber immer noch nicht entschieden. Graf Stadion drängte auf Erledigung der Sache. Der Versuch einer vergleichsweisen Beilegung führte wiederum zu keinem Ergebnis. Darauf beanspruchte die bischöfliche Kurie entsprechend den Bestimmungen des kanonischen Rechts[223] und gemäß den Konstanzer Sydonalstatuten[224] die gesamten Zehnten als novalia für den Alberweiler Pfarrer. Zur Bekräftigung wies man darauf hin, daß auch das Erzhaus Österreich in seinen Konkordaten den Pfarrern die Novalzehnten zugestanden habe[225].

---

[223] Vgl. A. Pöschl, Der Neubruchzehnt, S. 504, 526.

[224] Vgl. die Syn.-Stat. von 1609, Hartzheim, VIII S. 912.

[225] Vgl. insbesondere das Konkordat von 1629. Näheres darüber im Abschnitt über die Obsign. Dort bestritt aber der bischöfliche Stuhl immer die Anwendbarkeit des Konkordats auf pfandschaftl. österreichische Orte.

Die Antwort des Schenk von Castell darauf war, daß er mit dem Pfarrer des benachbarten Ingerkingen einen Vertrag schloß, wonach dieser die Seelsorge in Grafenwald gegen Reichung der bisherigen Leistungen übernahm[226]. Dieser Plan wurde aber von der bischöflichen Behörde nicht genehmigt, nachdem die Grafenwälder sich dagegen beschwert hatten.

Stadion trieb nun den Streit mit allen Mitteln zur Entscheidung. Dem Alberweiler Pfarrer wurde untersagt, den Grafenwäldern die Sakramente zu spenden und Tote aus Grafenwald zu begraben. In der Tat blieb ein 90jähriger Mann längere Zeit unbeerdigt, bis auf ausdrücklichen Befehl der bischöflichen Behörde die Bestattung vorgenommen wurde. Dies veranlaßte das bischöfliche Ordinariat nun, dem Pfarrer von Alberweiler die Seelsorge in Grafenwald gegen den Genuß des völligen Novalzehnten zu übertragen. Darauf legte endlich Schenk von Castell in Konstanz ein altes Urbar der Herrschaft Berg vom Jahre 1595/96 vor, aus dem sich ergab, daß bei der Anlegung des Ortes Grafenwald nur etwa 50 Jauchert neu gerodet worden waren. Der geistliche Rat in Konstanz ordnete daraufhin eine Kommission an, die den Streit nun erfolgreich beendigen konnte. Sie tagte in Ehingen a. D. und kam nach Einsicht der von Castell vorgelegten Urkunden und nach eidlicher Vernehmung von Grafenwäldern zu folgendem Vergleichsvorschlag, der von beiden Seiten gutgeheißen wurde:

1. Grafenwald wird der Pfarrei Alberweiler inkorporiert. Der jeweilige Pfarrer hat den kleinen Feld- und Blutzehnten und die Hälfte des großen Zehnten von den 106½ Jauchert Ackerland zu beziehen. Von weiteren Rodungen hat der Pfarrer den völligen Zehnten allein zu genießen.

2. Schenk von Castell zahlt an die Alberweiler Kirchenfabrik 50 fl., der jeweilige Pfarrer 25 Jahre lang je 2 fl., da er die Hälfte des großen Zehnten zu genießen hat.

3. Stadion gestattet als Territorialherr und Patron von Alberweiler den Grafenwäldern die Benutzung des Kirchenwegs und das Begräbnis in Alberweiler.

4. Der Alberweiler Pfarrer übernimmt die Seelsorge in Grafenwald. Zu Versehgängen ist dem Pfarrer bei schlechtem Wetter und bei Nacht ein Pferd zu stellen, ebenso dem Mesner[227].

---

[226] Die Aussicht, durch die Aufnahme der Grafenwälder in ihre inkorporierte Pfarrei Aßmannshart zusätzliche Einkünfte zu erlangen, hatte schon im Jahre 1712 die Universität Freiburg veranlaßt, die Einverleibung Grafenwalds nach Aßmannshart vom Bischof von Konstanz zu erbitten.

[227] Dessen Einkünfte sollen sein: Von einem ganzen Bauern jährlich eine Sommerfrucht- und eine Winterfruchtgarbe und von einem

5. Im Falle der Notwendigkeit einer Kirchenreparatur solle die Leistung des die Grafenwälder treffenden Anteils — falls die Fabrikmittel nicht ausreichen — von seiten Castells als Territorialherrn nicht verhindert werden.

Damit hatte der langwierige Streit sein Ende gefunden. Die treibende Kraft an der ganzen Sache war ohne Zweifel Stadion gewesen. Als Ortsherr von Alberweiler und Patron der Kirche war er zu einer so bedeutenden Einflußnahme imstande. Wenn auch zum Teil eigene Interessen mitgespielt haben und andere Gegensätze den Hintergrund des Streites bildeten[228], so brachte die endliche Regelung doch auch der Pfarrei selbst einige Vorteile.

3. Die Obsignationen in Oberstadion, Alberweiler, Unterstadion und Emerkingen[229].

Ausschließlich als Ausfluß der Territorialherrschaft und nicht als patronatische Befugnisse wurden die lange umstrittenen Mitwirkungsrechte Stadions bei der Abhandlung der Nachlässe der verstorbenen Kleriker angesehen. In dieser Frage gab es die schärfsten Auseinandersetzungen zwischen Patron und kirchlicher Behörde. Die Kirche verlangte als altes Privileg immer wieder die ausschließliche Zuständigkeit für alle den Klerus betreffenden Rechtsfragen[230]. Die weltliche Gewalt hatte aber schon frühzeitig in diese Rechte eingegriffen. Vor allem die größeren Territorialherren, die zumeist auch infolge des Besitzes zahlreicher Patronatsrechte die teilweise Stellung von Bischöfen hatten[231], hatten sich beizeiten auch geistliche Jurisdiktionsrechte zu verschaffen gewußt[232] und damit ein eigenes Partikularkirchenrecht entwickelt[233]. Dadurch, daß die Jurisdiktionsrechte in Stadion, Alberweiler und später Emerkingen österreichische Lehen

---

Söldner abwechselnd eine Sommerfrucht- und eine Winterfruchtgarbe. Außerdem ist von jeder Haushaltung ein Martinslaib und das Allerseelenaufsatzmehl zu geben. Dazu kommt die übliche Begräbnis- und Taufschuldigkeit.

[228] Man vergleiche dazu die Einpfarrung des katholischen Teiles von Röhrwangen nach Alberweiler im Jahre 1810, was ohne große Umstände vonstatten ging. Das Schwergewicht lag um diese Zeit allerdings beim katholischen Geistlichen Rat und nicht mehr bei Patron und Bischof.

[229] Die Quellen im St.-A. Stgt. Rep. H. 64—65.

[230] Diese sind in den Synodalstatuten immer wieder im einzelnen aufgezählt. Vgl. etwa die Stat. von 1567, Hartzheim VII, S. 577, Tit. XVIII: De potestate ac iurisdictione ecclesiastica.

[231] Etwa Württemberg und Österreich.

[232] Schröder-Künßberg, Lehrb. d. dt. Rechtsg., S. 934.

[233] Vgl. Joh. J. Lang bei Reyscher X, Einleitung, S. 3 und 4.

waren, wurde das österreichische Partikularrecht für diese Orte von einiger Bedeutung. In den kommenden Auseinandersetzungen spielte das zwischen dem Erzhaus Österreich und dem Hochstift Konstanz abgeschlossene Konkordat vom 26. März 1629 die Hauptrolle[234]. Es wurde darin eine Reihe von Streitfragen geregelt, unter anderem auch die Frage der Mitwirkung der weltlichen Gewalt bei der Regelung der Klerikernachlässe und eventueller Abzüge[235]. Die in über zehn Fällen wiederkehrende und bis zuletzt heftig umstrittene Frage war, ob das Konkordat nur für die unmittelbaren österreichischen Herrschaftsgebiete oder auch für österreichische Lehen und Pfandschaften gelte. Das Konkordat selbst enthielt keine ausdrückliche Bestimmung, weswegen man auf keiner Seite nachgeben wollte. Der gesamte Inhalt des Konkordats scheint zwar nur auf die unmittelbaren österreichischen Gebiete zugeschnitten zu sein; bei einer Bestimmung ist dies auch ausdrücklich ausgesprochen[236]. Dessen ungeachtet hat die oberösterreichische Regierung zu Innsbruck die Vasallen und Pfandinhaber wiederholt angewiesen, die Teilnahme an den Verlassenschaftsabhandlungen zu behaupten. Die bischöfliche Kurie hat aber ebenso oft feierlich Protest eingelegt und die Verhängung von Exkommunikationen

---

[234] Abschrift in den Warthauser Akten aus Konstanz (St.-A. Stgt.). Im Druck ist das Konkordat immer noch nicht erschienen. Vgl. Joh. J. Lang, a. a. O., S. 4 Anm.

[235] „Ebenmäßig sollen von der Priester und geistlichen Personen Verlassenschaft soviel der geistlichen Personen Ort und Personen Erbsportionen dabei belanget, wie auch von den piis Legaten einiger Abzug, der weltlichen Personen Erbsportionen wegen aber bei jedes Orts Gerechtsame und Herbgringen gelassen werden. Wegen Inventation dero priesterlichen Erb- und Verlassenschaft seie die Sachen dahin verglichen, daß der abgeleibten Priester hinterlassene Hab und Güter durch die geistliche Obrigkeit neben und im Beisein der weltlichen Obrigkeit — wofern sie beide an der Hand — sämtlich versekretiert, auch im Abwesen des anderen Teils der geistliche und weltliche Richter oder von demselben Deputierte, so erstens des Priesters Abgang erinnert, die Sekretur bei ihres jeden Pflicht ohnverrügt oder Veränderung der Güter solcher Gestalt fürhand nehmen, daß die geistliche in Abwesung der weltlichen einen oder zwei ehrliche Laien, desgleichen die weltliche in Abwesen der geistlichen ein oder zwei nächstgesessene Priester um weniger Verdachts willen zu sich ziehen, doch solches dem andern Teil alsbald zu verwissen machen und mit gemeinem Rat eines Tages vergleichen sollen, damit das Inventarium gesamter Hand aufgerichtet und möglichste Verschonung des Unkostens in Acht genommen werde, bei welcher Verordnung alles bis auf den 30. zu lassen . . ."

[236] Die bisher von den österreichischen Kameralämtern bezogenen Novalzehnten sollten diesen verbleiben, während die Lehens- und Pfandinhaber diese herauszugeben hatten.

angedroht. Das Ergebnis der Auseinandersetzungen war, daß man bischöflicherseits Conobsignationsrechte, soweit sie auf Observanz und Herkommen beruhten, anerkannte, die österreichischen Konkordate und die Territorialhoheit als Rechtstitel aber ablehnte. In Oberstadion wurde der weltlichen Herrschaft seit 1743 Obsignation, Inventur und Abzug gestattet, in Unterstadion war die Herrschaft seit 1744 zugelassen, in Emerkingen erfolgte die endgültige Regelung 1764, aus Alberweiler ist überhaupt nur ein Fall bekannt, in dem Stadion sich behauptete.

a) Oberstadion.

Die frühesten Conobsignationsstreitigkeiten haben in den Jahren 1660 und 1693 stattgefunden. Wir erfahren davon allerdings nur mittelbar aus späteren Berichten. Der erste Streit, der sich quellenmäßig verfolgen läßt, hat sich im Jahre 1705/06 ereignet: Der Stadionsche Obervogt Rehm hatte den Nachlaß des verstorbenen Kaplans mitversiegelt; darauf wurde ihm die Entfernung seiner Siegel unter Androhung der Exkommunikation geboten. Als Rehm auch nach der gewaltsamen Entfernung seiner Siegel durch den Dekan von neuem siegelte, wurde die Exkommunikation in einem schärferen Dekret erneut in Aussicht gestellt, worauf sich Rehm um Unterstützung an die oberösterreichische Regierung wandte[237]. Als die Sache der bischöflichen Behörde immer noch nicht nach Wunsch ging, erließ sie ein drittes und letztes Monitorium, das die Exkommunikation mit Bestimmtheit in Aussicht stellte. Darauf setzte sich Graf Stadion persönlich ein und auch die oberösterreichische Regierung unternahm Schritte in der Sache.

In Konstanz war der Bischof für eine Erledigung der Angelegenheit auf einer Konferenz, während der Geistliche Rat von seiner bisherigen Einstellung zunächst nicht abwich. Den Abschluß des Streites kennen wir nur aus späteren Mitteilungen. Der Obervogt behauptete die Conobsignation und die Mitaufnahme der Inventur. Zu einem Abzug reichte es nicht, da das vorhandene Vermögen nicht einmal zur Bezahlung der Schulden genügte. Der erzielte Erfolg sollte Stadion später von Nutzen sein.

In ähnlicher Weise spielten sich die sämtlichen folgenden Streitigkeiten ab. Im Jahre 1712 scheint es der Stadionsche Beamte bei Erledigung des Nachlasses des Pfarrers Kleinbrodt etwas leichter gehabt zu haben[238]. Er conobsignierte, nahm die Inventur mit auf und erhielt

---

[237] Es ist nicht uninteressant, daß man es in Konstanz zunächst mit der Einschüchterung des an Ort und Stelle sitzenden Beamten versuchte. Auch hier suchte man also einen „actum possessorium" zu erlangen, wie sich Rehm ausgedrückt hatte.

[238] Dabei dürfte auch der Umstand eine Rolle gespielt haben, daß der Bischof von Konstanz dem Grafen Johann Philipp von Stadion wegen

aus dem Nachlaß „titulo decimae“[239] 100 fl., allerdings unter Protest des Dekans.

Im Jahre 1724 suchte Graf Stadion für Oberstadion eine Sonderregelung zu erreichen; er erklärte sich bereit, auf die beanspruchten Rechte zu verzichten, wenn ihm wenigstens von den Legaten, die an weltliche, nicht zur Herrschaft gehörige Personen vermacht würden, „vigore iurisdictionis territorialis“ ein Abzug gewährt werde[240]. In Konstanz ging man darauf jedoch nicht ein.

Bei den Auseinandersetzungen im Jahre 1742 behauptete dann Stadion endgültig die in Anspruch genommenen Rechte. Nachdem der Obervogt Conobsignationsakte aus den Jahren 1660, 1706 und 1712 nachgewiesen hatte, außerdem erklärt hatte, er sei von seiner Herrschaft angewiesen, „dem actui conobsignationis et contractionis des Erbschaftsgeschäfts pertinacissime zu inhaerieren“, wurde er unter Protest zugelassen.

Damit hatte sich Stadion durchgesetzt. In Konstanz hatte man diesen Ausgang der Sache wohl nicht erwartet und das Vorgehen des Dekans für zu voreilig gehalten, was daraus hervorgeht, daß man sofort eine nachträgliche Schilderung des ganzen Vorganges und dazu noch einige Ergänzungsberichte einverlangte. Am Ergebnis wurde jedoch nichts mehr geändert.

b) Alberweiler.

Der einzige aus Alberweiler überlieferte Conobsignationsfall bietet nichts Besonderes, außer daß der Dekan vor der Inventur des Nachlasses durch eine sorgfältig vorbereitete Zusammenstellung aller nur möglichen Einwände den Stadionschen Obervogt von der Mitwirkung abzuhalten suchte[241].

Unterstützung in einer Sache gegen die Schweizer Eidgenossenschaft verpflichtet war.

[239] Als Abzug wurde also der zehnte Teil des Nachlasses verlangt.

[240] Rechtlich war Stadion zu diesem Sondervorschlag nicht befugt. Zu seiner Rechtfertigung erklärte er in der Einleitung, daß er hinsichtlich der Stadioner Pfarrei in den Akten Umstände gefunden habe, die ihm eine Annäherung an die Konstanzische Auffassung ermöglichten. Dabei dürfte es sich aber nur um eine diplomatische Redewendung gehandelt haben. Bei Graf Stadion mag die Erwägung mitgespielt haben, daß er sich hinsichtlich der von seinen Vorfahren stammenden Kirche mehr erlauben könne als bei den anderen Patronatskirchen, die sämtlich österreichische Lehen waren.

[241] Der Dekan faßte seine Ausführungen mit der Feststellung zusammen, der Stadionsche Obervogt wolle hier nur vorgehen, wie es der Warthauser Obervogt bei der Nachlaßerledigung der Pfarrer in Wart-

Der Stadionsche Beamte ließ sich hiedurch aber keineswegs einschüchtern, hatte er sich doch im Vorjahr in Oberstadion auch behauptet. Er machte sich ein eigenes Verzeichnis der Nachlaßgegenstände, bestätigte alle vom Dekan vorgenommene Akte und wirkte auch bei der Verteilung mit. Als Dezimation bekam er von den Erben 100 fl. versprochen.

c) Unterstadion.

Die Unterstadioner Conobsignationen sind in zweifacher Hinsicht beachtenswert; einmal weil Stadion nicht das Patronatsrecht zur Kaplanei besaß, sodann wegen der besonderen Verhältnisse hinsichtlich der Jurisdiktionsrechte in Unterstadion. Denn die Gerichtshoheit in Unterstadion war auch nach der Teilung der Emerkinger Herrschaft im Jahre 1439 gemeinschaftlich geblieben. Die ideele Hälfte der Hoheitsrechte blieb beim Benzschen Teil, als dieser im Jahre 1455 an Österreich verkauft, Benz aber als Pfandschaft überlassen worden war. Nach weiteren Teilungen des Eberhardschen Teils war seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts die österreichische Pfandschaft wieder mit der Herrschaft Emerkingen in der Hand der Stein zum Rechtenstein vereinigt[242]. Die Herrschaft ging dann durch Kauf im Jahre 1721 samt der österreichischen Pfandschaft an Graf Johann Philipp von Stadion über. Von den darauf folgenden Auseinandersetzungen haben

---

hausen, Mettenberg und Aßmannshardt getan habe. In Mettenberg sei aber die Eröffnung des Nachlasses in Abwesenheit der herrschaftlichen Beamten erfolgt, in Warthausen sei das Pfarrhaus durch einen Bewaffneten bewacht worden. Die Teilung hätte dort wegen der bestehenden Franzosengefahr nicht aufgeschoben werden können und aus diesem Grunde sei Stadion zugelassen worden. — An diesen Kirchen in der Herrschaft Warthausen besaß Stadion aber nicht das Patronatsrecht. Zur Herrschaft Warthausen gehörten nur die Patronate zur Pfarrkirche in Hochdorf und zur Schloßkaplanei in Warthausen (österreichisches Lehen für die Besitzer der Herrschaft Warthausen seit 1653, für Stadion seit 1696) St.-A. Stgt. Rep. Warthausen. Ferner gehörte seit 1553 das Nominationsrecht zur Kaplanei Langenschemmern zur Herrschaft Warthausen, welches die Familie Schad durch Aufbesserung der Kapianeipfründe und Vertrag mit dem Patron, dem Kloster Salem erworben hatte. Die Patronatsrechte gingen später mit der Herrschaft Warthausen an die württembergische Krone über. Über diese Patronatsrechte besitzen wir außer dem Konstanzischen Akten nur wenige Quellen. Die Konstanzischen Akten enthalten aber im wesentlichen nur Conobsignationen und Bausachen; es wurde daher von einer Mitteilung Abstand genommen. Die im Schloß Warthausen aufbewahrten Akten sind bei wiederholten Bränden vernichtet worden. Der Schloßkaplanei soll jedoch noch ein kurzer Abschnitt gewidmet werden. S. u. S. 111 f.

[242] S. Selig, Der Donaubote 1926, Nr. 40.

wir schon gehört. Bezüglich der Eberhardschen Hälfte und der gemeinsamen Herrschaftsrechte waren erst im Jahre 1735 klare Verhältnisse geschaffen worden, indem die österreichische Regierung zu Innsbruck verfügte, den Eberhardschen Teil der Herrschaft an Heinrich Ferdinand von Stein zurückzugeben, worauf Graf Stadion noch im gleichen Jahr die Steinschen Untertanen aus seiner Jurisdiktionsgewalt entließ. Die Jurisdiktionsrechte wurden von nun an in jährlichem Wechsel von der Steinschen und Stadionschen Herrschaft ausgeübt.

Auf diese verwickelten und undurchsichtigen Verhältnisse ist ein großer Teil der Verwirrungen bei den Unterstadioner Conobsignationen zurückzuführen. Aus dem Jahre 1728 ist der erste Fall überliefert. Die Vorgänge sind dieselben, wie wir sie bisher erlebt haben, Conobsignation des Nachlasses durch den Stadionschen Vogt und Entfernung der Siegel durch den Dekan wechselten ab. Das Konkordat von 1629 und frühere Conobsignationsakte wurden von Stadionscher Seite zur Begründung herangezogen, von Konstanz wie bisher verworfen. Der Vogt wurde von Graf Stadion ausdrücklich angewiesen, nicht nachzugeben. Der Dekan Guttknecht, Pfarrer in Oberstadion, schlug darauf einen Vergleich vor, in dem Stadion einige Rechte eingeräumt wurden. In Konstanz ging man darauf nicht ein; der Dekan wurde im Gegenteil angewiesen, die kirchlichen Rechte mit Nachdruck wahrzunehmen. Der Stadionsche Beamte hatte seinerseits, um jede heimliche Nachlaßeröffnung zu verhindern, dem Unterstadioner Schultheiß strengstens befohlen, die Ankunft des Dekans jeweils sofort mitzuteilen. Der Dekan schlug hierauf eine einstweilige Regelung vor, welche die Zustimmung der bischöflichen Kurie fand: Der Stadionsche Beamte stellte die von der bischöflichen Kurie verlangten Reverse aus, die dahin gingen, daß der geschehene Akt soviel als nicht geschehen und alle Rechte bis zum endgültigen Austrag der Sache mit dem Hause Österreich vorbehalten sein sollten. Darauf erledigten der Dekan und der Stadionsche Vogt in Eintracht die Nachlaßgeschäfte.

Bereits zwei Jahre später ereigneten sich dieselben Streitigkeiten wieder. Auf Grund der Ergebnisse des Prozesses zwischen Stadion und Stein glaubte der Dekan, daß die Stadionschen Ansprüche nun nicht mehr zurückgewiesen werden könnten[243]. Eine Entscheidung in der Sache liegt nicht vor. Nur aus späteren Berichten wissen wir, daß die Herrschaft nicht zugelassen wurde.

Noch unvollkommener sind wir über die folgende Verlassenschaftsabhandlung aus dem Jahre 1735 unterrichtet. Wir wissen nur von einer Vereinbarung zwischen dem Dekan und dem Emerkinger

---

[243] Er ging dabei davon aus, daß das Konkordat von 1629 auch auf pfandschaftliche Orte anzuwenden sei.

Vogt, die später von kirchlicher Seite nicht anerkannt wurde, weil sie heimlich und ohne Einverständnis des bischöflichen Ordinariats abgeschlossen worden sei.

Die wiederholte tatsächliche Teilnahme des herrschaftlichen Beamten an den Nachlaßgeschäften führte dazu, daß in der Folge die beanspruchten Rechte der weltlichen Herrschaft nicht mehr bestritten wurden. In den beiden letzten bekannten Fällen handelte es sich nur mehr darum, ob die Herrschaft Stadion und Stein zur Mitwirkung zugelassen werden sollten. Der Steinschen Herrschaft wurde das Recht nicht bestritten, die Stadionsche Herrschaft dagegen wurde im Jahre 1747 mit Erfolg zurückgewiesen. Die Ursache davon dürfte weniger die zum Teil unverschuldet unrichtige Berichterstattung des Dekans als vielmehr der Umstand gewesen sein, daß es sich mit den Grundsätzen des kanonischen Rechts eher vereinbaren ließ, diese Rechte dem Patron zu gewähren. Jedenfalls ist hier in einem bischöflichen Schreiben nochmals mit aller Deutlichkeit hervorgehoben, daß Conobsignationsrechte keineswegs „ex capite iuris territorialis" oder „titulo feudi" zugelassen werden könnten.

Fünf Jahre später bemühte man sich Stadionscherseits nochmals energisch um die Anerkennung eines Conobsignationsrechts in Unterstadion. Graf Stadion erschien sogar selbst aus Mainz in Oberstadion und brachte eigenhändig sein Siegel an. Die Gründe Stadions, das condominium loci in Unterstadion, der Vertrag von 1735 mit dem damaligen Dekan und das österreichische Konkordat von 1629 wurden jedoch nicht anerkannt. Dem Stadionschen Beamten wurde unter Androhung der Exkommunikation die weitere Einmischung verboten. Trotz einer persönlichen Beschwerdeschrift Graf Stadions blieb es bei der Abweisung.

d) Emerkingen.

Eine andere Regelung ließ sich hinsichtlich der Verlassenschaftsabhandlung in Emerkingen im Jahre 1764 erzielen. Die beiden herrschaftlichen Beamten hatten zunächst zusammen conobsigniert. Darauf schlug der Dekan eine dem Patronatsrecht entsprechende Lösung vor, auf die die beiden Beamten auch eingingen und die auch vom bischöflichen Ordinariat bestätigt wurde. Darnach wurden für den gegenwärtigen Fall beide Vögte zur Mitwirkung zugelassen, jedoch nur ein Abzug verlangt, den die Vögte unter sich teilten. Für die Zukunft wurde die alternatio angeordnet. Diejenige Herrschaft, die den Kaplan präsentiert hatte, sollte auch an der Nachlaßabhandlung teilnehmen.

Damit hatte der Streit um die Conobsignation im Gebiet der Herrschaft Stadion seinen Abschluß gefunden. Er hat uns, wie die Bemühungen Stadions um das Patronatsrecht zu den Kaplaneien in

Unterstadion und Emerkingen und wie der Streit um die Seelsorge in Grafenwald gezeigt, daß Patronats- und Herrschaftsrechte in enger Wechselbeziehung standen. Die Inkorporation von Grafenwald zeigte, daß Graf Stadion einerseits seine Stellung als Patronatsherr zur Durchsetzung von Herrschaftsrechten benutzte, andererseits auch seine Patronatskirche durch das ganze Gewicht seiner herrschaftlichen Stellung unterstützte. Man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß das Patronatsrecht wie die Obsignationsrechte und auch die Rechte bezüglich der Kirchenfabrikverwaltung als eine Art Herrschaftsrechte aufgefaßt worden sind[244], wenn auch das Patronatsrecht einstens durch den Stiftungsakt Wilhelms und Burkhards von Stadion entstanden war. Nur so kann man sich die immerhin nicht ungewöhnliche Tatsache erklären, daß Graf Stadion mit solchem Nachdruck sich um die Erlangung des Patronatsrechts in Unterstadion bemühte und das Patronatsrecht in Emerkingen — zur Hälfte wie die Jurisdictionsrechte — sich sicherte. Dabei mag die Erwägung eine Rolle gespielt haben, daß der Besitz des Patronatsrechts die herrschaftliche Stellung in den Augen der gläubigen Bevölkerung stärkte, so daß man das Patronatsrecht als Abrundung der eigentlichen Herrschaftsrechte, insbesondere der Gerichts- und Polizeigewalt, betrachten könnte[245].

VI. Die Baulast, insbesondere an den Pfründgebäuden[246].

1. Allgemeines.

Die in Bauangelegenheiten überlieferten Quellen lassen weder eine Verpflichtung Stadions zur baulichen Instandhaltung der Kirchengebäude[247] noch eine gleichmäßige Behandlung der Kirche und der Pfründgebäude erkennen[248].

---

[244] Wir sind im Zeitalter des landesherrlichen Patronats: aus dem landesherrlichen Hoheitsrecht wurde das Recht zur Besetzung von Kirchenstellen, soweit diese nicht in Privatpatronat standen, abgeleitet (vgl. E. Friedberg, Lehrbuch, S. 383).

[245] Hier ist auf die Ausübung der Kirchenzucht in Oberstadion durch die herrschaftlichen Beamten hinzuweisen, die wohl nur dadurch möglich war, daß Stadion sowohl Inhaber des Patronatsrechts als auch Inhaber der Jurisdictionsrechte war. Die letzte erhöhte Kirchstuhlreihe heißt heute noch in der Bevölkerung „Die Richterstühle".

[246] Die Quellen im St.-A. Stuttgt. Rep. H. 64—65.

[247] Eine dahingehende Pflicht des Patrons wurde zeitweise behauptet. Vgl. H. v. Lang, Handb. d. im Königr. Württ. geltenden Sachenrechts, S. 86, Anm. 2.

[248] Nach der authentischen Interpretation der diesbezüglichen Bestimmungen des Tridentinums galten für Kirche und Pfründgebäude dieselben Grundsätze. Vgl. Permanender, Die kirchliche Baulast, § 31,

Nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen kam Stadion, da er keine von der Kirche herrührenden Einkünfte bezog, erst in letzter Linie, nach der Fabrik, den Beneficiaten als Zehntherren und den Parochianen als baulastpflichtig in Frage. Die Baulast an der Kirche hatte vor allem die Kirchenfabrik. Bevor die Kirchenfabrik eine ausreichende Höhe erlangt hatte, mußten sicherlich die Pfründner und die Pfarrangehörigen beisteuern[249], soweit im übrigen nicht der Patron durch freiwillige Leistungen mit zur Unterhaltung beitrug[250]. Eine Verteilung der Baulast an der Kirche zwischen Pfarrer, Gemeinde und Grundherr ist nicht überliefert. Die Fabrikmittel dürften schon sehr bald zur Unterhaltung genügt haben. Das gleiche kann von der Alberweiler Kirchenfabrik gesagt werden, die am Ende des 18. Jahrhunderts etwa 80 Morgen Land besaß, während die Hundersinger Kirchenfabrik nie über bedeutende Mittel verfügte.

Für die Pfründgebäude galten jedoch, wenigstens in Stadion und Alberweiler, andere Grundsätze. Wie anderwärts[251] scheint auch in der Diözese Konstanz ein weit verbreitetes Gewohnheitsrecht bestanden zu haben, wonach die Baulast an den Pfründgebäuden den Pfründnern selbst oblag. Im einzelnen mögen sich die mannigfachsten Rechtsverhältnisse gebildet haben, wie schon die Regelung in Emerkingen und Unterstadion zeigt.

Bei der Belastung der Pfründner mit der Baulast an ihren Pfründgebäuden war wegen der besonderen Natur des Beneficiums die Mitwirkung der kirchlichen Obern erforderlich. Der Beneficiat war ja nicht voll verfügungsberechtigter Eigentümer seines Beneficiums. Seine Befugnis war im Interesse des Amtsnachfolgers und zwecks Erhaltung der Pfründe beschränkt[252]. Zu einer Belastung des Beneficiums über die eigene Amtszeit hinaus bedurfte es daher der Mitwirkung der vorgesetzten Behörde. Ein Überwachungsrecht war auch aus dem Grunde geboten, weil ein Pfründnur durch Unterlassung von Bauaufwendungen Ersparnisse ansammeln konnte, während der Nachfolger dann um so größere Auslagen zu bestreiten hatte. Die Verfügungen, die die allmähliche Tilgung der Bauauslagen durch den Pfründner und seine Nachfolger regelten, wurden in der Konstanzer Diözese „decreta

---

S. 18; E. Friedberg, Kirchenrecht, S. 608 mit Anm. 14; Kutschker in Arch. f. kath. KR., Bd. VIII, S. 461; H. v. Lang, Sachenrecht, S. 96.

[249] Pleban und Parochianen erscheinen beispielsweise als Bittsteller in dem Ablaßbrief von 1508.

[250] S. o. S. 81.

[251] Etwa in Österreich; vgl. L. Wahrmund, a. a. O., II, S. 167, Anm. 7.

[252] Vgl. E. Friedberg, Art. Benef., S. 595.

provisoria" genannt[253]. Die Voraussetzungen für die Erlangung eines decretum provisorium waren nach Gewohnheitsrecht der Nachweis der Notwendigkeit des Bauvorhabens durch ein zuverlässiges Attest (durch den Dekan oder Ortsherrn), Einreichung eines Kostenvoranschlags, Bauerlaubnis seitens der bischöflichen Behörde und nach Beendigung Vorlage der quittierten Rechnungen[254]. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wurde seitens der Kurie besonders geachtet. Ein Benefiziat, der auf eigene Faust an seinen Gebäuden bauliche Veränderungen vornahm, durfte kaum mit einem Provisorium rechnen. Von praktischer Bedeutung waren die Provisorien dann, wenn der Pfründner vor Ablauf der angeordneten Tilgungsfrist die Pfründe verließ oder auf der Pfründe starb, da ihm, bzw. seinen Erben, dann die noch ausstehenden Raten bezahlt werden mußten. Auf längere Zeit gestellte Provisorien bedeuteten eine starke Belastung der Pfründe, die sich besonders bei der Stellenbewerbung geltend machen mußte, weswegen immer in den Dekreten betont wurde, daß die Frist so kurz wie möglich gehalten werden müsse[255].

Bei den Provisorien war der Patron nur insoweit beteiligt, als die Pfründner vor der Stellung des Gesuchs mündlich oder schriftlich seine Zustimmung einholten. Dieses Recht des Patrons, das aus seiner cura beneficii floß, wurde um so mehr beachtet, als die Pfründner hofften, in irgendeiner Form einen Beitrag zu erhalten. Gelegentlich kam es denn auch vor, daß ihnen das Bauholz unentgeltlich geliefert wurde. Im übrigen war die Herrschaft nur noch insoweit beteiligt, als sie die Notwendigkeit der Reparatur und die Höhe der entstandenen Kosten bestätigte. Gelegentlich wurde auch um Vakanzen und Überlassung der Vakaturfrüchte zu Bauzwecken nachgesucht. In diesem Fall war rechtlich die Mitwirkung des Patrons erforderlich.

Infolge der Bedeutung der Einkünfte einer Pfründe für die Verteilung der Baukosten erfahren wir auch das eine und andere Mal den wirtschaftlichen Ertrag einer Pfründe.

---

[253] In den amtlichen Verfügungen ist immer die Rede von der Bitte der Pfründer um ein „decretum ut vocant provisorium". In der Praxis des 19. Jahrhunderts wurde diese Art der Finanzierung wie auch der Name Provisorium beibehalten. Vgl. die Verfügung des katholischen Kirchenrats, die Dienstgeb. d. kath. Pfarrer u. Kaplan betr. v. 4. 6. 1822 bei Reyscher, X, S. 703 ff. Dort ist das Provisorium bezeichnet als „eine Verfügung, durch welche der Bauaufwand auf mehrere Jahre verteilt und festgesetzt wird, wieviel daran jedes Jahr v. d. jedesmaligen Pfründinhaber aus dem Einkommen der Pfründe zu leisten" ist.

[254] Nach den vorhandenen Belegen.

[255] Diesem Zweck diente die Leistung eines laufenden jährlichen Bauschillings. Von dessen pünktlicher Entrichtung wurde häufig der Bestand des Provisoriums abhängig gemacht.

2. Einzelheiten nach den Quellen.

Im Jahre 1701 hatte ein Stadioner Pfarrer ohne Vorwissen und Zustimmung der bischöflichen Behörde Bauaufwendungen auf das Pfarrhaus gemacht. Er erhielt einen Verweis und es wurde ihm eine Umänderung befohlen und nur aus Billigkeitsgründen für einen kleinen Teil ein Provisorium bewilligt. Für kleinere Bauaufwendungen wurden Provisorien zumeist verweigert. Beim Vorliegen besonderer Umstände wurden aber auch in solchen Fällen Unterstützungen bewilligt. So erhielt der Kaplan der Michaelspfründe im Jahre 1804 für eine Schuld von 100 fl. ein zehnjähriges, mit 13 fl. jährlich zu tilgendes Provisorium, während im Jahre 1710 dem Kaplan der Marienpfründe für einen ähnlichen Betrag ein Provisorium nicht zugebilligt worden war. Ohne eigentliches Provisorium wurde im Jahre 1712 eine Reparatur der Pfarrpfründgebäude finanziert. Guttknecht war hier eben von Oberbenefizium auf die Pfarrpfründe befördert worden. Mit bischöflicher Genehmigung wurde ein Teil der Pfarreinkünfte für eine bestimmte Zeit für das Bauvorhaben bereitgestellt. Guttknecht bezog solang die Einkünfte des Oberbenefiziums weiter und hatte die pfarrlichen Verrichtungen neben den Obliegenheiten eines Kaplans wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang erfahren wir auch den Bauschilling. Er betrug bisher 10 fl. jährlich und wurde nun auf 12½ fl. heraufgesetzt.

Für umfangreiche Erneuerungsarbeiten am Marien-Kaplaneihaus in den Jahren 1764—67 wurden die Interkalarfrüchte[256] verwendet und auch die früheren Kapläne und der jetzige Kaplan herangezogen. Wegen Nichtaufwendung des Bauschillings wurden von dem Vorgänger, dem nunmehrigen Pfarrer in Alberweiler, 50 Gulden und von den Erben des Vorvorgängers 30 fl. verlangt. Nach Abzug dieser Summe und der bereitgestellten Vakaturgelder von 220 fl.[257] blieb noch eine Schuld von rd. 1350 fl. Bei Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4 % wurde die gesamte Schuld auf 1500 fl. festgelegt und bestimmt, daß diese in 20 Jahren, von 1767 bis 1786, unter Zugrundelegung einer jährlichen Rate von 75 fl. als getilgt anzusehen sei.

Für einen Neubau des Michaels-Kaplaneihauses wurde im Jahre 1782 eine fünfjährige Vakanz bewilligt. Der Reinertrag aus dieser Zeit betrug 1942 fl.[258], der Neubau kostete rund 2415 fl. Für 475 fl.

---

[256] Das Munderkinger Landkapitel hatte ausdrücklich das Einverständnis erklärt. Vgl. o. S. 86, A. 205.

[257] Die Reineinnahmen des Benefiziums betrugen 650 fl.

[258] Das Jahreseinkommen betrug also rund 390 fl. Die Pfarrpfründe brachte um eben diese Zeit etwa 900 fl. Reinertrag. Der derzeitige Pfarrer Strobel mußte dem Pfarrer Steinhäuser (der resigniert hatte) jährlich $^1/_3$ seiner Einkünfte (= 300 fl.) zahlen. (Über die Resignation des Pfarrer Steinhäuser sind umfangreiche Akten in den Archiven in Stadion und Rottenburg.)

bekam der Benefiziat ein Provisorium mit der Bestimmung, daß der Bauaufwand auf 19 Jahre zu je 25 fl. verteilt werde.

Während man bei den Kaplaneibenefizien eher mit einer Vakanz zum Zwecke der Unterstützung der Pfründner zur Hand war, konnte eine Vakanz des Pfarrbenefiziums nicht so leicht angeordnet werden. So mußten im Jahre 1806 die Baukosten von rund 2700 fl. für die Pfarr- und Wirtschaftsgebäude ohne Zuhilfenahme von Interkalarfrüchten bestritten werden[259]. Mit dem Hinweis auf den guten Ertrag der Pfründe erhielt der Pfarrer ein nur auf 13 Jahre gestelltes Provisorium zu jährlich 200 fl.[260].

In Alberweiler wurde seit 1752 der Neubau eines Pfarrhauses vorbereitet und hiefür eine besondere Kommission eingesetzt. Zur Ausführung des Planes kam es aber erst im Jahre 1760. Es wurde eine vierjährige Vakanz (Pfarrei!) angeordnet, wobei 400 fl. dem Baufonds und 250 fl., zuzüglich der Einkünfte aus den Oblationen und Stolgebühren[261], dem Einkommen des Vikars zugewiesen wurden[262]. Nach Ablauf der vier Jahre wollte der in Aussicht genommene Alberweiler Pfarrer, der frühere Kaplan der Marienkaplanei in Stadion, wegen der inzwischen eingetretenen allgemeinen Geldentwertung eine Verlängerung der Vakanz um zwei Jahre erwirken. Der Dekan trat aber diesem Ansinnen entgegen, u. a. mit dem Hinweis auf den guten Stand der Kirchenfabrik, die in erster Linie baulastpflichtig sei[263]. Nach der vom Stadionschen Obervogt Isenbiehl vorgelegten, viel beanstandeten Rechnung über die Verwaltung der Interkalargelder blieben für den Neubau rund 1760 fl. übrig. In welchem Jahr sodann der Neubau erfolgte, geht aus den Quellen nicht mehr hervor. Der Alberweiler Pfarrer sträubte sich zunächst gegen einen Neubau. Der Bau muß jedoch alsbald begonnen worden sein, da im Jahre 1793 bereits wieder ein Bauprovisorium für 1100 fl. erteilt wurde[264].

---

[259] Das Bauholz hatte der Patron gestellt.

[260] Wozu ihm aber die inzwischen nötig gewordene staatliche Zustimmung versagt wurde. S. u. S. 115, A. 38.

[261] Das Gehalt des Vikars wurde später um 15 fl. erhöht, da dieser behauptete, ohne eine Erhöhung nicht auskommen zu können. Zwischen 250 und 300 fl. lag somit das Existenzminimum.

[262] Der Reinertrag der Pfründe betrug also etwas über 650 fl. und entsprach damit dem Ertrag des Stadioner Oberbenefiziums. Die Beförderungen der Pfründner erfolgten somit mit gutem Grund von der Michaelskaplanei zur Marienkaplanei, von dieser an die Pfarrei Alberweiler oder Stadion, zum Teil auch von Alberweiler nach Stadion.

[263] Die gemeinrechtliche Auffassung; s. o. S. 102, A. 248.

[264] Bei Paulus, a. a. O., OA. Biberach, S. 88, ist der Neubau auf das Jahr 1787 angegeben. Dies dürfte demnach nicht richtig sein.

In etwas anderer Weise hatte sich die Frage der Baulast in Emerkingen entwickelt. Wir erfahren hiervon durch die sehr eifrigen Bemühungen des dortigen Kaplans Mayer um einen Neubau des Kaplaneihauses in den Jahren 1746 ff. Nach Kirchenfabrikrechnungen aus dem Ausgang des 17. Jahrhunderts hatte dort zunächst die St.-Wolfgangsfabrik die gesamte Baulast am Pfründehaus. Später einigte man sich auf eine Dreiteilung der Baulast auf Fabrik, Pfründner und Ortsherrschaft. Da der Kaplan bei dem beabsichtigten Neubau seinen Anteil nicht bestreiten zu können glaubte, schlug er im Einverständnis mit den beiden Ortsherren seiner vorgesetzten Behörde vor, die beiden Ortsherren von den künftigen Zuschüssen zu befreien, wofür diese dann für diesen Fall allein den gesamten Bauaufwand bestreiten wollten. Seine Bemühungen führten aber erst ein Jahrzehnt später zum Erfolg. Von seinem alten Plan war er inzwischen abgegangen. Der Bauaufwand wurde von den beiden Ortsherren zu je 1/6, vom Pfründner und der Fabrik zu je 1/3 bestritten. Es hatte nur zu einer Reparatur gereicht, da die Steinsche Herrschaft die Mitwirkung zu einem Neubau ablehnte. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rund 675 fl. Der Anteil des Pfründners und der Fabrik betrug somit rund 225 fl. Mayer bekam hiefür ein Provisorium auf 20 Jahre mit einer jährlichen Tilgungsrate von 7 fl. 45 Kreuzer. Die Bezahlung des Anteils der Fabrik wurde durch den Verkauf von Fall-Lehengüter in Unterstadion bewirkt[265].

Auch in Unterstadion scheint zeitweilig die Kirchenfabrik zur Tragung von Baukosten für die Pfründgebäude herangezogen worden zu sein, ohne daß sich daraus aber ein festes Gewohnheitsrecht entwickelt hätte. Aus einem kurzen Briefwechsel zwischen den Brüdern Franz Wilhelm von Stein zum Rechtenstein und Friedrich von Stein zu Uttenweiler vom Jahre 1679 geht hervor, daß von 232 fl. Baukosten 150 fl. der Kirchenpflege a u f e r l e g t wurden und die Kirchenpflege angewiesen wurde, diesen Betrag zu zahlen. Der Rest ist vermutlich vom Patron selbst getragen worden. In späterer Zeit wurden die Pfründgebäude dann vom Pfründner allein unterhalten.

---

[265] Dieser Verkauf kam erst nach längeren Streitigkeiten zwischen dem Steinschen und Stadionschen Vogt zustande. (Seit dem Teilungsvertrag von 1734 hatten die beiden Ortsherrn ja die gemeinschaftliche Verwaltung der Kirchenfabrik.) Der betreffende Lehensmann war Stadionscher Untertan. Der Stadionsche Beamte wollte nicht dessen sämtliche Güter, die auf 408 fl. geschätzt wurden, verkaufen, sondern nur soviel, als zur Deckung des Beitrags der Fabrik erforderlich war. Die beiden Vögte verglichen sich später. Der Streit war veranlaßt durch eine unklare Entscheidung des Generalvikariats, in der es hieß, die Veräußerungsbefugnis erstrecke sich auf alle Grundstücke, „nisi utilitas ecclesiae aliud suadeat". Gerade darum stritt man sich aber, ob es nützlicher sei, den restlichen Grundbesitz für die Fabrik zu erhalten oder statt dessen ein Kapital verzinslich anzulegen.

C. Die Zeit nach 1803. Die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse durch den Staat. Zurücktreten des Einflusses der Orts- und Patronatsherrschaft.

I. Das Patronatsrecht.

1. Die allgemeine Entwicklung.

In Ausführung des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. 2. 1803 kam die Stadioner Herrschaft unter württembergische Staatshoheit. Damit lag in der Folge das Schwergewicht in geistlichen Angelegenheiten beim Kurfürst bzw. König von Württemberg. Friedrich beanspruchte in vollem Umfang die Schutz- und Oberaufsichtsrechte über die Kirche[1]. Im Jahre 1806 wurde zu diesem Zweck der geistliche Rat[2], eine Staatsbehörde zur Wahrung der Souveränitätsrechte gegenüber der katholischen Kirche[3], gebildet.

Damit ging auch die Bedeutung und der Einfluß der Privatpatrone zurück. Das Patronatsrecht der adeligen Grundbesitzer ließ der König zwar bestehen[4], beanspruchte aber ein landesherrliches Bestätigungsrecht und verlangte, daß die Präsentierten Landeseingeborene sein müßten. Außerdem wurde zwecks Schaffung eines tüchtigen Klerus das Bestehen einer unter der Oberaufsicht des Kirchenrats abgehaltenen Prüfung verlangt[5] und damit den Patronatsherren eine weitere Beschränkung auferlegt. Nach dem Vorgang der Krone wur-

---

[1] M. Miller, Neuwürtt. unter Herzog und Kurfürst Friedrich, S. 212 ff., bes. S. 214 f.

[2] Seit 1816 hieß er Königl. Kath. Kirchenrat. S. württ. KG. d. Calwer Verlagsver. v. 1893, S. 649.

[3] Vgl. Winkler, Art. Kirche und Staat in Württ. im Staatslexikon der Görresgesellschaft, 3. Bd., 1929, S. 237; Lang (bei Reyscher, X), S. 13; E. Hölzle, Württ. im Zeitalter Napoleons, S. 117 f.; M. Miller, a. a. O., S. 225.

[4] Während er im übrigen aber ein allgemeines aus der Landeshoheit fließendes „landesherrliches" Patronatsrecht beanspruchte, vgl. die Instruktion f. d. Org. Komm. v. 1. Februar 1803, b. Lang (Reyscher, X), S. 11.

[5] Vgl. W. Grau, Das Kirch.-Patr.-Recht in Württ. unter der Verfassung vom 25. September 1919, S. 22.

den auch die Patronatsrechte der Rittergutsbesitzer als unbeschränkte Ernennungsrechte, nicht als Benennungsrechte angesehen[6]. Eine weitere Umgestaltung erlitt das Patronatsrecht dadurch, daß der König bei Fristversäumnis der Privatpatrone das Devolutionsrecht für sich in Anspruch nahm[7] [8].

Diese Grundsätze galten in der Staatspraxis Württembergs bis in die Mitte des Jahrhunderts hinein. Heftige Gegenwirkungen führten im Laufe der Zeit zu einer Auflockerung des staatskirchlichen Systems. So wurde das Devolutionsrecht durch königlichen Entschluß vom 10. Juli 1844 dem Bischof von Rottenburg überlassen[9]. Im Anschluß an die durch die Pfründenausscheidung herbeigeführte Teilung der Pfründen zwischen dem König und dem Bischof von Rottenburg[10] erging eine Ministerialverfügung vom 27. Januar 1858[11], um die Ausübung der Aufsichtsrechte über die Privatpatronate den getroffenen Vereinbarungen anzupassen. Danach wurde auf das landesherrliche Bestätigungsrecht verzichtet und nur mehr geprüft, „ob der betreffende Geistliche nicht eine der königlichen Regierung aus erheblichen und auf Tatsachen gestützten Gründen in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißhellige Person sei". Der die Nichtbeanstandung aussprechende Bescheid der Staatsbehörde war vor Einreichung der Präsentation an den Bischof einzuholen. Mit dem Gesetz betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Januar 1862[12], das an die Stelle des widerrufenen Konkordats getreten war, fand die Entwicklung ihren vorläufigen Abschluß. Für die Privatpatronate ist daraus die Bestimmung des Art. 3 von Bedeutung, wonach die Zulassung zu einem Kirchenamt durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts und den Nachweis einer vom

---

[6] Vgl. W. Grau, a. a. O., S. 24.

[7] Vgl. das Spezialdekret d. Königl. Kath. geistl. Rats v. 6. 12. 1814 bei Lang (Reyscher, X), S. 467.

[8] Hier ist auch eine Verfügung vom Jahre 1833 zu erwähnen, die anläßlich der Bestätigung eines Geistlichen auf die Kaplaneistelle Herbertingen erging und worin die Privatpatrone angewiesen wurden, infolge des Mangels an Priestern auf Kaplaneistellen nur mindertüchtige jüngere Priester oder ausgediente Pfarrer zu präsentieren. St. Fil.-A. Stgt., Akt. d. Kath. K.-Rats Nr. 230.

[9] Vgl. A. Hagen, Staat und Kirche in Württemberg, I, S. 15.

[10] Das Ergebnis ist veröffentlicht im Reg.-Blatt 1858, S. 25 ff. Vgl. dazu auch L. Golther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg, S. 169; W. Grau, a. a. O., S. 38.

[11] Reg.-Bl. S. 3.

[12] Reg.-Bl. S. 59 ff., auch bei L. Golther, a. a. O., als Beil. IV, S. 541 ff. Das Gesetz wurde 1924 durch das Gesetz über die Kirchen, § 69, Abs. 2, aufgehoben (Reg.-Bl., S. 93).

Staat für ausreichend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung abhängig war. Weiter ist in Art. 4 die schon früher getroffene Bestimmung hinsichtlich der Nichtbeanstandung der für eine Stelle in Aussicht genommenen Geistlichen wiederholt, womit endgültig an die Stelle des früheren positiven Bestätigungsrechts ein negatives Einspruchsrecht getreten war[13].

2. Der urkundliche Niederschlag dieser Entwicklung in unseren Quellen.

Der urkundliche Niederschlag dieser Entwicklung ist in unseren Quellen gering[14]. Die Wendung, daß der Patron NN. auf die Stelle ernannt habe, kehrt in den Präsentationsurkunden häufig wieder. Bis 1858 finden wir landesherrliche Bestätigungsurkunden[15], später Erklärungen des katholischen Kirchenrats, daß der betreffende Geistliche in bürgerlicher oder politischer Hinsicht nicht beanstandet werde[16]. Im Jahre 1829 hatte der katholische Kirchenrat versucht, das Devolutionsrecht zur Pfarrei Hundersingen auszuüben, da sich dort innerhalb der viermonatigen Präsentationsfrist kein Bewerber gemeldet und Stadion somit auch keine Präsentation eingereicht hatte. Im Jahre 1851 wurde in Oberstadion das Präsentationsrecht für die vakante Pfarrpfründe aus nicht näher angegebenen Gründen dem König überlassen, welcher sodann einen Pfarrer ernannte. Auch ein Beispiel für die besondere Verleihung des württembergischen Indigenats ist vorhanden. Im Jahre 1816 präsentierte Graf Stadion auf die Pfarrei Oberstadion Christof Schmid[17], den bisherigen Pfründner auf der Stadionschen Kaplanei im bayerischen Thannhausen. Er erhielt die königliche Bestätigung erst nach der Aufnahme in den württembergischen Landesuntertanenverband. Zu weiteren Berührungen zwischen Stadion als Patronatsherr und der königl. württembergischen Regierung kam es dann anläßlich der Erhebung von Filialen zu Pfarreien[18] und besonders noch anläßlich der Auseinandersetzung um die Warthauser Schloßkaplanei. Es handelte sich dabei nicht um die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Patronatsrechtes zu dieser Kaplanei, sondern nur darum, ob die Kaplaneistelle in die Pfarrkirche in Oberwarthausen

---

[13] Vgl. W. Grau, a. a. O., S. 42; A. Michel, Die rechtliche Stellung der Geistlichen in Württemberg . . ., S. 90.

[14] Pfründakten des kath. Kirchenrats im Ord.-A. Rottbg.

[15] Etwa 1808 bei Kaplan Hayd, 1828 bei Pfarrer Hopt in Stadion.

[16] Etwa 1868 bei der Präsentation des Pfarrer Walter auf die Stadioner Pfarrei.

[17] Bekannter Volksschriftsteller; er kam im Jahre 1826 als Domherr nach Augsburg. Vgl. OA. Ehingen II, S. 192.

[18] S. u. S. 119 f.

gehöre, ob dort oder in der Stadionschen Schloßkapelle die Stiftungsmessen gelesen werden sollten und ob der Kaplan zur seelsorgerischen Unterstützung des Oberwarthauser Pfarrers verpflichtet sei oder nicht. Die Aufrollung dieser Frage ist ausschließlich auf den katholischen geistlichen Rat zurückzuführen.

Anläßlich der Neubestzung der Schloßkaplaneistelle im Jahre 1816 äußerte der katholische Kirchenrat auf Grund der Angaben in den Pfründbeschreibungen und der österreichischen Lehensbriefe Zweifel, ob die Kaplanei als Schloßkaplanei anzusehen sei, und verlangte den Nachweis der Eigenschaft als Schloßkaplanei oder Änderung der erfolgten Präsentation. Auf Anordnung des katholischen Kirchenrats wurden darauf die vorhandenen Pfarrakten und Fabrikrechnungen untersucht. Dabei kam der Stiftungsbrief der Katharinenkaplanei in Oberwarthausen vom Jahre 1451 zum Vorschein. Man erfuhr daraus, daß der Warthauser Pfarrer Andelfinger Stifter dieser Kaplanei war und daß er das Patronatsrecht den Franziskanerinnen der Klause Warthausen vermacht hatte. Ferner entdeckte man einen Bericht des Kaplans Scheffold, Benefiziat ad St. Katharinam in Oberwarthausen, vom Jahre 1651 und eine Rechnung vom Jahre 1661 mit der Aufschrift: „Was ich von der Kaplanei Oberwarthausen Einkommen vor das Jahr 1661 an Gelt und Früchten eingenommen." Weiter wurde festgestellt, daß ein paar Messen auf „dem privilegierten Altar in der Pfarrkirche" zu lesen waren. Schließlich wurde noch ein bischöfliches Instrument von 1667 aufgefunden, das eine um drei Jahre verlängerte Erlaubnis enthielt, auf einem tragbaren Altar in der Schloßkapelle die Messe zu lesen.

Darauf verlangte der katholische Kirchenrat vom Stadionschen Rentamt den Nachweis, daß die St.-Katharinenkaplanei zu irgendeiner Zeit mit beschöflicher Genehmigung in eine Schloßkaplanei umgewandelt worden sei. Dieser Nachweis war nicht zu erbringen[19].

Damit ließ Stadion die Sache auf sich beruhen und nahm die Präsentation wieder zurück. Die Kaplanei blieb dann bis zum Jahre 1835 unbesetzt. Durch den Verkauf des Ritterguts Warthausen samt der zugehörigen Rechte an den württembergischen Staat im Jahre 1826 kam das Patronatsrecht an die Krone, womit der Streit dann seine endgültige Bereinigung fand.

Aus einer damals wohl nicht bekannten Urkunde vom Jahre 1660[20] ergibt sich, daß man von Stadion zu Unrecht den genannten

---

[19] Siehe den Bericht des Warthauser Oberamtmanns an Graf Stadion in Wien von 10. 12. 1817 im Schloßarchiv Warthausen.

[20] Die Urkunde befindet sich in den Konstanzer Akten des kath. Kirchenrats (St.-A. Stgt. Rep. H. 64—65 Warthausen).

Nachweis verlangte und daß die Auffassung des katholischen Kirchenrats und des Dekanats Biberach nicht richtig war[21]. Nach dieser Urkunde verzichteten im Jahre 1660 die Klausnerinnen zu Warthausen auf das bisher ausgeübte Patronatsrecht zur Kaplanei Oberwarthausen zugunsten des Bischofs von Konstanz, weil die Dotation der Pfründe im Dreißigjährigen Krieg verloren gegangen war. Die Ausstattung der Pfründe bestand nur mehr aus dem baufälligen Kaplaneihaus, einem kleinen Garten und 50 fl. Der Bischof von Konstanz überließ den Klausnerinnen das Kaplaneihaus gegen Bezahlung von 110 fl., welche zusammen mit den 50 fl. den Kirchenpflegern in Biberach zur Verwaltung übergeben wurden. Der davon anfallende jährliche Zins von 8 fl. war einem vom Bischof zu bezeichnenden Kaplan gegen Verrichtung einer Monatsmesse und einer Messe an den vier Hochfesten auf dem St.-Wendelaltar zu geben. — Es haben also in Warthausen zu gleicher Zeit zwei Kaplaneien nebeneinander bestanden, wie die lehensweise Übertragung des Patronatsrechts zu einer Kaplanei Warthausen an die Familie Schad im Jahre 1653 erkennen läßt. Vom Jahre 1660 an gab es dann nur noch die Schloßkaplanei. Der unrichtigen Auffassung mag auch dadurch Vorschub geleistet worden sein, daß nach dem Brand des Warthauser Schlosses in der Neujahrsnacht 1621/22 die Stiftungsmessen der Schloßkaplanei wohl in der Pfarrkirche gelesen wurden, bis dann zunächst ein tragbarer Altar genehmigt und im Jahre 1671[22] die neue Schloßkapelle eingeweiht wurde. Schließlich sprach der Schein auch deswegen gegen Stadion, weil der Schloßkaplan in dem unmittelbar neben der Pfarrkirche stehenden Kaplaneihaus wohnte, was aber mit größter Wahrscheinlichkeit so zu erklären ist, daß Stadion das Kaplaneihaus von den Warthauser Klausnerinnen nach Aufhebung der von Andelfinger gestifteten Kaplanei erworben hat.

II. Die Pfründen.

Das staatskirchliche System wirkte sich auch hinsichtlich der Pfründen aus[23]. Der Einfluß des Patrons wurde auch hier erheblich

---

[21] Diese ging dahin, die Franziskanerinnen hätten zu irgendeiner Zeit das Patronat wegen der geringen Dotierung der Stelle von sich aus auf das Haus Österreich abgewälzt; trotz zusätzlicher Dotierung der Kaplanei durch das Haus Österreich sei die Ausstattung nicht hinreichend gewesen, so daß die Grafen von Stadion die Kapläne gewöhnlich zu Hofmeistern ihrer Kinder aufgestellt hätten, wodurch die Kaplanei mit der Zeit als Schloßkaplanei angesehen worden sei (vgl. die unter Aufsicht des kath. Kirchenrats verfertigten Pfründbeschreibungen 1820 f.).

[22] Richard von König-Warthausen in DAS., Bd. 22, 1904, S. 13.

[23] Vgl. M. Miller, Organ. und Verwaltung von Neuwürttemberg, S. 220 f.

zurückgedrängt[24]. Bisher hatte der Patron noch einigen Einfluß auf die Verwaltung vakanter Pfründen und die Verwendung der Vakaturgelder ausgeübt[25]. Dies hörte auf, seitdem im Jahre 1808 der Interkalarfonds geschaffen worden war, dem die Vakaturgelder nunmehr zuflossen[26]. Die Verwaltung der vakanten Benefizien wurde genau geregelt[27]. Sie erfolgte vom Kapitelskammerer unter Aufsicht des Dekans und wurde vom katholischen Kirchenrat geprüft, der durch seinen Revisor die Verteilung des Pfründeinkommens (Abkurung) zwischen dem früheren Pfründner bzw. dessen Erben, dem Dekan, dem Interkalarfonds und dem folgenden Pfründner überwachte, worauf dann die Abkurung vom Kapitelskammerer urkundlich vollzogen und die Gelder entsprechend verteilt wurden[28].

Das 19. Jahrhundert brachte eine Veränderung im Bestand und in der Zusammensetzung der Pfründen. Von Bedeutung waren hier die Ablösungsgesetze mit den Pfründlastenabfindungen und die Aufbesserung der Pfründen aus staatlichen Mitteln; zu nennen sind dann noch einmal die Bauprovisorien[29].

Durch die Ablösung der Zehnten und Grundgefälle war das Einkommen fast aller Pfründen zurückgegangen. Der 4 %ige Zinsertrag aus dem Ablösungskapital, das aus dem bisherigen 16fachen Jahresertrag der Bezüge bestand[30], erreichte die früheren Leistungen nicht. Wenn demgegenüber in der Pfarrei Oberstadion im Jahre 1868 das beständige Reineinkommen mit rund 1930 fl. im Jahr trotzdem höher war, als im Jahr 1820, wo es 1920 fl. betrug, so dürfte dies auf die Ertragssteigerung aus den über 50 Morgen betragenden Liegenschaften zurückzuführen sein. Die Pfründen, die keinen oder nur ge-

---

[24] Vgl. Lang (bei Reyscher, X), S. 13. Die Pfründakten des kath. Kirchenrats zeigen allein schon durch ihren Umfang, daß man sich mit den Pfründverhältnissen eingehend beschäftigte.

[25] Es sei nur an die Verwaltung der vakanten Pfründen durch den Stadionschen Obervogt oder die unter seiner Aufsicht arbeitenden Kirchenpfleger erinnert. In den Jahren 1699/1700, 1712/1714 wurde beispielsweise die vakante Michaelspfründe v. d. Heiligenpfl. verwaltet.

[26] Vgl. L. Golther, a. a. O., S. 94; über den Interkalarfonds und seine Aufgabe, vgl. A. v. Vogt, Sammlung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für das Bistum Rottenburg, S. 219, Anm. 1.

[27] Vgl. die Dekrete v. 24. 11. 1810 (Lano bei Reyscher, X, S. 346) u. v. 28. 2. 1811 (Lang bei Reyscher, X, S. 362).

[28] Später erfolgte dann eine stärkere Berücksichtigung der Rechte des Bischofs. Siehe Art. 19 d. Ges. v. 30. 1. 1862.

[29] Die Belege zum folgenden sind in den Pfründakten des katholischen Kirchenrats im Ord.-A. Rottbg.

[30] Vgl. Art. 30 des Zehntablösungsges. v. 17. 6. 1849, Reg.-Bl. S. 193.

ringen Grundbesitz hatten, wie die Kaplanei Oberstadion, die Pfarrei Hundersingen und die Pfarrei Alberweiler, waren zum Teil unter die Congrua gesunken[31]. So hatte die Pfarrei Hundersingen bis zum Jahr 1863 nur ein beständiges Einkommen von rund 410 fl. gegenüber 475 fl. im Jahre 1824. Die Pfarrei Alberweiler war von 825 fl. beständigem Einkommen im Jahre 1824 auf rund 750 fl., die Kaplanei Oberstadion von rund 730 fl. im Jahre 1824 auf 710 fl. im Jahre 1867 gesunken. Bei den Kaplaneien Unterstadion und Emerkingen kamen nur Grundgefälle bzw. in Unterstadion auch die von der Stadionschen Herrschaft gereichte Kompetenzbesoldung zur Ablösung[32]. Da diese beiden Pfründen dazu im Laufe der Zeit durch wiederholte Zuwendungen von Interkalargeldern und freiwillige Leistungen im Rahmen der Bestrebungen um Erlangung selbständiger Pfarreien vermehrt worden waren, wurden sie durch die Ablösungsgesetze weniger berührt.

Die Staatszuschüsse, die im 19. Jahrhundert zur Aufbesserung der Pfründen gegeben wurden[33], richteten sich in der Hauptsache[34] nach dem Pfründeinkommen. Zuerst wurde die bedürftigste Pfründe, die Pfarrpfründe Hundersingen im Jahre 1863 mit rund 295 fl. aufgebessert, wozu im Jahre 1868 weitere 100 fl. kamen[35]. Von 1868 an nahmen die Pfründen in Alberweiler, Unterstadion und Emerkingen an den Staatsaufbesserungen teil, noch nicht dagegen die beiden Stadioner Pfründen[36]. Bei Abschluß der Staatsaufbesserungen im Jahre 1901 betrugen die Zuschüsse für die Pfarrpfründe Oberstadion rund 250 Mark, für die dortige Kaplanei rund 370 Mk., für die Pfarrei Hundersingen rund 1180 Mk., für die Pfarrei Alberweiler 575 Mk., für die Kaplanei Unterstadion rund 800 Mk. und für die Pfarrei Emerkingen rund 450 Mk. Dabei betrug das beständige Bruttoeinkommen im Jahre 1905[37] für die Oberstadioner Pfarrpfründe rund 4000 Mk.,

---

[31] Diese war nach § 38 Abs. 2 d. VO. v. 30. Januar 1830 (Reg.-Bl., S. 88) auf 500 bis 600 fl. festgesetzt.

[32] Die 325 fl. jährliche Kompetenz wurden durch eine jährliche Rente von rund 108 fl. abgelöst.

[33] Die Zuschüsse f. d. Pfründen des Privatpatronats waren jeweils geringer als die Zuschüsse f. d. Pfründen des königlichen Patronats.

[34] Vgl. aber Pfaff-Sproll, Gesetzeskunde, S. 450 f.

[35] Bei dem nunmehrigen Einkommen von 800 fl. bestand wieder die Aussicht, daß sich Bewerber um die Stelle finden würden, nachdem vorher wiederholt die Präsentationsfrist verlängert werden mußte, weil sich niemand für die Stelle meldete.

[36] Obere Einkommensgrenze für die Gewährung eines Zuschusses war für Pfarrstellen des Privatpatronats 850 fl., für Kaplaneistellen des Privatpatronats 700 fl. Erlaß des kath. Kirchenrats vom 5. 5. 1868 bei A. von Vogt, a. a. O., S. 23.

[37] Nach dem Realkatalog des Bistums Rottbg. vom Jahre 1905..

für die Kaplaneipfründe rund 1770 Mk., für die Pfarrei Hundersingen rund 1880 Mk., für die Pfarrei Alberweiler rund 2310 Mk., für die Pfarrei Emerkingen rund 1850 Mk. und für die Kaplanei Unterstadion rund 1880 Mk.

Die auf den Zehntherren als solchen ruhenden Lasten mußten nach Art. 27 ff. des Zehntablösungsgesetzes vom 17. 6. 1849 abgelöst werden. Als Zehntherren waren der Pfarrer und Kaplan in Oberstadion, sowie der Pfarrer in Hundersingen subsidiär zur Pfarrkirche in Oberstadion baulastpflichtig, desgleichen der Pfarrer in Alberweiler zur dortigen Kirche. Da aber die Kirchenfabrik an beiden Orten reiche Mittel besaß, wurde gemäß Art. 34 des Zehntablösungsgesetzes von einer Inanspruchnahme der Zehntherren abgesehen. Hinsichtlich der Baulast an den Pfründgebäuden hatte sich die bisherige Observanz weiter erhalten, wonach die Pfründner selbst ihre Gebäude zu unterhalten hatten. Die Versuche, die Baulast entsprechend den kanonischen Bestimmungen der Kirchenfabrik aufzubürden, hatten nur in Alberweiler teilweisen Erfolg. Nach längeren Verhandlungen zwischen dem Pfarrer und der Kirchengemeinde wurde dort im Jahre 1859 ein Kirchenbaulastabfindungsfonds auch für die Pfründgebäude gebildet, wobei sich die Kirchenpflege verpflichtete, einen etwaigen Ausfall zu decken. Die Pfarrstelle hatte aber die Verpflichtung zur Bezahlung der soeben beendeten Ausbesserungsarbeiten an den Pfründgebäuden zu übernehmen. Im übrigen wurden bei den einzelnen baulastpflichtigen Pfründstellen früher oder später Baufonds als unselbständige, vom Pfründner verwaltete Stiftungen geschaffen und die Abführung bestimmter jährlicher Bauschillinge angeordnet. Einige Besonderheiten haben sich in Hundersingen, Unterstadion und Emerkingen gebildet. In Hundersingen hat nach einer bei der Neuerrichtung der Pfarrei getroffenen Bestimmung die Kirchengemeinde Hand- und Spanndienste zu leisten, in Unterstadion hat die Gemeinde im Jahre 1918 die Baulast ganz übernommen. In Emerkingen besteht entsprechend der früheren Dreiteilung ein besonderer Baufonds für den Pfründneranteil; bei der Ablösung des Schusterschen 1/6 im Jahre 1859 wurde ein Baulastabfindungsfonds für dieses Sechstel geschaffen; ferner ist die Staatsfinanzverwaltung zu einem Sechstel an der Baulast beteiligt, da dort die Stadionsche Herrschaft im Jahre 1869 ihren Baulastanteil abgelöst hatte. — Neben den Beiträgen zu den Baufonds können wir das ganze 19. Jahrhundert hindurch eine Belastung durch Bauprovisorien feststellen[38]. Von dem Stadioner Pfarrer waren

[38] Die Voraussetzungen für ein Provisorium waren dieselben, die in der Konstanzer Diözese bisher galten, nur daß jetzt noch die Mitwirkung des katholischen Kirchenrats erforderlich war. Siehe den Erlaß des katholischen Kirchenrats vom 4. 6. 1822, die Dienstgebäude der katho-

beispielsweise von 1849 bis 1860 jährlich 90 fl. und 4 % Zins daraus zur Tilgung einer Provisoriumsschuld von 1890 fl., von 1868 bis 1877 jährlich 150 fl. zur Abzahlung einer Schuld von rund 1100 fl. zu entrichten. Vom Jahre 1878 an mußten jährlich 100 fl. (rund 171 Mk.) zur Bildung eines Baufonds bezahlt werden. Im Jahre 1878 erhielt die Pfarrstelle ein neues Provisorium für eine Schuld von 4131 Mk., die in 30 Jahresraten zu je 253 Mk. zu tilgen war. Ein auf 30 Jahre gestelltes Provisorium zu jährlich rund 155 fl. wurde im Jahre 1860 auch der Pfarrstelle Alberweiler bewilligt. Ein noch längeres Provisorium erhielt die Kaplaneistelle Unterstadion, wo die Rückzahlung vom Jahre 1863 bis zum Jahre 1912 in jährlichen Raten von 129 fl. bzw. 222 Mk. zu erfolgen hatte. Kürzere Provisorien hatten auch die Pfründen in Hundersingen und Emerkingen erhalten.

III. Die Kirchenpflege.

Die Kirchenfabrik war, wie das Kirchenvermögen überhaupt, ein Hauptbetreuungsgegenstand des katholischen Kirchenrats. Infolge der von dieser Behörde erlassenen Bestimmungen verblieben dem Patron gar keine Mitwirkungsrechte mehr im Gegensatz etwa zur preußischen Regelung, wo dem Patron, der irgendwelche Lasten für die Kirche zu bestreiten hat, bis in die neueste Zeit gewisse Mitwirkungsrechte eingeräumt sind[39]. Dagegen erhielt nun die Kirchengemeinde, die bisher in keiner Weise an der Verwaltung teilhatte, einen gewissen Einfluß. In der Folge beteiligten sich dann Gemeinde, Staat und Bischof in wechselndem Umfang an der Verwaltung, bis der Staat im Jahre 1925 die Regelung völlig der Kirche überließ, die ihrerseits nun, dem kanonischen Recht entsprechend und in Berücksichtigung der Interessen der Kirchengemeinde[40], die Verwaltung der Kirchenfabrik unter sich und die Kirchengemeinde teilte. Die wichtigste Neuerung war die Schaffung des Ortskirchenstiftungsrats. Seine Zusammensetzung und seine Befugnisse sind insbesondere in dem Gesetz über die Vertretung

---

lischen Pfarrer und Kapläne betreffend, Lang (bei Reyscher, X), S. 703 ff. Wegen Nichtbeachtung der Rechte des geistlichen Rats wurde im Jahre 1807 dem Stadionschen Pfarrer Isenbiehl, der vom Bischof ein Provisorium schon erhalten hatte (s. o. S. 106), die Anerkennung dieses Provisoriums verweigert.

[39] Siehe § 29 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Verbindung mit § 40 d. Kirch.-Gem.-Ges. bei S. Schröcker, Ortskirchenvermögen, S. 99.

[40] Can. 1182 CIC. hat zwar den Grundsatz der Einheitlichkeit der Verwaltung des Ortskirchenvermögens (Pfründe und Fabrik) festgehalten. Die Bestimmung hat aber nur subsidiäre Bedeutung, denn sie gilt nur, „nisi aliud ex speciali titulo vel legitima consuetudine constet". Durch über 100jährige Übung hatte sich aber ein entgegengesetztes Gewohnheitsrecht gebildet.

der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. 6. 1877[41] geregelt. In Art. 2 enthält dieses Gesetz die Rechte, die dem der katholischen Kirche angehörigen Patron verblieben waren, nämlich das Recht, persönlich[42] an den Sitzungen des Kirchenstiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen. Eine Neuordnung des Gegenstandes in anderem Geist erfolgte sodann durch das Gesetz über die Kirchen vom 3. 3. 1924[43] und die auf Grund dessen ergangenen bischöflichen Verordnungen[44]. Die staatliche Aufsicht fiel bis auf das Besteuerungswesen ganz weg, so daß die Verwaltung nunmehr allein von den örtlichen Organen unter kirchlicher Aufsicht geführt wird.

Was die Baulast zur Kirche anlangt, so gilt jetzt allgemein, daß diese die Kirchenpflege, subsidiär die Kirchengemeinde zu tragen hat[45]. Die Kirchenpflegen in Hundersingen und Emerkingen hatten zwar versucht, anläßlich der Zehnt- und Zehntlastenablösung den weltlichen Großzehntherren[46] [47] als Beziehern kirchlicher Einkünfte die subsidiäre Baulast aufzuladen. Da die Mittel dieser Kirchenpflegen sehr beschränkt waren, wäre die subsidiäre Baulast praktisch zur Hauptbaulast geworden. In Emerkingen wurden diese Ansprüche gegen Thurn und Taxis, das Kameralamt Ehingen und Graf Stadion erhoben und zur Ablösung angemeldet. Von Pfarrer Schuster, dem Inhaber des früheren Steinschen Anteils der Herrschaft Emerkingen, verlangte man die Ablösung der subsidiären Baulast zur St.-Wolfgangskapelle und die Ablösung der Verpflichtung zur Tragung der Kultkosten an derselben. Die Großzehntherren bestritten den kirchlichen Charakter ihrer Zehnten[48] unter Vorlegung einer Urkunde von 1356,

[41] Novelle dazu vom 22. 7. 1906; seitdem hieß das Gesetz „Kath. Pfarrgemeindegesetz". J. Kiene, Kath. Pfarrgemeindegesetz, S. 31.

[42] Zur Abordnung eines Vertreters war der Patron nicht befugt. Vgl. J. Kiene, a. a. O., S. 44.

[43] Reg.-Bl., S. 93 ff.

[44] Verwaltungsverordnung für die Kirchenpflegen, Kirchengemeinden und Ortskirchenstiftungen der Diözese Rottenburg vom 15. 12. 1925, Kirchl. Amtsbl. XI, Nr. 22; Kirchensteuer-VO. vom 15. 12. 1925, Kirchl. Amtsbl. XI, Nr. 23.

[45] Vgl. dazu besonders Sarwey, Die Kirchengemeinde und die kirchliche Baulast der Parochianen in Württemberg, Württ. A. f. Recht u. Verw., 7. Bd., Stgt. 1865, S. 281 ff.

[46] Wegen der geistlichen s. oben S. 115.

[47] Auch die Bezieher der kleinen Zehnten waren rechtlich an der Baulast beteiligt, was allerdings praktisch wegen des geringen Ertrags derselben keine Rolle spielte. Vgl. Kübel, Zur Lehre von d. kirchl. Baulast . . . i. Württ. A. f. Recht u. Verw., 2. Bd., 1859, S. 61.

[48] Auch in der Konstanzer Diözese war im Anschluß an eine von Frankreich und Belgien ausgegangene Lehre versucht worden, sämtliche

wonach drei Herren von Emerkingen u. a. auch die Laienzehnten in Emerkingen an das Kloster Marchtal verkauft hatten. Darauf nahm die Kirchenpflege von einer Klage Abstand. Dagegen gab es mit dem Pfarrer Schuster gerichtliche Auseinandersetzungen, insbesondere auch deswegen, weil derselbe das Eigentum an der St.-Jakobskapelle beanspruchte und die Absicht hatte, dieselbe in einen Stall zu verwandeln. Auf ihre Klage wurde der Kirchengemeinde in drei Instanzen bestätigt, daß sie als ständige Nutznießerin der Kirche das Eigentumsrecht an derselben habe. Andererseits konnte Pfarrer Schuster nicht zur baulichen Unterhaltung und zur Bestreitung der Kultkosten der St.-Wolfgangskapelle verpflichtet werden. In dieser Frage erlangte Schuster ein obsiegendes Urteil unter der Begründung, daß sich nicht nachweisen lasse, daß die Familie Stein Stifter der Kapelle sei und daß die Stifter nicht schon „fundationis causa" baulastpflichtig seien. In Hundersingen wurde um die Kirchenbaulast ebenfalls länger prozessiert. Die Kirchenpflege Hundersingen verlangte von der Stadionschen Herrschaft als Großzehntherrn in Hundersingen die Anerkennung der subsidiären Verpflichtung zur Tragung der Baulast an der Pfarrkirche. Stadionscherseits wies man darauf hin, daß man sich im Jahre 1809 bei der Neugründung der Pfarrei ausdrücklich die Freiheit von allen Lasten vorbehalten hatte. Zudem gelang der Hundersinger Kirchenpflege der Nachweis nicht, daß es sich bei den betreffenden Zehnten um kirchliche bzw. auf unrechtmäßige Art erworbenen Zehnten handelte[49 50]. Nach zehnjährigem Streit wurde die Kirchenpflege im Jahre 1851 endgültig mit ihren Ansprüchen abgewiesen.

Zehntbezugsberechtigte zur Baulast heranzuziehen (vgl. H. Nottarp, a. a. O., S. 402 ff; F. Hummel, Die Verbindlichkeiten der Zehntbesitzer, 1854, S. 22. Die württ. Gerichtspraxis folgte jedoch dieser Ansicht nicht. Vgl. H. v. Lang, Sachenrecht, S. 86, Anm. 4a.

[49] Soweit die Zehnten auf rechtmäßige Weise, d. h. durch Leistung eines entsprechenden Gegenwerts, in Laienhände gekommen waren, wurde eine Verpflichtung zur Tragung der Baulast allgemein verneint. Die württembergische Gerichtspraxis ging dahin, daß man alle in Laienhänden befindliche Zehnten grundsätzlich nicht als baulastpflichtig ansah. Es bestand daher keine Vermutung für die kirchliche Eigenschaft des Zehnten. An dieser Praxis war auch nach Erl. des Zehntabl.-Ges. festgehalten worden, obwohl Art. 36 dies. Ges. eine solche Vermutung enthielt. Aber das dort vorgesehene Gesetz zur näheren Entwicklung dieses Grundsatzes ist nie ergangen, so daß es bei dem bisherigen Rechtszustand sein Bewenden hatte. Vgl. H. v. Lang, Sachenrecht, S. 86, Anm. 4b.

[50] Nach den vorhandenen Quellen ist keine eindeutige Feststellung mehr möglich. Auch die Urkunde von 1624, von der nach Abschluß des Prozesses noch viel Aufhebens gemacht wurde, ergibt nichts Bestimmtes (s. o. S. 76).

IV. Die Verselbständigung von Filialkirchen in der Herrschaft Oberstadion[51].

Anläßlich der Erhebung der Filialen Hundersingen, Emerkingen und Unterstadion zu selbständigen Pfarreien kam nochmals zum Ausdruck, daß der Einfluß des Patrons gegenüber früher erheblich zurückgegangen war.

1. Hundersingen.

Die Gemeinde Hundersingen hatte schon in den Jahren 1672/76 die Wiedererrichtung der Pfarrei beim bischöflichen Ordinariat in Konstanz betrieben. Der Plan war aber gescheitert. Die Gründe dürften unschwer in der ablehnenden Haltung des Patrons und des Pfarrers von Stadion gefunden werden, die beide auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts gegen die Verselbständigung der Filiale Hundersingen waren. Der Stadionsche Oberamtmann Kirn hatte zwar im Jahre 1807 von sich aus den Vorschlag gemacht, die zweite Kaplanei in Oberstadion zur Errichtung einer selbständigen Pfarrei Hundersingen zu verwenden. Dieser Vorschlag hatte jedoch nicht die Billigung des Patronatsherren selbst gefunden. Auch der Pfarrer war nicht damit einverstanden. Auf Anregung des gemeinschaftlichen Oberamts Ehingen betrieb dann der katholische geistliche Rat im Jahre 1809 diesen Plan energisch. Auf sein Betreiben wurden die nötigen Voraussetzungen geschaffen. Da schon eine genügend große Kirche vorhanden war, mußte nur ein Pfründhaus neu gebaut werden. Den Neubau übernahm die Gemeinde. Graf Stadion erklärte sich schließlich damit einverstanden, zur Gewinnung der Pfarrpfründe das Michaelsbenefizium in Oberstadion auf die neu zu gründende Pfarrstelle zu übertragen; er behielt sich das Patronatsrecht vor. Ferner verzichtete der Pfarrer in Stadion zugunsten der neuen Pfarrstelle auf den kleinen und Blutzehnten in Hundersingen. Darauf wurde durch königliche Verfügung vom 7. November 1809 und Erlaß des katholischen geistlichen Rats vom 9. November 1809 die Errichtung der Pfarrei ausgesprochen und hierzu alsbald vom bischöflichen Ordinariat die Bestätigung erteilt.

2. Unterstadion.

Gleichzeitig mit der Verselbständigung der Pfarrei Hundersingen war in einem Erlaß vom selben Tage die Erhebung der Filiale Unterstadion zu einer selbständigen Pfarrkaplanei ausgesprochen. Hier hatte die Staatsbehörde aber nicht nur den Widerstand des Patrons der Mutterkirche und des Stadioner Pfarrers, sondern auch den des

---

[51] Quellen i. Ord.-A. Rottbg., Pfründakten des katholischen Kirchenrats.

Bischofs von Konstanz und der Gemeinde Unterstadion gegen sich. Der Widerstand des Patrons und des Pfarrers von Stadion wurde u. a. dadurch hervorgerufen, daß das Einkommen der neugebildeten Pfarrstelle im wesentlichen aus den Stadionschen Pfarrwittumsgütern in Unterstadion gebildet worden war. Die getroffene Anordnung wäre aber wahrscheinlich trotzdem und trotz des Protestes des bischöflichen Ordinariats in Konstanz aufrecht erhalten worden[52], wenn die Gemeinde Unterstadion die verlangte Erweiterung der Kirche vorgenommen und einen Gottesacker angelegt hätte. Statt dessen bat sie wiederholt um Aufhebung des Dekrets (!). Dies geschah dann tatsächlich im Jahre 1812, worauf die Stadioner Wittumsgüter wieder zurückgegeben wurden. Als Ergebnis blieb, daß unter Neuordnung der Obliegenheiten des Kaplans diesem einige weitere Rechte übertragen wurden, wofür er von der Stadioner Pfarrstelle jährlich 60 fl. zu beziehen hatte.

Die Gemeinde Unterstadion hatte sich damit eine sehr günstige Gelegenheit zur Erlangung einer eigenen Pfarrei entgehen lassen. Der katholische geistliche Rat war natürlich nicht mehr so schnell bereit, zu einer Pfarreigründung mitzuwirken. Die Bemühungen der Gemeinde, die alsbald wieder einsetzten, führten erst über 100 Jahre später zum Ziel. Schon im Jahre 1815 hatte die Gemeinde, als sie durch eine größere Überschwemmung längere Zeit von Oberstadion getrennt war, ein Gesuch um Erhebung zur Pfarrei eingereicht. Der ablehnende Bescheid des katholischen geistlichen Rats würdigte diese Eingabe kaum einer Begründung. Im Laufe des Jahrhunderts erwarb die Gemeinde dann schrittweise Pfarr-Rechte für ihre Kaplanei[53]. Aber erst im Jahre 1894 ließ die Gemeinde die Kapelle erweitern und erst im Jahre 1907 wurde ein Gottesacker angelegt, womit dann endlich die nötigen Voraussetzungen vorhanden waren. Im Jahre 1901 hatte die Kaplanei schon das Taufrecht erhalten. Vom Jahre 1911 an wurde die Errichtung der Pfarrei mit Nachdruck betrieben. Die Gemeinde erklärte sich bereit, an die Kirchenpflege Oberstadion eine Abfindung

---

[52] Vgl. dazu M. Miller, Org. u. Verw. v. Neuwürtt., S. 221.

[53] Das Bedürfnis nach einer eigenen Pfarrei mag insbesondere auch bei Streitigkeiten in Oberstadion empfunden worden sein, wie etwa bei dem Kirchstuhlstreit in den Jahren 1835—1845. Die Angehörigen der vier politischen Gemeinden der Pfarrei (Oberstadion, Unterstadion, Mundeldingen und Moosbeuren) standen nach alter Gewohnheit abgesondert von den übrigen beieinander. Dies führte in der Kirchenordnung zu besonderen Schwierigkeiten, weil es Bevorzugte und Nichtbevorzugte gab. Die Bevorzugten waren die seit unvordenklicher Zeit in einer der vier Schultheißereien ansässigen Personen. Diese hatten Anspruch auf bestimmte Kirchenstühle. Eine Neuverteilung der Kirchenstühle im Jahre 1836 brachte aber nicht die erhoffte Beruhigung. Noch jahrelang hören wir von gegenseitigen Beschwerden in dieser Sache.

von 6000 Mk. zu bezahlen, womit auch die Bürgerausschüsse der Filialgemeinden der Pfarrei Stadion einverstanden waren. Als aber die Stadioner Kaplanei zwecks Gewinnung des Gehalts für den Unterstadioner Pfarrer in ein ständiges Vikariat umgewandelt wurde, widersetzten sich sowohl die Kirchenpflege als auch die Stadionsche Gutsverwaltung[54]. Trotzdem wurde auf diese Weise im Wege der Dismembration[55] des Kaplanei- und Pfarrbenefiziums in Oberstadion die materielle Grundlage für die neue Pfarrstelle gewonnen. Aus dem Dotationsfonds der Kaplanei Oberstadion wurden 8000 Mk. der neuzugründenden Pfarrstelle zugewiesen und aus dem Dotationsfonds der Stadioner Pfarrpfründe 10 000 Mk. zur Bildung eines Dienstalterszulagefonds verwendet. Außerdem übernahm die Gemeinde die Zahlung eines jährlichen Zuschusses von 300 Mk. zum Pfarrgehalt, sowie die Baulast am Pfarrhaus. Darauf wurde durch Erlaß des katholischen Kirchenrats vom 4. 4. 1918 und Dekret des bischöflichen Ordinariats vom 6. 12. 1918 die Erhebung der Kaplanei zur Pfarrstelle und die völlige Trennung von der Mutterkirche ausgesprochen[56].

3. Emerkingen.

Die Geschichte der Verselbständigung der Filiale Emerkingen zeigt in besonderem Maße, welch' mannigfache Hindernisse bei der Verselbständigung einer Filiale zu überwinden waren. Gegenüber dem Vorschlag und der Anregung des katholischen geistlichen Rats verhielt sich die Gemeinde zunächst ablehnend; später war dann die Zustimmung dieser Behörde nicht mehr zu erhalten; bald war der Patron der Mutterkirche Unterwachingen[57], bald waren die beiden Patrone der Filialen oder einer von ihnen nicht einverstanden.

Die Lostrennungsversuche reichen bis ins Jahr 1629 zurück[58]. Johann Adam von Stein hatte damals vom bischöflichen Ordinariat in Konstanz bereits ein entsprechendes Dekret erwirkt, als sich jedoch das Kloster Marchtal als Pfarrer von Unterwachingen widersetzte und die Ausführung des schon genehmigten Planes verhinderte. Mit dem Eintritt unter die württembergische Staatshoheit begannen dann wie in den beiden Nachbargemeinden die Versuche des katholischen geist-

---

[54] S. u. S. 124.

[55] Abzweigung eines Vermögensteils eines Benefiziums zu Gunsten eines anderen schon bestehenden. Vgl. E. Friedberg, Lehrb., S. 353.

[56] Ein Patronatsr. konnte weder für die Mutterkirche noch für die Familie von Stadion entstehen, can. 1450, § 1 CIC. Das Steinsche Patr. war längst erloschen; s. o. S. 90 mit Anm. 216 u. S. 91, 2. Abs.

[57] Thurn und Taxis seit der Säkularisation des Klosters Marchtal.

[58] Vgl. zum Folgenden besonders die Pfründbeschreibung vom Jahre 1900.

lichen Rats. Die St.-Wolfgangskapelle sollte abgebrochen und das Abbruchmaterial zur Erweiterung der St.-Jakobskapelle verwendet werden. Außerdem sollte die Gemeinde einen Gottesacker anlegen. Dem Abbruch der St.-Wolfgangskapelle widersetzten sich sowohl die Thurn- und Taxissche Gutsherrschaft als auch die Gemeinde selbst. Letztere verweigerte auch die Anlegung eines Gottesackers. Wie in Unterstadion endete dieser Versuch nur mit einer Erweiterung der Befugnisse des Emerkinger Kaplans.

Im Jahre 1820 ging ein entsprechender Vorschlag von Graf Stadion aus, dem eben das Präsentationsrecht zustand. Zur Aufbesserung der Kaplaneistelle wurden Interkalargelder von 1819 bis 1831 verwendet. Im Jahre 1824 erklärte sich die Steinsche Vormundschaft bereit, durch Übertragung der Einkünfte der Steinschen Kaplanei Rechtenstein zur Schaffung einer zureichenden Pfarrpfründe beizutragen. Der katholische Kirchenrat war jedoch nicht zu gewinnen. Als dann die Stelle im Jahre 1831 wieder besetzt wurde, setzte sich der neue Kaplan nachdrücklichst für die Sache ein. Er brachte aus freiwilligen Mitteln die Summe von 3000 fl. zusammen und die Steinsche Familie versprach, die bereits im Jahre 1827 der Kaplanei Unterstadion zugewendeten Mittel der Rechtensteiner Kaplanei auf Emerkingen zu übertragen. Nach dem Tod des Kaplans im Jahre 1833 hört man von der Sache jedoch nichts mehr.

Einen neuen Vorstoß machte die Gemeinde im Jahre 1851. Dieses Mal war jedoch die Zustimmung Stadions nicht zu erlangen, da dieserseits bereits präsentiert war. Auch der Mitpatron, Pfarrer Schuster von Rottenacker, wollte eine alsbaldige Besetzung der Stelle. Einen neuen Auftrieb erhielt die Sache, als die Gemeinde im Jahre 1854 den Prozeß gegen Pfarrer Schuster gewonnen und die ehedem baufällige Kapelle[59] gründlich wiederhergestellt hatte. Nun wurden vomPatron der Mutterkirche Schwierigkeiten gemacht. Als die Kirchenpflege Unterwachingen dazu eine Abfindung von 6000 fl. beanspruchte, blieb es seitens Emerkingens wieder eine Zeitlang ruhig. 1860 wurde dann ein Pfarreierrichtungsfonds errichtet und 1877 stellte die Gemeinde ein neues Gesuch um Lostrennung. Auch dieses führte nicht zum Ziel, worüber in der Gemeinde große Aufregung herrschte. Erst als im Jahre 1893 ein fast völliger Neubau der Kapelle durch die Gemeinde erfolgt und 1897 ein Gottesacker angelegt worden war, war der Plan endlich zu verwirklichen. Die Muttergemeinde wurde mit 10 000 Mk. abgefunden. Darauf wurde im Anschluß an eine entsprechende Verfügung des katholischen Kirchenrats durch das bischöf-

[59] Der Gottesdienst war von 1847 bis 1851 in der St.-Wolfgangskapelle gehalten worden.

liche Ordinariat am 3. Mai 1900 die Erhebung der Filiale Emerkingen zur selbständigen Pfarrei ausgesprochen. Am Patronatsrecht wurde nichts geändert.

V. Der heutige Stand der Stadionschen Patronatsrechte und die letzten Auseinandersetzungen.

1. Das Erlöschen der Patronatsrechte zur Pfarrei und Kaplanei Oberstadion und zur Pfarrei Hundersingen.

Am 13. September 1908 starb Philipp Graf von Stadion-Thannhausen, der letzte Inhaber des Stadionschen Familienfideikommisses aus dem Mannesstamm der Stadion. Mit seinem Tod ist ein Teil der Stadionschen Patronatsrechte erloschen, und zwar das Patronatsrecht zur Stadioner und Hundersinger Pfarrstelle, da diese beiden Patronatsrechte auf den Mannesstamm der Familie beschränkt waren. Hier galt von nun an freie bischöfliche Kollatur. Das Patronatsrecht zur Marienkaplanei bestand zunächst noch in der weiblichen Linie weiter, da es nach dem Neustiftungsbrief von 1727 nicht auf den Mannesstamm beschränkt war. Überhaupt nicht berührt wurden die Patronatsrechte zur Pfarrstelle Alberweiler und Emerkingen. Beide Patronatsrechte waren und sind dinglicher Natur, deren Ausübung dem jeweiligen Inhaber des Gesamtgutes Oberstadion zusteht.

Über die durch den Tod Stadions eingetretenen rechtlichen Veränderungen bestand zunächst bei den beteiligten Stellen keine volle Klarheit. Das bischöfliche Ordinariat nahm ohne weiteres das Erlöschen der Patronatsrechte zur Pfarrstelle Oberstadion und Hundersingen an. Ebenso wurde nach einer späteren Mitteilung an das Stadionsche Rentamt das Erlöschen des Patronatsrechts zur Marienkaplanei ausgesprochen[60], während man die Patronate in Alberweiler und Emerkingen für dingliche hielt[61]. Die vom Ordinariat erbetene Stellungnahme des im Jahre 1910 neu aufgezogenen Besitzers des Herrschaftsgutes blieb aus, da die Nachfolgerfrage alsbald neu aufgerollt und Gegenstand eines Prozesses geworden war. Das Rentamt teilte nur mit, daß es die erhobenen Ansprüche nicht anerkennen könne, und schlug

---

[60] Da alles darauf hinweise, daß die Kaplanei zu gleicher Zeit wie die beiden anderen Benefizien fundiert worden sei und daher angenommen werden könne, daß das Patronatsrecht an dieselben Bedingungen wie bei der Pfarrstelle und der Michaelskaplanei geknüpft worden sei. Die Neustiftungsurkunde von 1727 kannte man nicht.

[61] Hinsichtlich Emerkingens waren die Ausführungen des Bischofs Hefele von 1881 anscheinend nicht bekannt. Bei Alberweiler standen nur die wenigen Angaben der Pfründbeschreibungen zu Gebote.

eine Verschiebung der endgültigen Entscheidung bis zur Beendigung des Nachfolgestreites vor. Das Erlöschen der Patronatsrechte zur Pfarrei Oberstadion und Hundersingen wurde später von keiner Seite mehr in Abrede gestellt. Wegen der Marienkaplanei und deren Umwandlung in ein ständiges Vikariat kam es jedoch alsbald zu Auseinandersetzungen.

Nachdem noch durch Verfügung des katholischen Kirchenrats vom 24. Januar 1917 die zurückgezogenen Staatsaufbesserungen der Kaplanei Neuhausen der Kaplanei Oberstadion zugewendet worden waren, hatte die württembergische Regierung bald darauf in Aussicht genommen, die Kaplanei Oberstadion für entbehrlich zu erklären und die Staatsaufbesserungen zurückzuziehen. Da die danach verbleibende Dotation der Stelle mit rund 1300 Mk.[62] bei gleichzeitigem Wegfall der Dienstalterszulage zum standesgemäßen Unterhalt eines Geistlichen nicht mehr ausreichte, hatte das bischöfliche Ordinariat durch Verfügung vom 19. April 1918 im Einverständnis mit der Staatsregierung[63] die Kaplanei in ein ständiges Vikariat umgewandelt. Die Kaplaneimittel und der Erlös aus dem zu verkaufenden Kaplaneihaus sollten dem Vikariat zugewendet werden. Gegen diese Maßnahme erhob die Stadionsche Pflegschaft Einspruch. Das Ordinariat wies diesen Einspruch unter Hinweis auf canon 1469 CIC. als unwirksam zurück und verteidigte die Maßnahme als zweckmäßig, erklärte sich aber im übrigen bereit, die Wiedererrichtung der Kaplanei bei der württembergischen Regierung zu betreiben, wenn sich die Pflegschaft bereit erkläre, die im canon 1469 § 1 n. CIC. vorgesehene Erhöhung der Dotation zu leisten[64]. Die Stadionsche Pflegschaft ging darauf nicht ein. Damit erlosch das Patronatsrecht gemäß can. 1469 § 3 ipso iure[65]. Die vom bischöflichen Ordinariat in Aussicht gestellte Möglichkeit eines Wiederauflebens des Patronatsrechts[66] wurde dann durch die Zuwendung von 8000 Mk. aus dem Dotationsfonds an die neuerrichtete Pfarrei

---

[62] Die Staatszulagen betrugen nach der Einkommensbeschreibung von 1917 468,43 Mk.

[63] Gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 30. 1. 1862.

[64] Eine Pflicht zur Ergänzung des Pfründeeinkommens besteht nach can. 1469, § 1 n. 3 nur dann, wenn das Patronatsrecht durch Dotation der betreffenden Kirchenstelle erlangt ist und wenn weiter die Einkünfte des Benefiziums nicht mehr ausreichen, um die Stelle besetzen zu können. Vgl. E. Eichmann, Lehrb. II, § 198, V, 3, S. 260.

[65] Gem. can. 1428, § 1 CIC. war der Patron zwar zu hören, die Wirksamkeit der Aufhebung aber nicht an seine Zustimmung gebunden, can. 105 n. 1.

[66] Für den Fall des Nachweises, daß es sich um ein ius patronatus reale handle, und für den Fall der Redotation der Pfründe.

Unterstadion hinfällig. Ein Erwerb des Patronatsrechts durch Neustiftung kommt nicht mehr in Frage[67]. Damit ist die Patronatsgeschichte auch der Marienkaplanei zu Ende.

2. Die Patronatsrechte zur Pfarrei Alberweiler und Emerkingen.

Es bleiben noch die Verhältnisse der bestehen gebliebenen Patronatsrechte in Alberweiler und Emerkingen zu betrachten. Während der Zeit des Prozesses um die Stadionsche Herrschaft[68] ruhten diese Patronatsrechte[69]. Auf Grund der vom bischöflichen Ordinariat in Rottenburg gemäß Art. 65 der württembergischen Verfassung von 1919[70] getroffenen Regelung[71] blieben die beiden Patronatsrechte bestehen, da sie vor Inkrafttreten des CIC. bestanden, auf Grund kanonischer Titel erworben waren[72] und sich auch im Besitz von Mitgliedern der katholischen Kirche befanden[73]. Der Inhalt der Patronatsrechte hat sich gegenüber früher kaum verändert, da der CIC. im wesentlichen nur eine Kodifikation des bis dahin geltenden Rechtes darstellt[74]. Canon 1448 enthält eine Begriffsbestimmung des Patronats, in der die von der Kirche von Anfang an vertretene Auffassung zum Ausdruck kommt, daß das Patronatsrecht eine dem Stifter aus Dankbarkeit gewährte Vergünstigung darstellt[75]. Von den Rechten des Patrons nennt der CIC. das Präsentationsrecht[76], den Alimentationsanspruch und die

---

[67] Can. 1450 § 1 CIC.: „nullum patronatus ius ullo titulo constitui in posterum valide potest."

[68] Der Prozeß ging im Jahre 1929 zu Ende. Vgl. die Akten des Amtsgerichts Ehg. betr. die Erteilg. des Nachfolgescheins, G.R. 1/1930.

[69] Auf Ersuchen des Stadionschen Rentamts wurde jedoch im Jahre 1915 die Pfarrstelle Alberweiler dem damaligen Kaplan in Oberstadion verliehen.

[70] „Die Patronatsrechte des Staates und der staatlichen Anstalten sind aufgehoben; die übrigen Patronatsrechte werden von der Kirche geregelt" (Reg.-Bl., S. 292).

[71] Vgl. W. Grau, a. a. O., S. 75.

[72] Siehe o. S. 50 u. S. 91, Anm. 219.

[73] Die auf Grund der Säkularisation erworbenen Patronatsrechte und gem. can. 1453 § 1 die persönlichen Patronatsrechte nichtkatholischer Patronatsherren wurden nicht anerkannt, während die dinglichen Patronatsrechte nichtkatholischer Patronatsherren unter Bezugnahme auf can. 1453 § 3 für ruhend erklärt wurden. Vgl. im einzelnen W. Grau, a. a. O., S. 112.

[74] Vgl. E. Eichmann, a. a. O., I, § 8, S. 34.

[75] Vgl. E. Eichmann, a. a. O., I, § 198, I, S. 253; J. Wohlfahrt, a. a. O., S. 18 ff.

[76] Über verfahrensmäßige Einzelheiten in der Diözese Rottbg. s. Grau, a. a. O., S. 76.

Ehrenrechte. Von den letzten sind im canon 1455 n. 3 aufgezählt das Recht, in der Patronatskirche das Familienwappen anzubringen, sofern bisher schon eine entsprechende örtliche Gewohnheit bestand[77], der Vortritt bei Prozessionen, ein bevorzugter Sitz in der Kirche, aber außerhalb des Chores und ohne Baldachin[78]. Da nach can. 4 und 5 CIC. wohlerworbene Rechte zu berücksichtigen sind, dürfte entsprechend dem früheren Herkommen[79], auch Kirchengebet und Trauergeläut beansprucht werden können. Was die cura beneficii anlangt, so hat der Patron dem Bischof zu berichten, wenn die Gefahr der Verschleuderung von Kirchengut besteht. Weitere Rechte hat der Patron auf diesem Gebiet nicht mehr. Eine Verpflichtung zur Baulast besteht nicht, da sie selbst dort, wo sie früher bestanden hatte[80], längst abgelöst, im übrigen die Patronatsrechte nicht auf dem Titel der Ädifikation beruhen[81]. Auch könnte dem Patron nicht eine Ergänzung des Pfründeeinkommens auferlegt werden[82], da hiefür erste Voraussetzung ist, daß das Patronatsrecht durch eine vermögensrechtliche Ausstattung der Kirchenstelle erworben worden ist, was weder bei Alberweiler noch bei Emerkingen zutrifft.

---

[77] Die Kirche in Alberweiler enthält nur ein einziges Stadionsches Wappenbild in einem Chorfenster, die Emerkinger Kirche überhaupt nichts.

[78] Vgl. E. Eichmann, a. a. O., II, § 168, S. 158. Die Kirchstuhlrechte unterliegen im übrigen nach § 143 der Verw.-Ordnung für die Kirchenpflegen und Kirchengemeinden usw. vom 13. 11. 1922 den Beschränkungen, die sich aus der Bestimmung des Gotteshauses ergeben.

[79] Vgl. W. Grau, a. a. O., S. 80.

[80] Emerkinger Pfründehaus.

[81] Can. 1469 § 1 n. 2. Die Bestimmung ist aber subsidiär gem.

[82] Can. 1469 § 1 u. 3 CIC.

Anhang.

Neufundationsurkunde der Pfarrkirche Oberstadion vom 31. 1. 1468.

In Nomine Domini Nostri Jesu Christi Amen. Reverendissimo in Christo Patri et Domino Hermano dei et apostolicae sedis gratia Episcopo Constantiensi eiusque in spiritualibus Vicario Generali humilis Wilhelmus de Stadion armiger vestrae dioecesis oboedientiae promptitudinem cum reverentiae et honoris exhibitione condigna ac devota sui recomendatione. Quia conditionem humanam innata semper comitatur fragilitas et vitae principio illi mortis dominatur imperium atque humani dies velut umbra quae nunc in eodem statu permanet praetereunt et sicut aqua dilabuntur illa quoque tremenda magna valde et amara dies erit quando coeli movendi sunt et terra; horum itaque terribilium memoriam agens et intra cordis mei archana sollicite revolvens ac cupiens hoc in tempore de bonis mihi ab alto receditis aeternorum intuitu fideliter dispensare et terrena in coelestia et transitoria in aeterna et thesaurum immarcessibilem evertere et felici commercio commutare ad laudem et gloriam redemptoris nostri suaeque piissimae et intemeratissimae Virginis et Matris Mariae ac totius coelestis curiae Sanctorum et pro divini cultus augmento nec non et pro mea parentum agnatorum amicorum et consanguineorum meorum et omnium Christi fidelium vivorum et defunctorum animarum salute et remedio ecclesiam parochialem in Oberstadion praefatae vestrae dioecesis quae hactenus per longa tempora venerabili et religiosis in Christo dominis commendatori et fratribus domus in Überlingen ordinis sancti Joannis Jerosolimitani et eorum mensae communi cum singulis suis fructibus redditibus proventibus iuribus et obventionibus incorporata unita et annexa ac per unum religiosum de conventu eorum inofficiata et provisa existerat cum eiusdem suis fructibus redditibus proventibus iuribus decimis et obventionibus ad illam quomodolibet spectantibus a dictis dominis commendatore et fratribus sub condigna recompensa et reliberatione eis pro tanto facta in ius patronatus ad me et successores meos ac in ordinariam Vestrae Paternitatis iurisdictionen institutionen provisionem redemi et incorporavi ac bona et matura deliberatione praehabita eandem ecclesiam fructibus decimis et proventibus novis pro unius rectoris ad illam vacationem temporibus per me vel successores meos in

quos ius patronatus eiusdem ecclesiae me defuncto translatum fuerit praesentati ac ordinaria auctoritate investiti nec non duorum adiutorum seu sociorum in divinis quos in perpetuum quivis rector pro tempore ad eandem ecclesiam institutus tenebit congrua decenti et honesta sustentatione dotandam et muniendam duxi ac praesentibus via modo causa effectu et forma quibus melius possum et valeo doto et munio conditionibus modis decimis et bonis infra designatis primumque dictae ecclesiae ius patronatus quoties illam per recessum vel decessum vacare contigerit ad me quousque in humanis ero spectet et apudme remaneat. Me autem prout Domino placuerit de hoc medio sublato haeredes mei de masculino genere in armis genealogiae de Stadion mihi succedentes ad praefatam ecclesiam quoties vacationis illius cursus se obtulerit probum honestum idoneum et in cura animarum expertum et eadem auctoritate admissum loco ordinario pro institutione consequenda infra tempus debitum habeant et debeant perpetuis temporibus praesentare ad quos causa ex tunc praesentatio ipsa seu ius patronatus pleno dignascatur iure pertinere. Quandoque rector quivis ad praedictam ecclesiam canonice praesentatus et institutus apud eandem ecclesiam in domo sibi deputata iuxta canonicas dispositiones residentiam faciat continuam et personalem eidem ecclesiae et illius subtitis in divinorum officiis et sacramentorum administratione debite ac opportune providendo. Idem etiam rector pro tempore existens in domo sua duos adiutores seu in divinis socios etiam viros honestos et ad curam regendarum animarum admissos teneat et foveat in divinis officiis et circa subtitorum provisionem cooperantes. Qui quidem rector et in divinis socii singulis diebus missae et vesperarum officia in notis coassistentibus eis capelanis aliis dictae ecclesiae qui nunc sunt et in futurum erunt promere et decantare teneantur absque dolo et fraude; item si numerus cleri in dicta ecclesia tempore procedente adeo augmentaretur vel ipsa ecclesia in alium statum videlicet in praeposituram vel in ecclesiam collegiatam tempore aliquo ut fieri spero transmutaretur ipse rector et socii in divinis circa dispositionem et ordinationem pro tunc in huiusmodi augmentatione vel transmutatione per me vel posteros meos pro horarum canonicarum decantatione faciendas et dicta ordinaria auctoritate confirmandas ad cantandum et legendum adstringi et obligari possint ac debeant praesenti ordinatione eis contra hoc nullum prorsus subsidium suffragante; rector ecclesiam supradictam qui pro tempore fuerit absque consensu et voluntate mei patroni aut successorum meorum apud quos ius patronatus pro tunc esset nusquam permutabit aut resignabit quae etiam singula praescripta rector quivis pro tempore dictae ecclesiae servare et fideliter exequi sine dolo et fraude tempore assecurationis eiusdem ecclesiae per fidem loco iuramenti promitet. Considerans igitur et mente revolvens quod qui ecclesiae servit de ecclesia et merito recipere debeat sustentationen ne ob defectum servitoris illius cuius os ut

bovis triturantis ad praesepe ligari non debet divinus cultus et animarum salus negligantur singulas decimas maiores in dicta villa Oberstadion nec non in villagiis Rettighoven Birkenbrugg Mundeldingen et quibusdam agris in Moosbeuren ad capellaniam ibidem non decimantibus provenientes et agros ad dotem ecclesiae praedictae spectantes communibus annis centum et ultra choros utriusque frumenti et avenae mensurae loci importantes item censum pratorum dotis ecclesiae in dictis villis et villagiis et illorum districtibus sitorum annuatim communiter quindecim libras Haller item decimas minores dictorum locorum communiter per annum sedecim libras Haller monetae loci usualis valentes ad praefatam ecclesiam donavi et ordonavi ac praesentibus donatione perfecta et irrevocabili trado et assigno in usus ipsius rectoris convertendas; porro is idem rector singulas oblationes in altaribus praefatae ecclesiae et eius filiabus et alia ratione stolae provenientes et provenientia in valore annuali communi existimatione triginta librarum Haller monetae supradictae cenare habebit et colligere et pro tanto onera eiusdem ecclesiae sibi incumbentia ac subditorum curam more fidelis pastoris supportare. Praeterea ut dotatio ordinatio et assignatio praescripta et alia praemissa firmiter ipso iure subsistant nec valeant ab aliquo imposterum infici canillari et impugnari res et bona dictarum decimarum census redditus et proventus sic ut praefertur per me ad praetactam ecclesiam donatos et donata ac omne ius omnemque iuris actionem requisitionem et impetitionem proprietatem et dominium utile et directum mihi haeredibus et successoribus meis communiter vel divisim ratione contractus emptionis ut praefertur cum praedictis venerabilibus et religiosis dominis commendatori et conventu in Überlingen habiti et facti aut alias quomodolibet competentes aut competere valuentes a me et eiusdem haeredibus et successoribus meis abdico et ecclesiae saepedictae et eius rectori pro tempore ad illam praesentando et instituendo sponte et libere approprio dimitto et resigno transferrens illos illas et illa integraliter et in toto per resignationem et abdicationem huiusmodi in potestatem ecclesiae memoratorum do et concedo rectori per me proximum aut successores meos praesentando et ordinaria auctoritate instituendo eiusque in ea successoribus universis plenam et liberam potestatem facultatem et auctoritatem donata huiusmodi ac eorum iurium et pertinentiarum in possessionem liberam nomine ecclesiae eiusdem procul congruum fuerit ac visum et permissum in talibus expedire. Verum quia praescripta absque ordinariae potestatis et auctorisationis interventa subsistere nequeant Vestram Paternitatem Reverendissimam humiliter atque devote atentius exoramus quatenus ipsa salubre et pium hoc negotium confovendo et promovendo praemissa omnia ac singula auctoritate ordinaria ratificare et approbare nec non bona et res dictarum decimarum donata et assignata ac omnia in futurum opitulante deo danda et eroganda dictae ecclesiae annectere et unire dei et

salutis animarum intuitu et ob divini cultus augmentum gratiose dignetur supplens omnes et singulos defectus si qui forsan in his intervenerunt ut bonorum deo auctore inde provenientium fructum sentire mereatur post lubricum huius miseriae patria in aeterna.

In quorum omnium et singulorum fidem et robur praemissorum Ego Wilhelmus de Stadion supradictus sigillum meum proprium una cum appensione sigilli Burkhardi de Stadion fratris mei legitimi et naturalis de cuius consensu et expressa voluntate singula praemissa processerunt praesentibus duxi subappentendum. (Es folgt die Zustimmungserklärung des Burkhard von Stadion.)

Datum in Castro Stadion anno Nativitate Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo octavo die vero perultima mensis Januarii Indictione prima.

Abkürzungen.

A. f. k. KR.	Archiv für katholisches Kirchenrecht.
Bl. f. w. KG.	Blätter für württembergische Kirchengeschichte.
BW.	Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Bd. I, 1, Berlin 1895, von Ulrich Stutz.
DAS.	Diözesan-Archiv für Schwaben.
FDA.	Freiburger Diözesan-Archiv.
Kirchenr. Abh.	Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Stutz bzw. Stutz und Heckel.
WUB.	Wirtembergisches Urkundenbuch.
W.Vjsh.	Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte.
ZGORh.	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Andere Abkürzungen erklären sich von selbst.

Verzeichnis des Schrifttums.

Ahlhaus, Josef, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchenrechts- und Kulturgeschichte. Kirchenr. Abh., Heft 109 und 110, Stuttgart 1929.

Alberti, Otto von, Württembergisches Adels- u. Wappenbuch, I. Bd., Stuttgart 1889—1898, II. Band, Stuttgart 1899—1916.

Baier, Hermann, Ein Beitrag zur Geschichte und Bedeutung der Exemtion. ZGORh., Bd. 25, 1910, S. 158 ff.

— Der liber quartarum des Konstanzer Bischofs Heinrich von Klingenberg, ebenda S. 559 ff.

Baumann, Franz Ludwig, Die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben, Stuttgart 1879.

Beschreibungen der württembergischen Oberämter (OA. . . .).

Beyerle, Konrad, Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz. FDA. Bd. 31 (N. F. 4), 1903, S. 1—140, FDA. 32 (N. F. 5), 1904, S. 1—139, FDA. 36 (N. F. 9), 1908, S. 1—165.

Bohnenberger, Karl, Die heim- und weiler-Namen Alemanniens mit einem Anhang über die ingen-Namen. W.Vjsh., N. F. 31, 1922—24, S. 1 ff.

— Die Ortsnamen Württembergs in ihrer Bedeutung für die Siedlungsgeschichte. 7. Aufl., 1927.

Bossert, Georg, Die Urpfarreien Württembergs. Blätter für württembergische Kirchengeschichte. Bd. 5, 1890, S. 33 ff.

— Die Visitationsprotokolle der Diözese Konstanz von 1574—1581, ebenda Bd. VI, 1891, S. 1 ff.

— Die Jurisdiction der Bischöfe von Konstanz im heutigen Württemberg, 1520—1529. Württ. Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 1893, S. 260 ff.

Braun, Albert, Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters. Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Bd. 14, Münster 1938.

Brehm, Karl, Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters. DAS. Bd. 22, 1904, S. 17 ff., Bd. 23, 1905, S. 31 ff.

Bucelini, Gabr., Germaniae topo-chrono-stemmatographicae sacrae et profanae pars III, sacri Rom. Imp. principum, comitum, baronum et equestris ordinis Dynastarum Stemmata et Probationes.

Buck, Michel, Schwierigere wirtembergische Ortsnamen. W.Vjsh. 1880, S. 32 ff.

Cahn, Julius, Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete. I. Teil, Konstanz und das Bodenseegebiet im Mittelalter, Heidelberg 1911.

Catalogus Personarum Ecclesiasticarum et Locorum Diöcesis Constantiensis 1750, 1755, 1769, 1779.

Codec Juris Canonici Pii X Pontificis Maximi jussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus, Friburgi Brisgoviae MCMXVIII.

Du Cange, Clossarium mediae et infimae latinitatis ed. Favre, Niort Tom. II, 1883.

Ehrler, Joesf, Agrargeschichte und Agrarwesen der Johanniterherrschaft Heitersheim. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, 4. Bd., 2. Heft, Tübingen 1900.

Eichmann, Eduard, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des Codex iuris canonici, 2 Bde., 3. Aufl., Paderborn 1929 und 1930.

Ernst, Viktor, Die Entstehung des niederen Adels, Berlin-Stuttgart-Leipzig 1916.

— Mittelfreie, ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte, Berlin-Stuttgart-Leipzig 1920.

— Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, Stuttgart 1926.

— Zur Besiedlung Oberschwabens. Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift für Dietrich Schäfer, Jena 1915, S. 40 ff.

— Der Biberacher Spital bis zur Reformation. W.Vjsh. 1897, S. 1 ff.

Falkenstein, Karl, Geschichte des Johanniterordens. 2. Aufl., Zeitz und Leipzig 1867.

Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 1—6, Tübingen 1904—1924.

Friedberg, Emil, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl., Leipzig 1909.

— Articel „Beneficium" in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl. 1897, Bd. II, S. 591 ff.

Giefel, J. A., Regesta Heggbacensia. W.Vjsh. 1880, S. 201 ff.

Golther, Ludwig, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg, Stuttgart 1874.

Gönner, Richard, Sester, Ludwig, Das Kirchenpatronat im Großherzogtum Baden. Kirchenr. Abh., Heft 10 und 11, Stuttgart 1904.

Gößler, P., Die Anfänge des Christentums in Württemberg. Bl. f. w. KG. 1932, S. 149 ff.

Härle, Paul, Die 12 Abteimeierhöfe des Stifts Buchau. Darstellungen aus der württembergischen Geschichte. Herausgegeben von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte, Bd. 27, Stuttgart 1937.

Hagen, August, Der Staat und die katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848—1862. Kirchenr. Abh., Heft 105 und 106, Stuttgart 1928.

Hartzheim, Concilia Germaniae ed. Joannes Fridericus Schannat et P. Josephus Hartzheim, Coloniae 1749 ff.

Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. I. Teil, 3.—4. Doppelauflage, Leipzig 1922.

Hergenröther, Artikel „Kirchliche Abgaben" in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon (Encyklopädie der katholischen Kirche und ihrer Hilfswissenschaften), 2. Auflage, Bd. I, Freiburg 1895, S. 75 ff.

Hertlein, Friedrich, Die Wandlung des Kirchenheiligen zur juristischen Person. Erlanger juristische Dissertation von 1934.

Heusler, Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde., 1885 und 1886, bei Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Abteilung 2.

Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 1—6, Berlin 1869—1897.

— Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatsrechts. Festgaben für August Wilhelm Heffter, Berlin 1873, S. 1—28.

Hölzle, Erwin, Württemberg im Zeitalter Napoleons und der deutschen Erhebung, Stuttgart 1937.

Hoffmann, Gustav, Kirchenheilige in Württemberg. Darstellungen aus der Württ. Geschichte, herausgegeben von der Württ. Kommission für Landesgeschichte, Bd. 23, Stuttgart 1932.

Hummel, Fr., Die Verbindlichkeiten der Zehentbesitzer zur Erhaltung und Herstellung von Kirchen, Pfarr- und Kaplanei-, Mesner- und Schulhäusern nebst deren bezüglichen Zubehörden, Stuttgart 1854.

Jacobi, Erwin, Patronate juristischer Personen. Kirchenr. Abh., Heft 78, Stuttgart 1912.

Kallen, Gerhard, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung, 1275—1508. Kirchenr. Abh., 45. u. 46. Heft, Stuttgart 1907.

Kiene, J., Katholisches Pfarrgemeindegesetz vom 14. 6. 1877/22. 7. 06, Stuttgart 1906.

König-Warthausen, Richard von, Zur Geschichte der Schloßkapelle in Warthausen. DAS., 22. Jahrgang 1904, S. 13—15.

— Heraldische Allotria. W.Vjsh. 1889, S. 161 ff.

König-Warthausen, W. v., Die Herren von Warthausen zu Alberweiler. Anzeiger vom Oberland (Biberach), Nr. vom 14. 7., 15. 7., 17. 7. 1933.

Krebs, Manfred, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert. FDA., N. F. Bd. 39, 1938, Anhang S. 1 bis 104 (nicht abgeschlossen).

Kübel, Zur Lehre von der kirchlichen Baulast unter Vorausschickung der Grundsätze über die Kompetenz bei Baulaststreitigkeiten. Württ. Archiv für Recht und Verwaltung, 2. Bd., 1859, S. 61 ff.

Künstle, Franz Xaver, Die Deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Kirchenr. Abh., Stuttgart 1905.

Kutschker, Die kanonischen Vorschriften über die Aufbringung der Kosten zur Erhaltung der katholischen Pfarrkirchen und der dazu gehörigen Pfründgebäude. A. f. k. KR., Bd. 8, 1862, S. 460 ff.

Lammeyer, Josef, Die juristischen Personen der katholischen Kirche, historischdogmatisch gewürdigt auf Grund des neuesten kirchlichen und staatlichen Rechts, Paderborn 1929.

Lang, H. von, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Sachenrechts. 2. Auflage, Teil 1 und 2, Tübingen 1893.

Lang, Johann Jakob, Sammlung der katholischen Kirchengesetze, Bd. X der Reyscherschen Gesetzessammlung, Tübingen 1836.

Lehmann, A., Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau 1275—1508, FDA. 39, N. F. 12, 1911, S. 1 ff.

Liber decimationis cleri Constantiensis pro Papa de anno 1275, herausgegeben von Haid in FDA. 1, 1865.

Liber quartarum et bannalium in dioecesi Constantiensi de anno 1324, herausgegeben von Haid in FDA. 4, 1869.

Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in dioecesi Constantiensi de anno 1353, herausgegeben von Haid in FDA. 5, 1870.

Lindner, Dominicus, Die Anstellung der Hilfspriester, eine kirchengeschichtliche Untersuchung. Münchner Studien zur historischen Theologie, 3. Heft, 1924.

Linneborn, Johann, Zur Geschichte der Inkorporation. Theologie und Glaube, Zeitschr. f. d. katholischen Klerus, Heft 7, 1915, S. 214 ff.

Mansi, J. D., Sacrorum Conciliorum nova et ampl. collectio 1759 ff., Tomus XXI.

Michel, Anton, Die rechtliche Stellung der Geistlichen in Württemberg nach reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Würzburger jur. Diss., Stuttgart 1898.

Miller, Max, Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich, Stuttgart 1934.

Monumenta Germaniae Historica Legum Sectio III, Concilia tomi II, Pars Prior (CONC. II, 1).

— Legum Sectio II, Capitularia Regum Francorum Tomus I (LL, I).

Müller, Karl, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter. W.Vjsh., Stuttgart 1907, S. 235 ff.

Nottarp, Hermann, Aus dem fränkischen Eigenkirchenrecht des 17. Jahrhunderts. Schriften der Königsberger gelehrten Gesellschaft. 13. Jahrgang, Geisteswissenschaftliche Klasse, Heft 3, 1937.

Ott, Alois, Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jahrhundert. FDA. 35 (N. F. 8), 1907, S. 109 ff.

Paulus, Die Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg. Herausgegeben von E. v. Paulus und E. Gradmann. Oberamt Biberach, bearbeitet von J. Baum und B. Pfeiffer, Eßlingen 1909. Oberamt Ehingen, bearbeitet von H. Klaiber, Eßlingen 1912.

Permanender, Die kirchliche Baulast. 3. Auflage, bearbeitet von J. Riedle, München 1893.

Pfleger, Luzian, Untersuchungen zur Geschichte des Pfarreiinstituts im Elsaß. Archiv für elsässische Kirchengeschichte. 4. Jahrgang, 1929, S. 1—114. 5. Jahrgang, 1930, S. 89—160; 7. Jahrgang, 1932, S. 1—100, 8. Jahrgang, 1933, S. 1—118, 9. Jahrgang, 1934, S. 1 bis 75. Auch als Buch: Die elsässische Pfarrei, ihre Entstehung und Entwicklung, Straßburg 1936.

Phillips, Georg, Kirchenrecht, VII. Bd., 2 Abtlg., Regensburg 1872.

Pöschl, Arnold, Die Inkorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen. A. f. k. KR., Bd. 107, 1927, S. 44—177, S. 497—560; Bd. 108, 1928, S. 24—86.

— Der Neubruchzehnt. A. f. k. KR., Bd. 98, 1918, S. 1—51, 171 bis 214, 333—380, 497—548.

Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission, Bd. I—IV, 1895 ff.

Registra subsidii charitativi im Bistum Konstanz am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, herausgegeben von Zell und Burger in FDA. 25, 1896.

Rieder, Karl, Das Registrum subsidii charitativi der Diözese Konstanz aus dem Jahre 1508. FDA. 35 (N. F. 8), 1907.

Richter, Aemilius Ludwig, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl., bearbeitet von Dove und Kahl, Leipzig 1886 (Richter-Dove-Kahl).

Roth von Schreckenstein, Die Johanniter-(Malteser-) Kommende in Überlingen. ZGORh. Bd. 29, 1877, S. 129—133, und Bd. 32, 1880, S. 167—183.

Sägmüller, J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg 1904.

Selig, Schloß Emerkingen. Der Donaubote (Munderkingen) 1926, Nr. 27 ff.

Schäfer, Heinrich, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenr. Abh., Stuttgart 1903, Heft 3.

Schilling, Bruno, Das kirchliche Patronat nach kanonischem Recht und unter Berücksichtigung von Kontroversen dogmatisch dargestellt, Leipzig 1854.

Schönfeld, Walther, Das Verhältnis von Inkorporation und Patronat. Ein kirchenrechtliches Gutachten. Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 56 (N. F., Bd. 17), 1929, S. 161 ff.

Schreiber, Georg, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. 2 Bände. Kirchenr. Abh., Heft 65—68, Stuttgart 1910.

Schröcker, Sebastian, Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter. Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaften, Heft 67, Paderborn 1934.

— Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens nach kirchlichem und staatlichem Recht. Ebenda Heft 70, 1935.

Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1932.

Schulte, Aloys, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Kirchenr. Abh., Stuttgart 1910, Heft 63 und 64.

Schubert, Hans von, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Tübingen 1921.

Stälin, Christoph Friedrich, Wirtembergische Geschichte, Teil 1—4, Stuttgart 1841—1873.

Stiefenhofer, Familienchronik des Hauses Stadion (handgeschrieben im Familienarchiv zu Oberstadion).

Stutz, Ulrich, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Bd. I, 1, Berlin 1895.

— Kirchenrecht, in von Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Bd., 7. Auflage, 1914.

— Artikel „Patronat" in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., 1904, Bd. XI, S. 13 ff.

— Artikel „Pfarre, Pfarrer". Ebenda, Seite 239 ff.

— Artikel „Stolgebühren" in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie . . ., 3. Aufl., Bd. 19, 1917, S. 67 ff.

— Artikel „Eigenkirche, Eigenkloster" in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie . . ., 3. Aufl., 1913, Bd. 23, S. 366 ff.

— Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für RG., Germ. Abt., Bd. 25, 1904, S. 192 ff.

— Gratian und die Eigenkirchen. Zeitschr. d. Sav.-St. für RG., Kan. Abt., Bd. 32, 1911, S. 1 ff.

— Zur Herkunft von Zwing und Bann. Zeitschrift der Sav.-St. für RG., Germ. Abt., Bd. 57, 1937, S. 289 ff.

— Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Eigenkirche und ihres Rechts. Zeitschrift der Sav.-St. für RG., Kan. Abt., Bd. 26, 1937, S. 1 ff.

— Zum Ursprung und Wesen des niederen Adels, Sitzungsberichte der Preuß. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., 1937, XXVII, S. 213 ff.

Tumbült, Georg, Die Einkünfte der jetzt nach Baden gehörigen Pfarreien und Pfründen des ehemaligen Bistums Konstanz um das Jahr 1275. ZGORh., N. F., Bd. 29, 1914, S. 34 ff.

— Über Kirchenpatronat und Kirchensatz. ZGORh., N. F., Bd. 35, 1920, S. 245 ff.

Veeck, Walther, Die Alamannen in Württemberg. Berlin und Leipzig 1931.

Vogt, Adolf von, Sammlung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für das Bistum Rottenburg, Gmünd 1876.

Wahrmund, Ludwig, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich. 1. Abteilung: Die kirchliche Rechtsentwicklung, Wien 1894. 2. Abteilung: Die staatliche Rechtsentwicklung, Wien 1896.

Wasserschleben, Artikel „Inkorporation"" in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie für prot. Theologie und Kirche. 3. Aufl., Bd. IX, 1904, S. 100.

Weiß, Karl, Die Heren von Stain zum Rechtenstein, gesessen in Rechtenstein und in Reichenstein (Maschinenschrift).

Weller, Karl, Württembergische Kirchengeschichte bis zum Ende der Stauferzeit, Stuttgart 1936.

— Die Besiedlung des Alamannenlandes. W.Vjsh. 1898, S. 301 ff.

— Besiedlungsgeschichte Württembergs vom 3.—13. Jahrhundert, Stuttgart 1938.

Winkler, Oskar, Artikel „Kirche und Staat in Württemberg", Staatslexikon im Auftrag der Görresgesellschaft. Herausgegeben von Hermann Sacher, 5. Aufl., 3. Bd., 1929, S. 237 ff.

Wirtembergisches Urkundenbuch. Herausgegeben vom königlichen Staatsarchiv Stuttgart, Bd. 1—11, Stuttgart 1849 ff.

Wohlfahrt, Ignaz, Der Patronat nach dem Recht des CIC. und seine Geltung im deutschen Staatsrecht. Würzburger juristische Dissertation 1924.

Württembergische Kirchengeschichte, herausgegeben vom Calwer Verlagsverein, Calw-Stuttgart 1893.

Zorell, Stephan, Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolinger-Zeit. A. f. k. KR., Bd. 82, 1902, S. 74—98; S. 258—289.

Lebenslauf.

Ich bin am 21. April 1915 als dritter Sohn des 1915 gefallenen Bauern Johannes Lamp und seiner Ehefrau Maria, geb. Ruß, in Bettighofen, Kreis Ehingen, Württemberg, geboren. Von 1925 bis 1929 besuchte ich die Lateinschule in Munderkingen, von 1929 an das Gymnasium Ehingen, wo ich im Frühjahr 1934 die Reifeprüfung ablegte. Nach Ableistung des Arbeitsdienstes studierte ich Rechtswissenschaft, und zwar zwei Semester an der Universität zu Tübingen, hernach je ein Semester an den Universitäten in Breslau, Kiel und München. Nach zwei weiteren Semestern an der Universität zu Tübingen legte ich am 2. Juni 1938 vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht Stuttgart die erste juristische Staatsprüfung ab. Am 30. August 1938 wurde ich zum Gerichtsreferendar ernannt.

Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.